

Inhalt 2010

Grußwort <i>Alfred Stingl</i> : Menschenrechtsarbeit hebt die Qualität politischen Handelns	4
Einleitung <i>Ursula Liebing</i>	6
Kommentar <i>Günther Marchner</i>	8
Plattform für Menschenrechte/Impressum	10
<i>Maria Sojer-Stani</i> : Die Monitoring-Gruppe der Plattform	11
Monitoring	12
1) Asylpolitik	
<i>Ursula Liebing</i> : Dringender Reformbedarf für humanitäres Bleiberecht	15
<i>Am Beispiel</i> : Humanitärer Aufenthalt? Salzburger Familien und Kinder stehen vor Abschiebung und Trennung	18
<i>Josef P. Mautner</i> : „Wir würden helfen, wenn wir könnten“. Die Anrechenbarkeit privater Zuwendungen auf die Grundversorgung	20
<i>Edith Koppensteiner</i> : <i>Am Beispiel</i> : Hindernislauf beim Bundesasylamt	23
<i>Ursula Liebing/Günther Marchner</i> : JA! Zu ASYL in SALZBURG	24
2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg	
<i>Volker Frey</i> : Der Zugang zum Gemeindebau als Gradmesser der Integrationsbemühungen von Gemeinden	26
<i>In eigener Sache</i> : Sachverhaltsdarstellung eines rassistisch motivierten tätlichen Angriffs am 21. Dezember 2008 in Bad Gastein	29
<i>N. N.</i> : Rechtlicher Schutz vor Diskriminierung	31
3) Kommunale und regionale Menschenrechtsarbeit	
<i>Daiva Döring</i> : Menschenrechtsstadt Salzburg	33
<i>Josef P. Mautner</i> : Ein „Runder Tisch“ für die Menschenrechte in Salzburg	34
<i>Christina Pürgy</i> : Interkulturelle Gemeinschaftsgärten im Kontext der Europäischen Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt	38
<i>Ingeborg Haller</i> : Wir brauchen eine Bettelobby für Salzburg!	44
<i>Heinz Schoibl</i> : Kein Recht auf Wohnen in der Hochburg für Wohnungsnot	46

4) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Esther Handschin: In eigener Sache: Identität und Integration durch Religionsunterricht 50
Ursula Liebing/Josef P. Mautner: Religions- und Weltanschauungsfreiheit – ein Menschenrecht und kein Thema für (In-)Toleranzpolitik 52
Haliemah Mocevic: Am Beispiel: Muslimische Frauen und ihre Erfahrungen am Salzburger Arbeitsmarkt 56
Esther Handschin: Kirchen und Menschenrechte 57

5) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Maria Loos: In eigener Sache: „Du wirst sehen, dieses Kind wird ein Sonnenschein“ . . . 60
Christian Treweller: Barrierefreiheit mit Hindernissen 63
Cyriak Schwaighofer: Der Wille wurde bekundet – jetzt kommt es auf das Ergebnis an . . 65

6) Zu Frauenrechten und Gewalt gegen Frauen

In eigener Sache: Frau, alleinerziehende Mutter, Migrantin, Armutsbetroffene, working poor... 67
Teresa Lugstein: Frauen mit Behinderungen und sexualisierte Gewalt 69

7) Kinder, Jugendliche und Menschenrechte

Monika Aichhorn: Das Besuchsrecht der Kinder – ein Menschenrecht 71
Barbara Sieberth: NWRCV – Netzwerk Chancen Rechte Vielfalt: Workshop „Strategien gegen Rassismus“ 73
Birgit Russeger: ESF-Projekt MINERVA – ein Bildungsprojekt für jugendliche Flüchtlinge 75

Themenübersicht der Berichte ab 2003 77
VerfasserInnen der Beiträge 2010 78

Bilder aus der Kampagne „JA! Zu ASYL in SALZBURG“ der Plattform für Menschenrechte, gestaltet von jennycolombo.com

Monitoring

Die Plattform für Menschenrechte (www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu diesen InformationspartnerInnen gehören, neben vielen Mitgliedern der Plattform (u.a. Flüchtlingshaus der Caritas, SOS-Clearinghouse, Diakonie-Flüchtlingsdienst, Schubhaftseelsorge, Verein VIELE, HOSI, Ökumenischer Arbeitskreis), die AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, Aktion Leben Salzburg, mehrere RechtsanwältInnen, kija, VeBBAS, die Salzburger Frauenhäuser sowie der Frauentreffpunkt.

Grußwort: Menschenrechtsarbeit hebt die Qualität politischen Handelns

Kommunale Menschenrechtsarbeit bedeutet nicht nur die Erfüllung abstrakter grundrechtlicher Normen, sondern hat, weil die Stadt ja der unmittelbare Wohn- und Arbeitsraum der Menschen ist, ganz konkrete, praktische Auswirkungen auf deren Leben. Menschenrechtsarbeit ist zugleich aktive Friedens- und Konfliktlösungsarbeit, denn sie behandelt und betrifft die existentiellen Fragen eines humanitätsorientierten Zusammenlebens.

Ein wesentliches Element ist dabei ein kontinuierlicher, gewissenhafter Dialog, auch ein politischer Dialog, in dem die Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen nicht verwischt, sondern vielmehr deutlich gemacht werden. Dieser Dialog lässt einen Wertekonsens zwischen den unterschiedlichen ideologischen, religiösen, ethnischen Gruppen wachsen, der auf der Grundlage der Menschenrechte ruht. Kommunale Menschenrechtsarbeit bedeutet, über den Zaun der unmittelbaren Lebenswelt, der unmittelbaren Zuständigkeiten und Kompetenzen hinauszuschauen, denn gelebte Demokratie ist nicht nur ein Prozess des Ausgleiches unterschiedlicher Interessen, sondern verlangt, wenn sie zukunftsfähig sein will, eine gewisse Generosität, eine Orientierung an Werten, die mehr sind als das unmittelbare Eigeninteresse einer Stadt. Deutlich wird dabei auch, dass „Menschenrechte“ nur zu verwirklichen sind, wenn auch die „Menschenpflichten“ von allen wichtigen AkteurInnen in einer Stadt wahrgenommen werden: von den offiziellen VerantwortungsträgerInnen ebenso wie von der Zivilgesellschaft.

Getragen werden soll die kommunale Menschenrechtsarbeit insbesondere auch von NGOs, also von Institutionen, die nicht in der Tagespolitik stehen oder von ihr abhängen, sondern eine gewisse Unabhängigkeit und Objektivität gewährleisten können, wie das ETC in Graz. Diese Institutionen können das Menschenrechtsthema in einer Stadt in Form einer kontinuierlichen Programmentwicklung voranbringen, die nicht nur von tagesaktuellen Empfindlichkeiten und Befindlichkeiten bestimmt wird. Auch die Partnerschaft mit allen Religionsgemeinschaften und – wie schon bisher – mit den christlichen Kirchen spielt in der kommunalen Menschenrechtsarbeit eine wichtige Rolle, denn der Zugang zu den grundlegenden Werten der Menschenrechte speist sich aus unterschiedlichen Quellen. Sie sind verlässliche Partner – gerade auch, wenn es um den angesprochenen Dialog und den zu entwickelnden Wertekonsens geht!

Die politische Dimension der Menschenrechtsarbeit besteht zum einen in einer breiten Sensibilisierung der Stadtbevölkerung für die konkreten Fragen der Menschenrechte in ihrem alltäglichen Zusammenleben. Die Europäische Charta hat ja die Artikel der Allgemeinen Erklärung, ihre große Programmatik auf das Leben in der Stadt konzentriert. Sie gibt Antwort auf die Fragen: Wie gehen wir miteinander um? Wie begegnen wir einander? Wie können wir aufeinander zugehen? Eine Kultur der Menschenrechte antwortet auf die Frage, wie wir die Werte der Menschenrechte im Alltag umsetzen. Die Europäische Charta ist ein großer Kultur- und Bildungsauftrag für den Alltag in der Stadt. Die menschenrechtliche Kultur- und Bildungsarbeit sollte möglichst alle Bereiche städtischen Lebens umfassen.

Die politische Dimension betrifft zum anderen die sozialen und wirtschaftlichen Rechte der benachteiligten und verletzlichen Bevölkerungsgruppen in einer Stadt. Wie können wir die

sozialen Standards so festsetzen, dass sie den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppen gerecht werden? Hier geht es auch darum, dass die Stadt sich verantwortlich fühlt für alle Menschen, die in ihr leben, auch wenn diese z.B. als Flüchtlinge und AsylwerberInnen formal in die Zugehörigkeit der Länder oder des Bundes fallen. Die Charta schreibt zudem das Recht fest auf Verschiedenheit: Verschiedenheit der Kulturen, der Religionen, der Sprachen, der geschlechtlichen Orientierung, ... und sie trifft diese Festlegungen für alle: d.h. für ÖsterreicherInnen wie für NichtösterreicherInnen.

Der politische Mehrwert kommunaler Menschenrechtsarbeit besteht auch darin, dass sie die Qualität der politischen Entscheidungen und des Verwaltungshandelns in einer Stadt entscheidend hebt, weil sie sich auf einen breiteren gesellschaftlichen Dialog unter Einbeziehung *aller* Gruppierungen stützen können: NGOs, VertreterInnen verletzlicher Gruppen, PolitikerInnen, Polizei, Justiz, AK, Gewerkschaften ... Das Ziel kommunaler Menschenrechtsarbeit ist hoch gesteckt. Es lohnt sich aber, dafür zu arbeiten, und sie ist der beste Dienst, den wir unseren Kindern und Jugendlichen erweisen können, denn damit legen wir den Grundstein für ein friedliches Zusammenleben in der Zukunft: ein Zusammenleben ohne Rassismus, Diskriminierung, ein Leben unter Achtung der Alltagskulturen, der kulturellen, religiösen, ethnischen Verschiedenheit und der unverzichtbaren Würde aller Menschen, die gemeinsam in unserer Stadt leben.

Alfred Stingl, Altbürgermeister der Menschenrechtsstadt Graz

Einleitung

In diesem Jahr jährt sich zum elften Mal die Gründung der Plattform für Menschenrechte, und der Salzburger Menschenrechtsbericht erscheint zum achten Mal. Blickt man auf diese Geschichte zurück und vergleicht die menschenrechtliche Situation in Salzburg von heute, wie sie im aktuellen Menschenrechtsbericht geschildert wird, mit der damaligen, so ergibt sich ein zwiespältiges Bild.

Negativ ist die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich Asyl. Hier zeigen sich die fatalen Auswirkungen politischer Haltungen und Diskussionen, die das Thema Asyl als willkommenen Profilierungsbereich für rechtspopulistischen Stimmenfang nutzen, jede/n Asylsuchende/n von vornherein des Missbrauchs und des kriminellen Erschleichens sozialstaatlicher Leistungen verdächtigen und den Zugang zum Recht auf Asyl so restriktiv wie nur immer möglich gestalten wollen. Das Fehlen eines wahrnehmbaren öffentlichen und politischen Eintretens für das Recht auf Asyl hat Konsequenzen: Nach einer im Sommer in mehreren Medien zitierten Umfrage waren mehr als 50 Prozent der befragten ÖsterreicherInnen der Ansicht, Asylsuchende seien „verlogen“ oder kriminell. Diese besorgniserregende Entwicklung war für uns Anlass, im Juli 2010 die Kampagne Ja! Zu ASYL in SALZBURG zu starten.

Aktuell sind in Salzburg die strukturellen Verschlechterungen der/s vergangenen Jahre/s sichtbar, beispielsweise in der Schubhaftsituation. Es gibt (Stand August) nach wie vor keine professionelle Sozialbetreuung und keinen gesicherten Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung in der Salzburger Schubhaft, und die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen des

Menschenrechtsbeirats aus dem Jahr 2008 steht nach wie vor aus. Die verfahrensrechtliche Schlechterstellung von Asylsuchenden (verkürzter Instanzenzug) durch die letzten Gesetzesänderungen im Asylrecht wird auch vom UNHCR gerügt, die unzureichende Bemessung der Grundversorgung zwingt Asylsuchende in auswegslose Armut, weil der Zugang zum Arbeitsmarkt fehlt, und Privatspenden können die Not nicht lindern, weil sie auf die Grundversorgung angerechnet werden.

Ein aktuelles Problem stellt die Bleiberechtsregelung dar, die im Rahmen der letzten Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtsnovelle ein humanitäres Bleiberecht auch für Altfälle aus dem Asylbereich ermöglichen sollte: Hier hat sich die erhoffte humanitäre Regelung für langjährig ansässige Menschen als nicht tragfähig erwiesen, die widersprüchliche Überschneidungssituation unterschiedlicher Rechtsmaterien und Instanzenzüge führt dazu, dass selbst gut integrierte Einzelpersonen und Familien von Ausweisung bedroht sind, eine politische Regelung (Bleiberecht für alle, die länger als fünf Jahre hier leben) ist dringend geboten.

Zwiespältig ist die Entwicklung im Bereich Integration: Das öffentliche und gesellschaftliche Bewusstsein für die Heterogenität der Bevölkerung ist ganz offensichtlich gestiegen, „interkulturelle Kompetenz“ hat Hochkonjunktur, interkulturelle Begegnungsangebote boomen ebenso wie interkulturelle oder migrationsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, und auch Sprachkurse und Sprachangebote für MigrantInnen sind in hoher Qualität verfügbar. Die Kehrseite liegt in der Kulturalisierung komplexer gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse,

in der Vernachlässigung struktureller Ausgrenzungsmechanismen und ihrer Intersektionalität zugunsten assimilatorischer Rhetorik, in der vereinfachenden Bi-Polarität der Diskussion, die bequeme Identitätskonstruktionen und identitäre Phantasmen bedient („wir“ und „sie“) und den unbequemerem Umgang mit der realen Komplexität vermeidet. Strukturell betrachtet hat sich aus unserer Sicht zu wenig geändert: Zwar gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von wichtigen Integrationsprojekten und -maßnahmen in Stadt und Land, jedoch fehlt nach wie vor das vom Landtag beschlossene Integrationsleitbild für das Land Salzburg, das sowohl als partizipativer Prozess auf Landesebene unabdingbar wäre wie auch als verbindlicher Orientierungsrahmen für die künftige Integrationspolitik des Landes und die erforderlichen Schwerpunktsetzungen. Ebenso fehlt eine strukturelle Verankerung der zivilgesellschaftlichen Mitsprache insbesondere auch von MigrantInnen-Organisationen in einem Integrationsbeirat. Es mangelt nach wie vor an einem effektiven Diskriminierungsschutz für alle Lebensbereiche, und eine dringend notwendige niederschwellige Anlaufstelle für alle Diskriminierungsopfer in Salzburg ist nicht in Sicht. Es fehlt eine klare rechtliche Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien zur Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen in politisch umstrittenen Bereichen wie dem Zugang zu Seniorenheimen oder Gemeindewohnungen. Vor allem aber fehlt eine durch alle Institutionen durchgängige öffentliche Ächtung jeglicher Form von Diskriminierung und ein klares und unüberhörbares Eintreten einer breiten Mehrheit politischer und gesellschaftlicher VerantwortungsträgerInnen für einen entsprechenden gesellschaftlichen Konsens.

Religionsfreiheit ist eines der Themenfelder, auf denen die gesellschaftliche Integration von ZuwanderInnen verhandelt wird.

Die Diskussion steht vor allem im Zeichen der Abgrenzung der überwiegend christlich sozialisierten Mehrheitsbevölkerung insbesondere gegenüber dem Islam, der in der öffentlichen Diskussion fast ausschließlich in Stereotypen wie fundamentalistisch, frauenfeindlich und patriarchalisch rezipiert und unter Verweis auf die „christliche Kultur“ Österreichs allenfalls in engen und staatlich kontrollierten Grenzen toleriert wird. Die Reflexion interreligiöser Begegnungen in der Praxis und ein interreligiöser Dialog auf neutraler Basis wären wichtige Schritte zu einer Versachlichung der Diskussion, ebenso wie die Orientierung am normativen Gerüst Menschenrechte: am Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

In bestimmten Bereichen wie z.B. der kommunalen Menschenrechtsarbeit gibt es sichtbare positive Entwicklungen. Das „Pilot-Projekt Menschenrechtsstadt Salzburg“ ist zum Abschluss gekommen, und die Chancen für eine Institutionalisierung und strukturelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit in der Stadt Salzburg in der Nachfolge des Pilotprojekts „Menschenrechtsstadt Salzburg“ stehen gut. Das Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer menschenrechtlichen Orientierung und Fundierung des politischen und Verwaltungshandelns in der Stadt scheint zu wachsen, ein menschenrechtlicher Zugang zu Problemen des Zusammenlebens in der Stadt sollte also über kurz oder lang nicht länger eine Nischenangelegenheit sein.

Weitere menschenrechtliche Bereiche, die im aktuellen Bericht angesprochen werden, sind z.B. die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen, wo der Beschluss, einen Landes-Behindertenbeirat einzurichten, Hoffnungen weckt, die es umzusetzen gilt. Kinderrechte und die Rechte von Jugendlichen sind politisch weniger umstritten, ebenso die Rechte von Frauen. In der Pra-

xis zeigen sich die Probleme und Defizite verstärkt dort, wo Menschen in mehrfacher Hinsicht ausgrenzungsgefährdet sind, z.B. durch Armut und Migrationshintergrund, aufgrund von Geschlecht und Beeinträchtigung oder als jugendliche Flüchtlinge. Armut grenzt aus, eine Binsenweisheit – ein Paradigmenwechsel, der Sozialhilfebedürftige als TrägerInnen eines Rechtsanspruchs auf gesellschaftliche Solidarität begreift, nicht als demütige BittstellerInnen, wäre dringend notwendig. Der Umgang mit BettlerInnen lässt sich über ein Bettelverbot aus grundrechtlicher Sicht nicht lösen. Das Recht auf Wohnen und die Versorgung von SalzburgerInnen mit leistbarem Wohnraum war u.a. Armutskonferenz-Thema, die Bestandsaufnahme in Salzburg fällt ernüchternd aus – auch hier: dringender Handlungsbedarf.

Eine positive Entwicklung wollen wir hier ans Ende stellen: Die Plattform für Men-

schenrechte erhält zunehmend mehr Anfragen und Unterstützungsangebote von Menschen, die sich dauerhaft für kommunale Menschenrechtsarbeit engagieren wollen, und im letzten Jahr ist es gelungen, eine ehrenamtliche Monitoringgruppe zu installieren, die als Anlaufstelle und „Begleitschutz“ für die wachsende Zahl von Menschen fungiert, die sich mit der Bitte um Unterstützung an die Plattform für Menschenrechte wenden. Und ohne das (unbezahlte) Engagement zahlreicher engagierter Einzelpersonen im Hintergrund wären die Aktivitäten der Plattform ebenso wenig möglich wie dieser aktuelle Menschenrechtsbericht.

Ursula Liebing, Sprecherin
der Plattform für Menschenrechte

Politik als schweigendes Publikum? Ein Kommentar

Angesichts wachsender Fremdenfeindlichkeit und der zunehmenden Ausgrenzung sozial Schwächerer, mitverursacht durch soziale Unsicherheit und Ängste in der Bevölkerung, muss „Menschenrechtsarbeit“ zu einer zentralen Agenda von politischer Gestaltung auch hierzulande werden – vorausgesetzt, die Mehrheit von Bevölkerung und Politik ist bereit, einen Grundkonsens im Hinblick auf Grundrechte und humanitäre Werte weiterhin aufrechtzuerhalten.

Aber Menschenrechtsarbeit – sei es als Eintreten gegen die Diskriminierung von Be-

völkerungsgruppen, für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen oder gegen Armut und Wohnungslosigkeit – ist in der Regel eine „Minderheitenveranstaltung“ kleiner zivilgesellschaftlicher Netzwerke. Denn für Menschenrechte gibt es weder Bevölkerungsmehrheiten noch breite Medienfronten, weder Stammtische noch Boulevardblätter, die Druck erzeugen können. Und Politik ist, mit wenigen Ausnahmen, dafür nicht da.

Dass vom Großteil der Politik und der Medien keine Unterstützung für dieses The-

ma zu erwarten ist, wissen engagierte Mitglieder der Plattform für Menschenrechte ohnehin – und sie engagieren sich trotzdem. Aber reichen Netzwerke aus Privatpersonen und engagierten MitarbeiterInnen von NPOs auf Dauer aus, damit menschenrechtliche Standards in einer Gesellschaft unter sich verschärfenden sozialen Bedingungen aufrechterhalten bzw. verankert werden?

Sind Menschenrechte nur eine Privatangelegenheit von jenen, die zynische Pressekonferenzen einer Innenministerin ebenso wenig aushalten wie verhetzende Parolen gegen Minderheiten, denen auf der Ebene von Regierungsverantwortlichen auf Bundes- und Länderebene kaum deutlich widersprochen wird? Ist das öffentliche Bekenntnis für einen anderen Umgang mit Flüchtlingen oder für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von BürgerInnen unterschiedlicher Herkunft ausschließlich eine Angelegenheit von NGOs, verzweifelten KünstlerInnen, wütenden BürgerInnen oder Caritas-Präsidenten? Oder von sommerlichen Eröffnungsreden des Bundespräsidenten, der den herrschenden Tonfall in der „Asyldebatte“ mit skeptisch hochgezogenen Augenbrauen thematisiert? Ist das Einfordern gegenüber gewählten politischen EntscheidungsträgerInnen, endlich die Realität einer multikulturellen Gesellschaft mit all ihren Problemen und Potenzialen anzuerkennen, zu viel verlangt? Oder ein klares Eintreten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und gegen die Kriminalisierung ganzer Bevölkerungsgruppen?

Ist es zu viel verlangt, von Politik mehr Mut statt Ängstlichkeit, aktive Gestaltung statt bloße Verwaltung, langfristige Sachpolitik statt ängstliches Taktieren erwarten zu dürfen – von EntscheidungsträgerInnen, die ja auch Werte transportieren, die als „sozialdemokratische“ oder als „christlich-soziale“ doch irgendetwas mit Menschenrechten (Solidarität, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit usw.) zu tun haben?

Natürlich, das klingt alles ein wenig naiv, werden viele realistische Pragmatiker der Macht sagen, da die Wirklichkeit wohl eine andere ist. Aus ihrer Perspektive gelten BürgerInnen, die sich für Menschenrechte engagieren, als Kerzeranzünder und Gutmenschen, Transparenthalter oder Unterschriftensammler und werden belächelt. Nicht selten auch von politisch Verantwortlichen, die in gut bezahlten Positionen in ihren jeweiligen Bereichen nicht einmal ein Lüfterl bewegen können. Und zynisch werden auch jene Parteien, die Menschenrechte tatsächlich als ein wichtiges Thema ansehen, als „Menschenrechtsparteien“ verhöhnt.

Außerdem, so werden Pragmatiker argumentieren, funktioniert „erfolgreiche“ Politik nach bestimmten Regeln: Um Stimmen zu maximieren, Einfluss und Gewicht von Interessengruppen zu gewährleisten, die eigene Machtbasis aufrechtzuerhalten oder drohende Verluste in Grenzen zu halten, lautet das Gebot, stets auf die „richtigen“ Themen und Botschaften zu setzen. Und dies bedeutet vor allem, „komplizierte“ und „konfliktvolle“ Themen so lange wegzulassen, zu ignorieren und möglichst nicht anzutasten, bis sie einem schließlich über den Kopf wachsen oder in populistischer Manier missbraucht werden.

Dass man mit „Menschenrechten“ oder mit den berühmten „Ausländern“ oder „Asylanten“ nichts gewinnen, sondern höchstens verlieren kann, ist eine uns gegenüber gelegentlich auch explizit formulierte Position von EntscheidungsträgerInnen. Wie andererseits der Plattform gegenüber von politisch Verantwortlichen im direkten Gespräch oft Solidarität und Unterstützung für das Thema Menschenrechte bekundet wird und man sich gleichzeitig dafür entschuldigt, wie machtlos man gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Klima, den Medien und manchmal auch gegenüber der eigenen Parteilichkeit sei.

Aber ist das Schweigen vieler politisch Verantwortlicher und das Versagen der Politik gegenüber Menschenrechten in einer Zeit sich verschärfender Rahmenbedingungen nicht ein verheerendes Signal: für die von Ausgrenzung Betroffenen ohnehin, aber auch gegenüber jungen Generationen? Wenn „Menschenrechtsarbeit“ nicht irgendwann auch in der Mitte der Gesellschaft, im Mainstream oder in institutionellen Strukturen ankommt – wie zum Beispiel hoffentlich

durch eine nachhaltige Verankerung des Themas in der von der Stadt Salzburg unterschriebenen Charta für die Menschenrechte in der Stadt –, dann läuft das Thema Menschenrechte Gefahr, bald nur noch zu einer „Illusion“ zu verkommen.

*Günther Marchner, Sprecher
der Plattform für Menschenrechte*

Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Studierenden und Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Friedensbüro, Helping Hands, Katholische Frauenbewegung, Ev.-Methodistische Kirche, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Die GRÜNEN Salzburg, Ökumenischer Arbeitskreis, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst, SOS-Clearinghouse, MJÖ, Caritas, Flüchtlingshaus der Caritas, Verein VIELE, Bereich „Jugend“ und Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der Katholischen Aktion Salzburg, Jugendzentrum IGLU, HOSI, Verein Kristall, AUGÉ, Evangelische Christuskirche, Ev. Pfarrgemeinde Süd, KOMMENT, Helix Forschung & Beratung, KHG – Kath. Hochschuljugend und Einzelpersonen.

Büro: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag.^a Maria Sojer-Stani

SprecherInnen:

Dipl.-Psych. Ursula Liebing, Tel. 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at
Dr. Günther Marchner, Tel. 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at

Impressum:

F. d. I. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34
Redaktion: Mag.^a Claudia Hörschinger-Zinnagl; Satz/Layout: Dr. Michael Sonntag
Umschlag: Ulrike Edlinger; Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Die Monitoring-Gruppe der Plattform für Menschenrechte

Monitoring – d.h. das kontinuierliche Beobachten und Dokumentieren der menschenrechtlichen Situation im Raum Salzburg – ist ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit. In diesem Zusammenhang wird die Plattform immer mehr zur Anlaufstelle für Menschen mit konkretem Unterstützungsbedarf. Mitglieder und InformationspartnerInnen der Plattform für Menschenrechte bemühen sich, Menschen bei der Klärung von Anliegen mit menschenrechtlicher Relevanz – Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen – zu unterstützen.

In den letzten Jahren stieg die Zahl jener Menschen, die sich an die Plattform wendeten, kontinuierlich an. Deshalb war es notwendig, den am Monitoring beteiligten Personenkreis über das Koordinierungsteam hinaus auszuweiten.

Es freut mich sehr, dass es gelungen ist, eine Gruppe von engagierten wie auch erfahrenen Personen aus dem Umfeld der Plattform für die kontinuierliche Mitarbeit zu gewinnen. Ihre Aufgabe besteht darin, Menschen, die die Plattform um Unterstützung bitten, bei der Klärung ihrer Anliegen vermittelnd und begleitend zu unterstützen. In ersten Gesprächen wird die Situation beschrieben, abgeklärt und die Erwartungen werden besprochen. Eine schriftliche Dokumentation, die immer wieder aktualisiert wird, ist Grundlage für die weitere Vorgehensweise, nämlich die menschenrechtlichen Aspekte der Einzelfälle abzuklären bzw. Schritte der Veränderung einzuleiten, sei es durch Gespräche mit BehördenvertreterInnen oder PolitikerInnen, oder aber auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu MedienvertreterInnen.

Die Arbeit der Monitoring-Gruppe ist für die Plattform unerlässlich geworden. Durch kontinuierliche Weiterbildung hinsichtlich Antidiskriminierungsarbeit oder Verfahrensabläufen im Asyl- und Fremdenrecht können so komplexe Situationen leichter verstanden, den Betroffenen erklärt und dokumentiert werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei der gesamten Monitoring-Gruppe bedanken: für diese zeitintensive und engagierte Mitarbeit in der Plattform, sich – manchmal mit mehr, aber auch manches Mal ohne Erfolg – für betroffene Personen in Stadt und Land Salzburg einzusetzen.

Maria Sojer-Stani, Plattform für Menschenrechte

Monitoring für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	informiert durch
Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“		
Okt. 09	Unterstützungsbitte wg. langjährigem Warten auf einen Bescheid im Asylverfahren, fehlender Arbeitsmöglichkeit & Rückführung von der Sozialhilfe in die Grundversorgung ab 31.12.09	persönlich
Okt. 09	Unterstützungsbitte wg. Schwierigkeiten beim Familiennachzug, Vorwurf der Scheinehe	persönlich
Nov. 09	Anfrage zu den Kriterien für das „Bleiberecht“ eines Asylwerbers, der bereits 7 Jahre auf einen Bescheid wartet	persönlich
Dez. 09	Fehlende Rechtsberatung in der Schubhaft bzw. fehlende Zugangsmöglichkeit für Schubhaftseelsorge und AI in die Schubhaft	InformationspartnerInnen
Dez. 09	Unterstützungsansuchen einer Familie wg. erneuter Beantragung von Asyl aufgrund veränderter Sachverhaltslage, wg. extremer psychischer Belastung der Familie	InformationspartnerInnen
Jän. 10	Neg. Asylbescheid nach vielen Jahren/neg. Bescheid auf „humanitären Aufenthalt“ und Ausweisung aufgrund Einschätzung durch die Sicherheitsbehörde	persönlich
Feb. 10	Fehlende Rechtsberatung in der Schubhaft sowie erschwerter Zugang für Schubhaftseelsorge und Ehrenamtliche	InformationspartnerInnen
Feb. 10	Beschwerden von BewohnerInnen eines gewerblich geführten GV-Quartiers über Unterbringungsstandards	InformationspartnerInnen
März 10	Unterstützungsbitte wg. neg. Asylbescheides nach langjährigem Verfahren, neg. Bescheid zu „humanitärem Aufenthalt“ und Ausweisung aufgrund Sicherheitsbehörde	persönlich
März 10	Vater eines ungeborenen Kindes erhält neg. Asyl- und Bleiberechtsbescheid; Belastungssituation der werdenden Mutter	persönlich
März 10	Unterstützungsbitte bei Wiederaufnahme in die Grundversorgung	persönlich
März 10	Unterstützungsbitte bei der Suche nach Wohnraum für anerkannten Flüchtling mit psych. Beeinträchtigung	persönlich
März 10	Umgang mit behördenseitigem Verlust von Dokumenten von AsylwerberInnen	InformationspartnerInnen
April 10	Anfrage einer subsidiärschutzberechtigten Person zu Aufenthalt und Antrag auf Staatsbürgerschaft	persönlich
April 10	Anhebung der Anrechenbarkeitsgrenze bei privaten Zuwendungen in der Grundversorgung	InformationspartnerInnen
April 10	Asylwerber in der Justizanstalt sucht Unterstützung bei der Einbringung der Beschwerde nach neg. Asylbescheid	persönlich

Statistik von September 2009 bis Juli 2010

www.menschenrechte-salzburg.at

In dieser Statistik sind alle Fälle von September 2009 bis Juli 2010 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	informiert durch
Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“		
Mai 10	Anfrage einer Partnerin eines Asylsuchenden wg. finanzieller Unterstützung aus der Grundversorgung für gemeinsames Kind	persönlich
Mai 10	Anfrage einer Asylwerberin wg. Bleibeperspektive, Vaterschaft und Staatsbürgerschaft ihres ungeborenen Kindes	persönlich
Juni 10	Unterstützungsbitte bei Wechsel in die Grundversorgung eines anderen Bundeslandes	persönlich
Juni 10	Ehefrau mit zwei Kindern erhält ablehnenden Bescheid zu „Bleiberecht“; Ausweisung und Abschiebung bevorstehend	persönlich
Juni 10	Ehefrau mit drei mj. Kindern soll abgeschoben werden nach neg. Bleiberechtsbescheid; Extremtraumatisierung	persönlich
Juni 10	Anfrage aufgrund Hindernissen bei der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft	persönlich
Juni 10	Anfrage wg. Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	Informations-partnerInnen
Juli 10	Umgang mit Familienangehörigen von Asylwerbern in der Schubhaft	persönlich
Problembereich „Diskriminierungen und rassistische Übergriffe“		
Juli 09	Anfrage wegen Verleumdung	persönlich
Sep. 09	Mobbing unter Kollegen im öffentlichen Raum und psychische Beeinträchtigungen als Folge	persönlich
Sep. 09	Anfrage wg. fehlender Möglichkeit der Begünstigung für Drittstaatsangehörige nach dem Behinderteneinstellungsgesetz	persönlich
Okt. 09	Anfrage zu Befristung der Kinderbeihilfe bei Drittstaatenangehörigen	persönlich
Nov. 09	Richtlinie zur Aufnahme in Städtische Seniorenheime in der Stadt Salzburg	Informations-partnerInnen
Feb. 10	Bitte um Unterstützung wg. rassistischer Diskriminierung des Kindes in der Schule	persönlich
März 10	Unterstützungsbitte einer Mutter bei rechtlichen Schritten zur Sicherung einer Integrationsbeihilfe für ihr mehrfachbehindertes Kind	persönlich
März 10	Diskriminierendes Verhalten im O-Bus	persönlich

April 10	Anfrage wg. Zumutbarkeit einer Arbeitsstelle und Diskriminierung beim Zugang zu Arbeit aufgrund ethnischer Herkunft	persönlich
April 10	Unterstützungsbitte einer Mutter bei Schulwechsel des Kindes wg. Diskriminierungserfahrungen aufgrund ethnischer Herkunft und Teilleistungsschwäche	persönlich
Mai 10	Unterstützungsansuchen wg. herabwürdigender Beschimpfungen bei Amtshandlungen und nachfolgenden psychischen Beeinträchtigungen	persönlich
Juni 10	Anfrage zur Rechtssituation wg. befürchteter Diskriminierung am Arbeitsplatz wg. Tragen eines Kopftuchs	persönlich
Juni 10	Mobbing und Verleumdung in der Schule	persönlich

Problembereich „BürgerInnenrechte“

Okt. 09	Hinweis einer betroffenen Person auf die Möglichkeit des missbräuchlichen Umgangs mit Krankendaten	persönlich
Okt. 09	Anfrage wg. Unterstützung von Resozialisierungsmaßnahmen nach Verurteilung und Unterbringung aufgrund Gefährlichkeit	persönlich
Nov. 09	Anfrage einer anerkannten Flüchtlingsfamilie zur Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung & Nostrifizierung	persönlich
Jän. 10	Unterstützungsbitte einer inhaftierten Person wg. Unzufriedenheit mit Pflichtverteidigung	persönlich
Feb. 10	Unterstützungsbitte einer inhaftierten Person wg. Unzufriedenheit mit Pflichtverteidigung & diskriminierendem Umgang in Haft	Informations-partnerInnen
März 10	Subsidiärschutzberechtigte Alleinerzieherin in schwieriger finanzieller Situation auch aufgrund der Nichtgewährung der Kinderbeihilfe	Informations-partnerInnen
Apr. 10	Anfrage wg. Zulässigkeit und Angemessenheit der Interventionen der Jugendwohlfahrt bei schwieriger familiärer Situation	Informations-partnerInnen
Mai 10	Anfrage zu Verweigerung von medizinischer Behandlung von Kindern	persönlich

1.) Asylpolitik

Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Dringender Reformbedarf für humanitäres Bleiberecht

Vor mehr als einem Jahr, am 1. April 2009, ist die derzeit gültige Fassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes (NAG) mit einer neuen Bleiberechtsregelung in Kraft getreten – die Änderung war aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden. Der Verfassungsgerichtshof hatte entschieden, dass jene Bestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die festlegen, dass ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nur „von Amts wegen“ vergeben werden kann, verfassungswidrig sind. Betroffene sollten die Möglichkeit erhalten, selbst einen Antrag auf Bleiberecht zu stellen.

Einer der Gründe, den der Verfassungsgerichtshof damals in seiner Mitteilung angab, war, dass sich „unter besonderen Umständen ... aus Artikel 8 EMRK die Verpflichtung des Staates ergeben [kann], einer Ausländerin/einem Ausländer den Aufenthalt im betreffenden Staat zu ermöglichen. Liegen solche Umstände vor, dann muss

dem Ausländer/der Ausländerin ein Aufenthaltstitel erteilt werden“ (zitiert aus der damaligen Presseerklärung des Verfassungsgerichtshofes).

Zum 1. April 2009 erfolgte die Neuregelung des NAG, und viele Menschen, die schon jahrelang in Österreich leben und z.B. auf den Fortgang ihrer Asylverfahren warten, haben in die neue Regelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes große Hoffnungen gesetzt.

Mittlerweile zeigt sich jedoch, dass es für eine ganze Reihe „humanitärer Fälle“ nahezu unüberwindbare Hürden gibt, auf dem Weg über die Antragstellung nach dem neuen NAG ein Bleiberecht zu erhalten. Auch wenn aufgrund der neuen Regelungen etliche Menschen die Möglichkeit eines gesicherten Aufenthalts in Österreich haben, so gilt dies doch beileibe nicht für alle jene, die jahrelang hier leben und sich integriert haben. Im vergangenen Jahr haben sich mehrfach Familien mit der Bitte um Unterstützung an die Plattform für Menschenrechte oder an Kooperationspartner gewandt, weil sie von Ausweisung und Abschiebung bedroht sind, obwohl sie seit Jahren gut integriert hier leben; in mehreren Fällen droht die Trennung von Kindern von einem ihrer Eltern.

Es geht dabei um Menschen, die über Jahre hier gelebt haben, die eine Familie begründet haben, unter schwierigen Umständen Arbeit gesucht und gefunden haben, Deutsch gelernt haben, es geht um Kinder, die hier geboren sind, hier in Salzburg Kindergarten und Schulen besuchen, es geht um Menschen, die sich um eine gute Integration bemüht haben. Aufgrund der komplexen rechtlichen Schnittstelle von Asylrecht, Fremdenpolizeigesetz und NAG sowie von widersprüchlichen Bestimmungen haben viele der Betroffenen nach wie vor keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erwerben, und die Zahl der Betroffenen dürfte nach Einschätzung von Rechtsanwältinnen in den kommenden Jahren zunehmen, sofern das Gesetz nicht geändert wird.

Diese Betroffenen geraten durch die Ausweisungen in existenzielle Notlagen, die Existenz ihrer Familien wird durch Ausweisungen und Abschiebungen bedroht; dort, wo Kinder von einem Elternteil getrennt werden, wird zwangsläufig ein Elternteil zum Alleinerziehenden, häufig trifft das dann die Frauen, und wir halten das sowohl aus der Perspektive der EhepartnerInnen als auch aus der Perspektive der Kinder für eine Grundrechtsverletzung: Die Ausweisungen widersprechen dem Recht des Kindes auf ein Leben mit beiden Eltern, wie es in der Kinderrechtskonvention in verschiedenen Artikeln (Artikel 9, 16, 18) formuliert ist, und sie widersprechen dem Grundrecht auf Schutz des Familienlebens, wie es in Artikel 8 der EMRK formuliert ist.

Die Plattform für Menschenrechte fordert daher:

- **die besondere Berücksichtigung der Situation von Kindern und Jugendlichen als Familienangehörigen:** Bei Ausweisungen, in denen Kinder und Jugendliche als Familienangehörige mit

betroffen sind, soll deren Situation gesondert geprüft und berücksichtigt werden.

- Das betrifft einerseits die Frage, ob **Kinder ein eigenständiges Bleiberecht haben** – wenn sie beispielsweise hier geboren sind, hier Kindergarten und Schule besuchen.
- Andererseits haben **Kinder ein Recht auf Familienleben mit beiden Elternteilen**. Es muss also sichergestellt werden, dass in jenen Fällen, wo nur ein Elternteil einen Aufenthaltstitel hat, auch die PartnerInnen ein Aufenthaltsrecht erhalten – im Interesse der Kinder und um zu vermeiden, dass einer der Partner (in der Regel ist das dann die Frau) durch eine Abschiebung zur AlleinerzieherIn gemacht wird.
- Weiters fordert die Plattform eine grundlegende und umfassende „Sanierung“ der humanitären Altfälle, und zwar in Form einer politischen Lösung, wie sie ja schon seit Jahren gefordert wird: d.h. **ein generelles Bleiberecht für all jene, die seit mehr als fünf Jahren in Österreich leben und kein Aufenthaltsrecht haben**. Wir fordern eine generelle Stichtagsregelung, ein humanitäres Aufenthaltsrecht aufgrund der Aufenthaltsdauer in Form einer unbeschränkten Niederlassungsbewilligung (also auch mit Zugang zum Arbeitsmarkt).

In Salzburg wurde die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2005 in die Landesverfassung des Bundeslandes Salzburg aufgenommen, die EMRK hat in Österreich Verfassungsrang. Die Plattform für Menschenrechte hat daher im Juni 2010 die Salzburger Landespolitik aufgefordert, diesen doppelten Verfassungsauftrag ernst zu nehmen und nicht nur bei den derzeit bekannten

Fällen alle vorhandenen Spielräume zu nutzen, sondern im Sinne einer generellen Lösung eine entsprechende Initiative zum Bleiberecht auf Bundesebene zu ergreifen. Eine Neufassung der Bleiberechtsregelungen, die allen humanitären Altfällen ein Blei-

berecht ermöglicht und insbesondere auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, ist überfällig.

Ursula Liebing, Sprecherin der Plattform für Menschenrechte

UN-Kinderrechtskonvention (Salzburger Landesverfassung)

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Artikel 8 EMRK (Verfassungsrang)

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Am Beispiel:

Humanitärer Aufenthalt? Salzburger Familien und Kinder stehen vor Abschiebung und Trennung

1. Herr N. und Frau D. kommen 2003 nach Österreich und stellen einen Asylantrag. Im Jahr 2009 wird der Antrag in zweiter Instanz abgelehnt. Daraufhin stellen sie einen Antrag auf humanitäres Bleiberecht. Nach der ersten Anhörung gehen sie mit der Gewissheit nach Hause, dass dies nur eine Formsache sei, weil sie alle Kriterien erfüllen. Die zweite Anhörung Anfang Januar 2010 bringt die Ernüchterung: Der Familie wird mitgeteilt, sie würde in 14 Tagen einen ablehnenden Bescheid bekommen.

Die Familie lebt von 2004 bis 2008 in Abersee. Herr N. arbeitet als Küchenhilfe in der Gastronomie. Laut den Bestimmungen zuerst nur in der Sommersaison. Nach vielen Bemühungen darf er auch in der Wintersaison arbeiten. Eine Firma in Plainfeld bemüht sich sehr um die Arbeitsgenehmigung für Herrn N., sodass er nun seit Jänner 2008 dort als Maschinenführer beschäftigt ist.

2004 wird der erste und 2005 der zweite Sohn geboren. Im Februar 2008 übersiedelt die Familie nach Salzburg. Die beiden Kinder werden zuerst im Kindergarten in der Elisabethstraße aufgenommen, später dann in den Städtischen Kindergarten Itzling übernommen.

Die Familie erhält sich selbst. Frau D. ist zu Hause und betreut die beiden Kinder. Sie würde gerne arbeiten. Da sie laut den Bestimmungen nur im Gastgewerbe, nur in einem Saisonbetrieb und nur im Land Salzburg arbeiten darf, ist ihr dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

2. Frau D. kommt 2004 aus einem asiatischen Land nach Österreich und stellt einen Asylantrag. Im selben Jahr lernt sie ihren Mann kennen, der seit 2000 in Österreich rechtmäßig niedergelassen und berufstätig ist. 2005 kommt das erste Kind zur Welt. Beide Asylanträge (Mutter und Kind) werden abgelehnt und der Asylgerichtshof spricht die Zulässigkeit der Abschiebung in das Heimatland aus. Im Jahr 2007 heiraten die Eltern und 2008 bekommen sie ihr zweites Kind. Die Bundespolizeidirektion leitet das Verfahren zur Ausweisung der Mutter mit den beiden Kindern ein.

Für die beiden minderjährigen Kinder ist es nicht zumutbar, ohne ihren Vater aufzuwachsen zu müssen, da es dem Kindeswohl dient, in der Obhut beider Elternteile aufzuwachsen. Beide Kinder sind in Österreich geboren, das ältere Kind besucht den Städtischen Kindergarten, ist gut integriert und sieht Österreich als Heimatland an.

Frau D. verfügt nicht mehr über ein tragfähiges soziales Netz in ihrem Heimatland. Ihre Verwandten haben selbst nur das Allernötigste zum Überleben.

Frau D. hat eine Einstellungszusage und könnte sofort zu arbeiten beginnen.

3. Frau P. kommt 2006 nach Österreich aus dem ehemaligen Jugoslawien, sie ist seit 2002 mit Herrn P. verheiratet, ebenfalls Drittstaatsangehöriger, der sich in Österreich bereits seit den 90er Jahren aufhält. Sie stellt zunächst einen Asylantrag und erhält einen negativen Asylbescheid. In den Jahren 2007, 2008 und 2010 kommen ihre

drei Kinder zur Welt. Frau P. lebt in einem psychischen Ausnahmezustand. Ihr psychischer Zustand verschlechtert sich im letzten Jahr weiter und so wird 2009 aus ärztlicher Sicht abgeraten, eine Abschiebung durchzuführen. Die Mutter stellt 2009 für sich und die Kinder einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 44 Abs. 3 NAG. Im Mai 2010 wird der Antrag abgelehnt, weil gegen die Frau bereits eine durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde. Die Situation verschlimmert sich, die Polizei steht fast täglich in der Nacht an der Wohnungstür. Die Kinder sind verstört und die ganze Situation ist für die Familie nicht mehr zu ertragen. Die Mutter kann das gelindere Mittel der polizeilichen Meldung nicht einhalten und sich auch nicht freiwillig bei der Polizei melden, es droht die Abschiebung!

Eine Rückkehr in das Heimatland ist nicht möglich: Die Mutter wäre mit ihren drei Kindern der Obdachlosigkeit ausgesetzt, wäre nicht krankenversichert und könnte sich als alleinerziehende Mutter nicht selbst unterhalten. Verwandte haben selbst nur das Nötigste zum Leben.

Die Familie unterhält sich zur Gänze selbst, sie lebt vom Einkommen des Mannes, der seit Jahren in einer ungekündigten Stellung bei einer österreichischen Firma beschäftigt ist.

4. Ein junger afrikanischer Mann kommt als 20-Jähriger Ende 2004 nach Österreich und stellt einen Asylantrag, der Anfang 2010 vor dem Verfassungsgerichtshof negativ beschieden wird. Daraufhin stellt er einen Antrag auf Aufenthalt aus „humanitären Gründen“. Ende April erhält er einen ablehnenden Bescheid und gleichzeitig die Aufforderung, Österreich zu verlassen.

Im Jahr 2005 lernt er seine jetzige Lebensgefährtin kennen, seit 2007 leben sie gemeinsam und beabsichtigen zu heiraten. Dies scheitert an fehlenden Dokumenten. Im Juni 2010 erwartet die Frau ihr erstes Kind. Der werdende Vater darf bis zehn Tage nach der Geburt in Österreich bleiben und muss dann freiwillig ausreisen.

Die Frau leidet sehr unter der großen nervlichen Belastung, ob der Vater ihres Kindes und zukünftige Ehemann bleiben darf oder nicht. In der Schwangerschaft treten wiederholt Blutungen auf, dies führt zu einer Risikoschwangerschaft, stationäre Aufenthalte sind notwendig.

Der Mann ist saisonal in der Gastronomie beschäftigt, sein Arbeitgeber setzt sich für ihn ein. Einer kontinuierlichen Tätigkeit wurde vom AMS nicht zugestimmt.

Diese und mehrere weitere Fälle wurden mit der Bitte um Unterstützung an die Plattform für Menschenrechte herangetragen – Stand Juni 2010.

„Wir würden helfen, wenn wir könnten“

In unserer Monitoringarbeit sind wir immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass die Grundversorgung einen Teil der existenziellen Bedürfnisse von AsylwerberInnen – im Besonderen von AsylwerberInnen, die privat wohnhaft und versorgt sind – nicht abdecken kann. Die Kostenhöchstsätze für diesen Personenkreis im Rahmen der Grundversorgung sehen gemäß LGBl. 83 vom 1.12.07 einen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten von 180 Euro für Erwachsene sowie 80 Euro für Minderjährige vor. Dazu kommt noch ein Betrag für den Mietaufwand bei der Unterbringung in individuellen Unterkünften von 110 Euro für eine Einzelperson sowie maximal 220 Euro ab zwei Personen/Haushalt vor. Verschärfend kommt hinzu, dass alle privaten Zuwendungen, die dritte Personen an AsylwerberInnen in der Grundversorgung weitergeben, also z.B. Geld für Babykleidung oder für die Abdeckung zu hoher Mietkosten, die aus der Grundversorgung allein nicht bezahlt werden können, laut Salzburger Grundversorgungsgesetz §7, Abs. 1 „anzurechnen“ sind. Es sind „eigenes Einkommen und verwertbares Vermögen in Form eines Kostenbeitrages einzusetzen. Als Einkommen gelten alle von der Grundversorgung verschiedenen Einkünfte, ausgenommen Zuwendungen der Familienförderung des Landes“, heißt es wörtlich im Gesetz. Werden Geldbeträge von Dritten an AsylwerberInnen gegeben, sind diese verpflichtet, sie bekannt zu geben und sie werden von den Leistungen der Grundversorgung abgezogen. Dies macht es NGOs und Beratungseinrichtungen unmöglich, „offizielle“ Spen-

Die Anrechenbarkeit privater Zuwendungen auf die Grundversorgung

dengelder zur Linderung der existentiellen Not von AsylwerberInnen einzusetzen.

Im Folgenden möchte ich, um die Not-situation vieler Asylsuchender in der Grundversorgung zu verdeutlichen, aus den im Monitoring von uns dokumentierten Fällen einige Bereiche herausgreifen, wo die Abdeckung verschiedener Bedürfnisse nicht gegeben ist und wo private Zuwendungen die existentielle Notsituation von Asylsuchenden lindern könnten, wenn diese nicht mehr auf die Grundversorgung angerechnet würden.

1. Medizinische Versorgung

Fall 1:

Herr S.O. ist ein privat versorgter und alleinstehender Asylwerber. Er erhält die üblichen GVP-Leistungen (Grundversorgung: 290 € monatlich, die jährliche Bekleidungshilfe und ist über die SGKK krankenversichert). Er hat ein „offenes Gebiss“ (die oberen vorderen vier Zähne fehlen) und Schwierigkeiten beim Reden und Essen.

Weil er keine eigenen finanziellen Ressourcen hat und eine private Unterstützung nicht möglich ist, haben wir die medizinischen Unterlagen an die Landesregierung weitergeleitet und für ihn um die Kostenübernahme angesucht. Sein Ansuchen wurde abgelehnt.

Fall 2:

Frau E.S. ist eine privat versorgte und alleinstehende Asylwerberin. Sie erhält die üblichen GVP Leistungen (wie oben). Bei ihr wurde eine Paradontalbehandlung durchge-

führt und die anfallenden Kosten musste sie selber tragen. Die Kosten von 105 € haben ihren Lebensunterhalt in den Folgemonaten wesentlich beeinträchtigt.

2. Übernahme von Kindergartenbeiträgen

Eines der aufscheinenden Probleme betrifft die Beiträge für Kindergärten, die von der Grundversorgung nicht übernommen werden und in einigen Fällen auch von den Kindergartenenträgern nicht erlassen werden. In diesen Fällen stellen die Kindergartenkosten eine unverhältnismäßige Belastung für die Familien dar. Die beiden Beispielfälle im Folgenden belegen, dass der Kindergartenbeitrag für die Familien in ihrer speziellen Situation tatsächlich eine große finanzielle Belastung darstellt, der Besuch des Kindergartens für die Kinder aber eine wesentliche psychische Unterstützung sowie ein unerlässlicher Schritt zur Integration ist. Die beiden hier dokumentierten Fälle sind bereits älteren Datums.

Fall 1:

Familie D. steht im Asylverfahren, lebt aber nicht in einem Grundversorgungsquartier, sondern in privater Unterkunft. Aus der Grundversorgung erhält sie insgesamt 360 + 220 €. Zusätzlich erhalten sie seit Nov. 05 die Kinderbeihilfe für den Sohn (6 Jahre). Er besucht den Kindergarten des Kinderschutzzentrums in Lehen (11.30-18.00 Uhr). Dafür müssen 160 € Kindergartenbeitrag bezahlt werden (incl. Mittagessen).

Die Eltern haben keine Beschäftigungsbewilligung und sparen sich das Geld für den Kindergarten vom Mund ab. Der Bub ist ein Einzelkind und profitiert sehr vom Kindergarten. Er vermittelt ihm Stabilität und Sicherheit – vor allem deshalb, weil seine Mutter nach wie vor unter den Folgen von Gefängnisaufenthalt im Heimatland leidet.

Die Familie bemüht sich sehr, gerade durch den Therapiebesuch und durch den Spracherwerb, sich positiv zu integrieren und zu engagieren.

Fall 2:

Frau N. (Asylwerberin, Alleinerzieherin) bezieht für sich und ihren Sohn monatlich insgesamt 480 € Unterstützung aus der Grundversorgung. Die Richtsätze sind: 220 € Wohngeld, 180 € Lebensunterhalt für die Mutter und 80 € aus der Grundversorgung für den Sohn, aber keine Kinderbeihilfe.

Frau N. kann nicht arbeiten, weil für AsylwerberInnen mit ihrem Aufenthaltsstatus kaum Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden. So kann sie auch keine Familienbeihilfe erhalten. Sie verfügt außer den Grundversorgungsleistungen über keine weiteren Finanzmittel.

Der Sohn besucht den Pfarrkindergarten St. Elisabeth in der Plainstraße. Die Leiterin versuchte, eine Lösung zu finden, nachdem das Ansuchen der Caritas um die Kostenbefreiung von der Pfarre abgelehnt worden war. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass das Kind sehbehindert und ein Einzelkind ist.

3. Schwangere und Familien mit Kleinstkindern

52 KlientInnen der Beratungsstelle der Aktion Leben des Jahres 2009 waren Asylwerberinnen, die in Privatunterkünften wohnen und ein Kind erwarten bzw. gerade geboren haben. Sie baten uns um Hilfe, weil die im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht ausreichen, um den Basisbedarf für ihre Kinder zu decken.

Aktion Leben hat durchaus die Möglichkeit, finanzielle Überbrückungshilfen zu gewähren – diese würden aber aufgrund der

derzeit gültigen Bestimmungen des Sbg. Grundversorgungsgesetzes als „eigenes Einkommen“ in die Grundversorgung eingerechnet, also abgezogen werden. Einzige Ausnahme sind hier die Mittel aus der Familienförderung des Landes Salzburg, die nicht als Eigenmittel angerechnet (und nicht von der Geldleistung aus der Grundversorgung abgezogen) werden!

Durch den Ausschluss von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Asylwerberfamilien ist das Kindeswohl gefährdet:

- Aufgrund der oft gegebenen psychischen Belastung der Mütter können diese ihre Säuglinge vielfach nicht stillen. Die entsprechende Ersatz-Babynahrung ist für die Mütter unbezahlbar: Die Kinder werden fehlernährt (Kuhmilch, Grießbrei, zu früh Erwachsenenkost, ...) – mit entsprechend häufigen gesundheitlichen Konsequenzen.
- Häufig fehlt eine Waschmaschine – daher wird die gesamte Wäsche in dem einen Wohnraum gewaschen, getrocknet, gebügelt (führt zu vermehrtem Auftreten von Schimmel mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen).
- Aus Sparsamkeitsgründen werden die Kinder möglichst wenig gewickelt – ebenfalls mit entsprechenden gesundheitlichen Konsequenzen.
- Wir kennen Fälle, wo bis zu sechs Personen, darunter auch Kinder, in einer Kleinstwohnung (30 m²) leben – der Überbelag führt zu hygienisch und gesundheitlich bedenklichen Zuständen.

4. Wohnkosten

Frau A. ist Subsidiärschutzberechtigte und arbeitet seit Anfang des Jahres als Reinigungskraft (ca. 500€/Monat). Zuvor erhielt

sie 180 € aus der Grundversorgung für sich und 80 € für den Sohn. Ihr Lebensgefährte, Herr B., ist seit 2001 im Asylverfahren und somit in der Grundversorgung; er ist schwer psychisch erkrankt. Er bekommt kein Geld von der Grundversorgung ausgezahlt, weil die Miete für die Garconniere über 400 € plus Strom direkt bezahlt werden.

Ihr Sohn ist fünf Jahre alt und mit der Mutter subsidiär schutzberechtigt: Es gibt keine Familienbeihilfe; der Antrag wurde abgelehnt. Die Familie wechselt im Juni in eine größere Wohnung. Die Kautions- und die Einrichtungsmüssen über private Zuwendungen bezahlt werden, denn das Sozialamt hat die Übernahme schon abgelehnt.

Auf unsere Anregung hin werden die Grünen im Herbst im Salzburger Landtag einen Antrag einbringen, der die Einführung eines Freibetrages in Höhe der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze vorsieht, bis zu dem Zuwendungen Dritter an AsylwerberInnen von dieser Anrechenbarkeit auf die Grundversorgung ausgenommen werden. Eine Unterstützung des Antrags durch die anderen Parteien wäre eine humanitäre Selbstverständlichkeit.

Josef P. Mautner,
Koordinierungsteam Plattform für
Menschenrechte, Katholische Aktion

Am Beispiel:

Hindernislauf beim Bundesasylamt

23.11.2009 Vormittag: Frau T. legt beim Asylamt Salzburg ihren Bescheid vor, mit dem ihr Aufenthaltsrecht für ein Jahr gewährt wird. Dort erklärt man ihr, dass dies aber nur für sie gelte. Für ihre Kinder muss sie das beim Bundesasylamt in Thalham bei St. Georgen im Attergau beantragen. Der Wiener Anwalt von Frau T., Dr. Z., der sie in ihrem Verfahren vertreten hatte, hatte offensichtlich verabsäumt, den Antrag auch für die Kinder zu stellen.

23.11.2009 Nachmittag: Privater PKW-Transport der Familie T. nach Thalham: Frau T. bringt die Anträge ein. Die Kinder werden fotografiert, erhalten eine grüne Karte und eine Ladung für den nächsten Tag, 11 Uhr. Da sollen sie eine weitere Ladung für eine Einvernahme bei der Polizei im Beisein eines Dolmetschers – wiederum im BAA Thalham – in Empfang nehmen. Den Einwand der österreichischen Begleitperson, dass die Einvernahme der unmündigen Kinder keine anderen Erkenntnisse bringen werde als die bereits vorliegenden Angaben der Mutter, sieht die durchaus freundliche Polizeibeamtin zwar ein, beruft sich aber auf entsprechende Vorschriften. Sie bietet jedoch an, am nächsten Tag um etwa 9 Uhr im BAA anzurufen, da könnte man schon den tatsächlichen Termin, zu dem ein Dolmetscher zur Verfügung stünde, erfahren und sich damit eine Hin- und Rückfahrt oder zumindest Wartezeit ersparen.

24.11.2009: Anruf beim BAA Thalham – Auskunft: Termin der polizeilichen Einvernahme im Beisein eines Dolmetschers ist der 24.11. um 16.30 Uhr in Thalham.

24.11. Nachmittag: Privater PKW-Transport der Familie T. nach Thalham, Einvernahme der Kinder. Anschließend wird eine

neuerliche Ladung ausgefolgt für den nächsten Tag, wo sie wieder eine Ladung für einen weiteren Einvernahmetermin abholen sollen.

25.11.2009: Telefonische Anfrage im BAA, ob der neue Einvernahmetermin schon feststehe und ob es nicht genüge, zu ebendem zu erscheinen. Dieser Bitte wird unter der ausdrücklichen Bedingung zugestimmt, dass die Familie T. verlässlich am 26.11. 10 Uhr nach Thalham gebracht werde.

26.11.2009 10 Uhr: Einvernahme bei einer anderen Stelle des BAA Thalham im Beisein einer Dolmetscherin. Die Kinder erhalten wie die Mutter die Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr und weiße Karten.

Die Kinder mussten jedes Mal aus der Schule genommen werden. Bei Vorgangsweise nach Vorschrift hätte die Asylwerberfamilie fünf Mal nach Thalham fahren müssen.

Da die Bescheide für subsidiären Schutz für die beiden Kinder bis Mitte April noch immer nicht bei Frau T. eingelangt sind und sie diese für einen Behördenweg dringend benötigt, nimmt sie Kontakt mit dem Bundesasylamt in Salzburg auf. Sie wendet sich an die österr. Kontaktperson (Mitglied der Monitoringgruppe der Plattform für Menschenrechte), weil ihr die Auskunft unverständlich ist. Auf Anfrage wird der Kontaktperson mitgeteilt, dass die Bescheide deshalb noch nicht ausgestellt wurden, weil nicht klar war, ob Frau T. für ihre Kinder doch noch einen Asylantrag stellen wolle. Laut Frau T. war davon aber nie die Rede. Es wird gesagt, sie solle während der Amtsstunden zum BAA kommen und den Verzicht dort schriftlich bestätigen. Da Frau T.

ihren Arbeitsplatz nicht so leicht verlassen kann und um ihn nicht zu gefährden, erwirkt die Kontaktperson nach mehreren und zum Teil heftigen Interventionen die Möglichkeit, mittels E-Mail aus der Kanzlei Dr. Z. bestätigen zu lassen, dass die Kanzlei Frau T. und ihre Kinder nicht mehr in Sachen Asylantrag vertritt. Auf die telefonische Anfrage beim BAA, ob die Bescheide jetzt umgehend ausgestellt werden können (wie in

Aussicht gestellt), wird mitgeteilt, dass dies nicht möglich sei, da die zuständige Sachbearbeiterin in vier Tagen auf Urlaub gehe. Erst ein sehr klares und geharnischtes Telefonat der Kontaktperson macht eine umgehende Erledigung möglich.

Edith Koppensteiner,
Mitglied der Monitoringgruppe
Plattform für Menschenrechte

JA! zu ASYL in SALZBURG

Das Thema Asyl stand in den vergangenen Monaten immer wieder auf der Tagesordnung politischer Debatten. Erinnerung sei hier beispielhaft an die Diskussionen über die Errichtung eines weiteren Erstaufnahmезentrums (EAZ) für Flüchtlinge und dessen „Zumutbarkeit“ für die Bevölkerung. Diese Diskussion, obwohl bundespolitisch initiiert und burgenländisch fokussiert, reichte auch in die Salzburger Landespolitik und führte beispielsweise im März 2010 zu einem (rein prophylaktischen) ablehnenden Landtagsbeschluss, der Überlegungen (oder Spekulationen über derartige Überlegungen?) zu einem EAZ in einer Tamsweger Kaserne eine Absage erteilte. Tatsächlicher politischer Handlungsbedarf (oder auch Zuständigkeit) war wohl für diesen Beschluss nicht ausschlaggebend, eher steht zu vermuten, dass es um das politische Signal ging: Auch wir stehen schützend vor unserer einheimischen (Mehrheits-) Bevölkerung. Weitere populistisch dargebotene Themen aus dem Asylbereich waren die Einführung einer Aufenthaltspflicht für Asylsuchende in EAZs zur „Sicherstellung der Kooperation“, die Ankün-

digung verschärfter Kontrollen in der Grundversorgung zur „Eindämmung des Missbrauchs“ oder der „Missbrauch des Rechtsstaates“ anlässlich des „Falls Arigona“, um nur einige zu nennen.

Asyl ist einer der wichtigsten Themenbereiche, in denen um Wählerstimmen aus dem rechten Lager gekämpft wird. Auf der Strecke bleiben bei den immer populistischer werdenden Diskussionen schutzbedürftige Flüchtlinge und der eigentlich erforderliche gesellschaftliche Konsens über die eminente Bedeutung des Rechts auf Asyl und die Notwendigkeit der Achtung und effizienten Gewährleistung des Zugangs zu diesem Recht für diejenigen, die sich auf der Suche nach Schutz vor Verfolgung und nach Sicherheit an die österreichischen Behörden wenden. Der Zugang zum Recht auf Asyl ist längst nur noch ein winziger Spalt für jene, die es wider Erwarten durch den schwer bewachten Schengen-Raum nach Österreich schaffen, Asylbeantragung gleicht manchmal einem Spießbrutenlauf, die Asylanerkennung wird zum großen Los, das nur ein verschwindend geringer Prozentsatz tat-

sächlich schutzbedürftiger Menschen zugesprochen bekommt.

Die Plattform für Menschenrecht hat aus diesem Grund mit Unterstützung prominenter SalzburgerInnen eine Kampagne JA! Zu ASYL in SALZBURG gestartet. Zu den Aktivitäten zählt eine Postkarten-Aktion mit den hier im Bericht abgebildeten Bildern. Neben

öffentlichen Verteilaktionen wurden die Postkarten mit einem offenen Brief an politische VerantwortungsträgerInnen in Stadt und Land Salzburg geschickt, den wir hier dokumentieren. Zudem bemühen wir uns, der „Meinungsmache“ durch verstärkte Sachaufklärung entgegenzutreten, weitere Aktivitäten werden folgen.

Offener Brief
an den Landtagspräsidenten des Salzburger Landtages
die Abgeordneten der im Salzburger Landtag vertretenen Parteien
die Mitglieder des Salzburger Gemeinderates

Salzburg, August 2010
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die politische Diskussion über das Thema „Asyl“ in Österreich ist in den letzten Wochen erneut fast ausschließlich unter dem Vorzeichen „Asylmissbrauch“ und der Bekämpfung der Kriminalität von Asylsuchenden und deren potentiellen UnterstützerInnen geführt worden. Hierdurch werden nicht nur pauschal Menschen verunglimpft, die sich auf der Suche nach Sicherheit und einer Lebensperspektive oft unter Einsatz ihres Lebens nach Österreich durchgeschlagen haben. In diesem negativen Meinungsklima wird zunehmend auch der Zugang zum Recht auf Asyl erschwert und unmöglich gemacht, da eine unvoreingenommene Prüfung von Asylanträgen angesichts der massiven politischen Misstrauensbotschaften kaum noch stattfinden kann. In Vergessenheit gerät, dass es sich beim Recht auf Asyl um eine der wichtigsten Errungenschaften des 20. Jahrhunderts handelt und um ein grundlegendes Menschenrecht, das gerade in Zeiten globaler Krisen unverzichtbar ist.

Die Plattform für Menschenrechte hat daher in den vergangenen Wochen die Kampagne **Ja! zu ASYL in SALZBURG** gestartet. Wir möchten dem negativen Meinungsklima entgegen-treten und mit Hilfe prominenter BefürworterInnen deutlich und sichtbar machen, dass es auch im Land Salzburg zahlreiche Menschen gibt, die sich positiv zum Recht auf Asyl äußern und für eine stärkere Achtung dieses Menschenrechtes eintreten. Wir halten es für dringend geboten, den menschenrechtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft den ihnen gebührenden Platz im öffentlichen politischen Diskurs wieder zu verschaffen.

Flucht ist kein Verbrechen, und der Zugang zum Recht auf Asyl ist ein grundlegendes Menschenrecht. Alle Asylsuchenden sollen die Möglichkeit haben, dass ihr Antrag unvoreingenommen geprüft wird und dass sie während der Zeit ihres Verfahrens unter menschenwürdigen Bedingungen bei uns leben können.

Wir möchten Sie daher mit beiliegenden Postkarten auf unsere Kampagne aufmerksam machen und Sie einladen und auffordern, die Kampagne zu unterstützen: durch eine entsprechende Unterstützungserklärung an die Plattform für Menschenrechte und/oder durch eine öffentliche Unterstützungserklärung.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Liebing/Günther Marchner

2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung

1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Des Weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 22 – Recht auf soziale Sicherheit

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Der Zugang zum Gemeindebau als Gradmesser der Integrationsbemühungen von Gemeinden

Integrationsleitbilder und interkulturelle Öffnung sind in immer mehr Gemeinden ein Thema. Unter welchen Voraussetzungen MigrantInnen der Zugang zu Gemeindebauten ermöglicht wird, zeigt dagegen, wie Gemeindedienstleistungen noch immer als Zuckerbrot für potentielle WählerInnen verwendet werden.

Internationaler und EU-rechtlicher Rahmen

Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht, das etwa im Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) oder im Art. 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta (1999) enthalten ist. Österreich hat beide unterzeichnet, die zweite aber leider nicht

ratifiziert. Diese halbherzige Verpflichtung zur Anerkennung des Rechts auf Wohnen für alle Menschen, die in Österreich leben, ist symptomatisch für ein Menschenrechtsverständnis, das innerstaatliche Durchsetzung für die Einzelpersonen, die sich darauf berufen wollen, nicht vorsieht.

Europarechtlich sind zwei Richtlinien für den Zugang zu Gemeindebauten von Bedeutung: die Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) und die langfristig Aufenthaltsberechtigten-Richtlinie (RL 2003/109/EG). Richtlinien verpflichten die Staaten zur innerstaatlichen Umsetzung und zur Sicherstellung der darin enthaltenen Rechte für die Rechtsunterworfenen. Diese beiden Richtlinien sind auch noch so genannte „Mindest-Richtlinien“: Österreich muss mindestens diesen Standard innerstaatlich herstellen, kann aber auch darüber hinausgehen.

Die Antirassismus-RL wurde bezüglich der Mietverträge im Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt. Dieses verbietet Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum. Dieses Diskriminierungsverbot gilt allerdings nicht, wenn es anders lautende Vorschriften für die Behandlung von Staatsangehörigen dritter Staaten und staatenlosen Personen gibt. Alles klar?

Die langfristig Aufenthaltsberechtigten-Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsangehörige (Menschen ohne eine EU-Staatsangehörigkeit) nach einem fünfjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen können. Weitere Bedingungen sind feste und regelmäßige Einkünfte, eine Krankenversicherung und die Erfüllung nationaler Integrationsanforderungen, insbesondere also nachgewiesene Sprachkenntnisse. Bei Erfüllung aller dieser Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf

den Aufenthaltstitel „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG“. Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben nach dieser Richtlinie dann Anspruch auf gleichen Zugang zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum wie österreichische Staatsangehörige. Noch immer alles klar?

Wie ist der Zugang zu Gemeindewohnungen geregelt?

Früher (bis 2001) war der Zugang zu Gemeindewohnungen vielerorts auf österreichische, später auch auf EU-BürgerInnen und anerkannte Flüchtlinge beschränkt. Dem folgten punktuelle Verbesserungen – etwa als im Jahr 2001 in Wien Notfallwohnungen für Drittstaatsangehörige geöffnet wurden, die mindestens fünf Jahre in Österreich und mindestens zwei Jahre in Wien leben.

Parallel dazu sind entgegengesetzte Bestrebungen zu beobachten. Viele Gemeinden erschweren den Zugang für MigrantInnen. Diese Hürden werden unterschiedlich begründet. Insbesondere das Argument, dass Ghettos verhindert werden sollen, ist auf den ersten Blick sogar sinnvoll. Wenn damit manchen Menschen der Zugang zu Gemeindebauten völlig verwehrt wird, ohne dass es leistbare Alternativen gibt, ist diese Vorgangsweise zynisch und ein reiner Ausgrenzungsmechanismus.

Einige Beispiele für solche Zugangsbeschränkungen:

- Die Gemeinde Hallein limitiert den Zugang zu Wohnungen, bei denen die Gemeinde ein Vergabe- oder Mitvergaberecht hat, für Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache auf etwa 30%¹.

¹ Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen durch die Stadtgemeinde Hallein, in Kraft getreten am 1.4. 2005.

Von dieser Regelung sollen Personen, die in Österreich geboren worden sind, ausgenommen werden.

- Salzburg beschränkt den Zugang zu SeniorInnenheimen auf österreichische und EU-BürgerInnen sowie diesen gleichgestellte Personen.²
- Die Gemeinde Leoben beschränkt die Zuweisung von Gemeindewohnungen auf österreichische und EU-BürgerInnen.³
- Die Gemeinde Hall in Tirol verwendet dagegen auf den ersten Blick nur soziale und (bezogen auf die Staatsangehörigkeit) neutral formulierte Kriterien.⁴ Sie beschränkte die Vergabe allerdings auf begünstigte Personen im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes. Dieses differenziert in einer schwer verständlichen Weise die Gewährung von Förderdarlehen, Zuschüssen und Beihilfen an ÖsterreicherInnen und gleichgestellte Personen (EU-BürgerInnen und Flüchtlinge).
- In Wels werden EU-BürgerInnen, anerkannte Flüchtlinge und Menschen mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ wie österreichische StaatsbürgerInnen behandelt.⁵ Sie können sich nach 5 Jahren Hauptwohnsitz oder Arbeit in Wels als Wohnungssuchende vormerken lassen. Andere Drittstaatsangehörige können das erst nach 10 Jahren.

Diese Liste könnte noch lange fortgesetzt werden, zeigt aber bereits die Bandbreite an Lösungswegen, die gewählt wurden. Ihnen

² Richtlinien für die Senioreneinwohnaufnahme (GRB vom 4.11.2009).

³ Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.11.1999).

⁴ Merkblatt zur Abgabe einer Wohnungsvormerkung (Stand: 29.6.2004).

⁵ Auszug aus den Wohnungsvergabe-Richtlinien der Stadt Wels (Website der Stadt Wels besucht am 15.5.2010).

allen ist gemeinsam, dass sie den Zugang für MigrantInnen zu Gemeindewohnungen möglichst beschränken wollen. Die entscheidende Frage lautet: Sind sie rechtskonform oder nicht?

Sind diese Zugangsregeln rechtmäßig?

Es bleiben einige Fragen bis zur Klärung durch die Gerichte offen, z.B. ob die Staatsbürgerschaftsausnahme des GIBG die Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen, die keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ besitzen, zulässt. Weiters zeigen die Beispiele anschaulich, dass es bei Verletzungen von Menschenrechten und des europäischen Gemeinschaftsrechts oft sehr schwierig ist, diese Rechte durchzusetzen.

Anhand der oben genannten Beispiele können immerhin einige Grundregeln aufgestellt werden:

- Der ausnahmslose Ausschluss von Drittstaatsangehörigen verstößt gegen die langfristig Aufenthaltsberechtigten-Richtlinie. Ohne rechtliche Grundlage für eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit liegt somit auch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes vor.
- Quoten aufgrund der Muttersprache stellen jedenfalls eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dar. Falls langfristig Aufenthaltsberechtigte betroffen sind, wird auch diese Richtlinie verletzt.

So unbefriedigend und in vielen Punkten mangels Rechtsprechung rechtlich noch ungeklärt lässt sich der Mindeststandard, der sich aus europarechtlichen Vorgaben ergibt, zusammenfassen.

Ausblick

Wünschenswert – und in Einklang mit den eingangs erwähnten internationalen Verpflichtungen Österreichs – sollte positiv, in einer verständlichen Sprache, formuliert werden, was menschenwürdiges Wohnen heute in Österreich bedeutet. Ein solches sollte allen Menschen, die hier leben, ermöglicht werden. Soziale Kriterien und die

Ermöglichung menschenwürdigen Wohnens für alle Menschen sollten daher der Maßstab sein, an dem sich die Wohnungspolitik der Gemeinden zu orientieren hat. Und zwar nicht im Sinne eines Entweder – Oder, sondern eines Sowohl – Als auch.

Volker Frey, Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

In eigener Sache:

Nach Eintreten der Sperrstunde verließ ich mit meinem Freund und einem gemeinsamen Bekannten am 21. Dezember 2008 gegen 2 Uhr morgens ein Lokal in Bad Gastein. Auf dem Weg zur Bahnhofstraße kamen wir an einer Gruppe männlicher Jugendlicher vorbei, die – wie sich später herausstellte – in Lend wohnhaft waren. Es handelte sich um sieben bis neun junge Männer, deren Alter ich auf Anfang bis Mitte 20 schätzte. Die erste Kontaktaufnahme einer der Lendner richtete sich an mich; er erkundigte sich, wo wir nun hinfahren würden und kommentierte meine Antwort damit, dass, wenn ich nach Bad Hofgastein fahren würde, er sich anschließen werde. Ich ging nicht weiter auf das Gespräch ein und wir gingen weiter den Weg hinauf. Im weiteren Verlauf reagierte ich auf ein schwulenfeindliches Gejohle („schieß Schwuchtel!“) und erkundigte mich, ob man etwas gegen homosexuelle Personen habe. Dies war offensichtlich für einige der Männer Grund genug, um Streit anzufangen. Einem noch

Sachverhaltsdarstellung eines rassistisch motivierten tätlichen Angriffs am 21. Dezember 2008 in Bad Gastein ...

eher harmlosen Schneeballwerfen folgte der Hinweis, dass ich als Ausländerin den Mund halten solle und mich „verziehen“ solle, wo ich herkomme. Der „Anführer“ der Gruppe machte mich auf seine Haube (rot mit österreichischem Wappen) aufmerksam, zeigte auf das Emblem und gab mir zu verstehen, dass ich hier (in Österreich) nichts zu suchen hätte. Nachdem mein Freund sie aufforderte, derartige rassistische Aussagen zu unterlassen und nun endlich zu gehen, wurde er plötzlich von einem der Lendner attackiert und zu Boden geworfen. Ich und unser Bekannter versuchten sofort, den Angreifer zu stoppen, bis auch ich rückwärts zu Boden gestoßen wurde. Der Angriff konnte danach vorerst gestoppt werden. Die anderen Männer waren von der Tat offensichtlich belustigt und kommentierten das Geschehen nur damit, dass ich selber schuld sei, wenn ich zu Boden ginge, da ich „Mann gegen Mann“ kämpfen lassen müsse. Außerdem wurde mir unterstellt, mich absichtlich fallen gelassen zu

haben, nur um meine „Beine spreizen“ zu können, so wie ich es stets machen würde.

Der Konflikt spielte sich im Folgenden hauptsächlich zwischen dem Mann mit der roten Mütze und mir ab. Ich machte deutlich, dass er sich überlegen solle, was er von sich gibt und dass er sich besser mit rassistischen Aussagen zurückhalten solle. Es folgten rassistische Beschimpfungen übelster Sorte, die sich alle gegen meine Hautfarbe richteten und ihren Höhepunkt in einem lautstarken „Sieg Heil!“, begleitet von einer zum Hitlergruß erhobenen Hand fanden. 1939 hätte ich nach Befinden des Mannes keine Lebensberechtigung gehabt. „Mulatten und andere Mischlinge“ hätten nicht das Recht, mit ihm auch nur zu sprechen und ich solle mich gefälligst vor ihm hinknien. Darüber hinaus fragte er meinen Freund, ob er sich denn nicht schämen würde, dass er mit mir „Blutschande“ betreibt. Während ich vor Angst und Entsetzen bereits weinte, ihn darauf hinwies, dass er sich mit solchem nationalsozialistischen Jargon strafbar macht und gegen das Verbotsgesetz verstößt, wurde mein Freund ein weiteres Mal zu Boden gestoßen. Wieder ging unser Bekannter, der mittlerweile die Polizei alarmiert hatte, dazwischen. Unabhängig davon hatte ich bereits die Polizei angerufen und dem Polizisten mitgeteilt, dass ich und meine Freunde attackiert werden und dass nationalsozialistische Parolen lautstark auf der Straße geschrien werden.

Inzwischen war ein Großteil der Gruppe in ein parkendes Taxi gestiegen und wollte, nachdem sie vollzählig waren, wegfahren. Ich blockierte die Tür, forderte den Taxifahrer auf, nicht loszufahren, ehe die Polizei eingetroffen wäre. Der Lenker weigerte sich zunächst, bis ich ihm zu verstehen gab, dass ich andernfalls das Taxiunternehmen kontaktieren würde. Ich forderte den Hauptverantwortlichen dazu auf, seine rechtsradikalen

Äußerungen vor der Polizei zu wiederholen, was allgemein belächelt wurde. Ich könne seiner Meinung nach ohnehin nichts beweisen und sie würden alles bestreiten. Sämtliche Aussagen konnten jedoch von uns dreien bezeugt werden – das laute Geschrei war ohnedies nicht zu überhören, was im Nachhinein auch von einem unabhängigen Zeugen bestätigt wurde.

Gegen 2.30 Uhr trafen zwei Polizisten ein, erkundigten sich nach dem Geschehen und nahmen die Personalien aller Beteiligten auf. Wie bereits am Telefon schilderte ich den Polizeibeamten die anfängliche Provokation, die rassistischen Beleidigungen und Diskriminierungen, die Bedrohungen, das Rufen nationalsozialistischer Parolen, den Hitlergruß sowie den zweimaligen tätlichen Angriff. Ich wies darauf hin, dass wir den Konflikt zunächst abzuwenden versuchten. Die Männer bestritten, die Naziparolen von sich gegeben zu haben. Der „Anführer“ der Gruppe informierte den Beamten, dass er stolz auf sein Vaterland wäre und stolz sei, ein Österreicher zu sein. Während der gesamten Befragung belächelten mich die Angreifer süffisant.

Während des ganzen Geschehens hatte nicht nur ich ungeheuerliche Angst – auch meine Freunde fühlten sich angesichts der Überzahl der Angreifer bedroht.

Mein Freund gab vor Ort an, keine sichtbaren Verletzungen davon getragen zu haben. Erst bei mir zu Hause trat das tatsächliche Ausmaß des Angriffs zu Tage – Schürfwunden an Knie und Schulter, eine weitere Schulterverletzung, ein Kratzer unter dem rechten Auge sowie deutliche Würge-male im Halsbereich.

N.N. (Name der Redaktion bekannt)

... Rechtlicher Schutz vor Diskriminierung

Das Verfahren gegen einen 25-jährigen Salzburger wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung und Körperverletzung endete am 11. Jänner dieses Jahres (2010) in einem Schuldspruch:

Nachdem der 25-jährige Christian L. in einer größeren Gruppe im Dezember 2008 eine gleichaltrige Frau und ihre beiden Begleiter in Bad Gastein aufs Übelste rassistisch (z.B. hätten „Mulatten“ und „andere Mischlinge“ nicht das Recht, mit ihm zu sprechen, und die junge Frau solle sich gefälligst vor ihm niederknien usw.) sowie im NS-Jargon (z.B. „1939 hättest du keine Lebensberechtigung gehabt“ usw.) beschimpft, tätlich angegriffen und verletzt hatte sowie den Arm zum Hitlergruß gehoben und „Sieg Heil!“ gerufen hatte, musste er sich im September 2009 und Jänner 2010 vor einem Geschworenengericht verantworten.

Der mehrfach vorbestrafte Angeklagte und seine Begleiter räumten die Körperverletzung ein, bestritten jedoch die rassistischen Beleidigungen und nationalsozialistischen Äußerungen. Der Angeklagte gab an, „höchstens ‚Scheiß-Ausländer‘“ gesagt zu haben, meinte aber, weder ein Rassist noch ein Nationalsozialist zu sein.

Nach den Aussagen des Angeklagten, der Opfer sowie der Zeugen beider Seiten wurde das Verfahren vertagt, um die Anreise eines Saisonniers aus Norwegen abzuwarten, welcher als objektiver Zeuge un-

mittelbar nach dem Vorfall zu Protokoll gegeben hatte, ein lautstarkes „Sieg Heil!“ gehört sowie den Hitlergruß beobachtet zu haben. Vor Gericht bestätigte er seine Aussage und gab an, außerdem auch „Österreich den Österreichern!“ gehört zu haben, die anderen rassistischen Beleidigungen jedoch aufgrund des Dialekts, in welchem die Angreifer geschrien hätten, nicht verstanden zu haben. Zudem identifizierte er den Angeklagten mit „hundertprozentiger Sicherheit“ als den Täter.

Die Geschworenen befanden Christian L. einstimmig der nationalsozialistischen Wiederbetätigung sowie der Körperverletzung für schuldig. Ausschlaggebend für den Schuldspruch erwiesen sich für die Geschworenen die besondere Glaubwürdigkeit der Aussagen der Opfer und die besondere Unglaubwürdigkeit jener des Täters und seiner Zeugen sowie die mehrfachen Vorstrafen des Täters. Er wurde – mittlerweile rechtskräftig – zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, ausgesetzt für drei Jahre, sowie einer Geldstrafe verurteilt und muss Schmerzensgeld sowie Ersatz für den Verdienstentgang leisten.

N.N. (Name der Redaktion bekannt)

3.) Kommunale und regionale Menschenrechtsarbeit

Aus der Präambel der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“:

„Die Verpflichtung, die wir hier eingehen, richtet sich an die Menschen unserer Zeit. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ihre Tragweite wird davon abhängen, wie die Bürgerinnen und Bürger sie sich zu eigen machen. Sie ist nur als skizzenhafte Antwort auf die Erwartungen der Menschen zu verstehen, Erwartungen, die in den Städten entstanden und dort offenkundig geworden sind. Diese Charta soll für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für diejenigen, die sie auf der subsidiären Ebene, d.h. der Ebene der Stadt, regieren, eine Zusammenstellung von Grundsätzen sein, die ihnen hilft, ihre Rechte einzufordern, eventuelle Verletzungen zu erkennen und diese zu beenden.“

Artikel 13 AEMR: Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit

- 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.*
- 2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.*

Artikel 25 AEMR: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

- 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
- 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

Menschenrechtsstadt Salzburg

Seit Anfang 2009 koordiniert das Integrationsbüro zusammen mit der Plattform für Menschenrechte das Projekt „Menschenrechtsstadt Salzburg“. Die Basis für das Projekt bietet die durch den Gemeinderat der Stadt 2008 unterzeichnete „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“. Das Besondere am Projekt ist, dass es auf allen Ebenen aus den VertreterInnen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft zusammengesetzt ist.

Ziele des Projektes waren die Erhebung der Menschenrechtssituation in vier ausgesuchten Menschenrechtsbereichen, Dokumentation der *good practices*, Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der Charta und nachhaltige Verankerung der Menschenrechtsarbeit.

Das Projektteam bestand aus einem Lenkungssteam, einem externen Berater und vier Arbeitsgruppen zu verschiedenen inhaltlichen Themenbereichen. Die Leitungen des Projektes und der Arbeitsgruppen waren jeweils aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltung und einer zivilgesellschaftlichen Einrichtung zusammengesetzt. Der Bürgermeister, der Stadtsenat und die Gemeinderatsfraktionen wurden regelmäßig über die Arbeit des Projektteams informiert und in wichtige Fragen einbezogen.

Die vier installierten Arbeitsgruppen mit insgesamt 49 Personen (14 aus der Stadtverwaltung, 35 aus zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Organisationen) traten mindestens dreimal zusammen. Zunächst wurden in den von ihnen definierten Schwerpunkten die Problemfelder erhoben und die Fragebögen erarbeitet. 400 Fragebögen

wurden an ExpertInnen aus dem zu überprüfenden Umfeld verschickt, der Rücklauf lag bei 15 Prozent. In ExpertInnengesprächen (Betroffene und Fachleute) wurden die Themen vertieft.

Auf der Basis der in den Arbeitsgruppen, durch die Fragebogen und ExpertInnengespräche erhobenen Problemfelder wurden die Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Menschenrechtssituation der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen erarbeitet. Die ArbeitsgruppenleiterInnen haben schriftliche Berichte zur Bestandsaufnahme, Beispiele guter Praxis und die erarbeiteten Maßnahmen vorgelegt. Die formale Zuständigkeit der Stadt Salzburg für die Themen und die Umsetzung von Maßnahmen wurde generell berücksichtigt, ungeachtet dessen wurden aber auch Problembereiche und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die nicht in den unmittelbaren rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, aber eine große Bedeutung für die BewohnerInnen haben, und somit wird eine politisch-ethische Verantwortung im Geiste der Charta angenommen.

Insgesamt sind ungefähr 100 Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Stadt von den Arbeitsgruppen und der Lenkungsgruppe in folgenden fünf Bereichen empfohlen worden:

- Zugang zu Information und Beratung der Stadtverwaltung allgemein und in den Bereichen der Fremdenbehörde, des Wohnens, der Frauenrechtsberatung, der SeniorInnen und der Subventionsvergabe. Als Maßnahmen werden hier z.B. regelmäßige Informationsver-

anstaltungen und Informationsaustausch sowie adäquates Informationsangebot über Internet im Bereich Fremdenrecht vorgeschlagen;

- Armut, Armutsgefährdung und Gesundheit. Hier wurden z.B. Maßnahmen zur Entwicklung kultursensibler Gesundheitsangebote und Beseitigung von Sprachbarrieren beim Zugang zu Gesundheit vorgeschlagen;
- Kinder und Jugendliche in außerschulischer Bildung und soziokultureller Stadtteilarbeit. Hier wird z.B. eine Menschenrechts-Bildungsoffensive unter Jugendlichen als wichtige Maßnahme vorgeschlagen;
- Öffentlicher Raum. Hier sind u.a. Maßnahmen zur klaren Reglementierung gegen sexistische oder sonst diskriminierende Werbung empfohlen worden;
- Strukturelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit. Als wichtigste Maß-

nahme für die Weiterarbeit ist die Einrichtung eines „Runden Tisches Menschenrechte“ im Beauftragten-Center und seine paritätische Koordination mit der Plattform für Menschenrechte vorgesehen.

Im Herbst wird der Gesamtbericht vorliegen und dem Gemeinderat der Amtsbericht zum Beschluss vorgelegt. Am 24. November 2010 findet die Abschlusskonferenz des Projektes „Menschenrechtsstadt Salzburg“ im Marmorsaal des Schlosses Mirabell statt. Alle SalzburgerInnen sind herzlich eingeladen, sich über die Ergebnisse des Projektes und über die weiteren Perspektiven der Menschenrechtsstadt Salzburg zu informieren und mitzudiskutieren.

Daiva Döring,
Integrationsbüro der Stadt Salzburg

Ein „Runder Tisch“ für die Menschenrechte in Salzburg

Ein „Runder Tisch“ wird als symbolische Bezeichnung für Versammlungen und Gremien verwendet, in denen VertreterInnen verschiedener sozialer oder politischer (Interessens-) Gruppen gleichberechtigt und ohne hierarchische Abstufung zusammenkommen (zur Methode „Runder Tisch“ siehe: www.partizipation.at). Erstmals als stehender Begriff für einen politischen Prozess tauchte der „Runde Tisch“ in den Verhandlungen der „Polnischen Vereinigten

Arbeiterpartei“ mit den VertreterInnen der *Solidarność*, der unabhängigen Gewerkschaftsbewegung in Polen im Februar 1989 beim Übergang von der „sozialistischen“ Diktatur in eine demokratische Gesellschaft auf.

Wir haben uns zum Abschluss des Projektes „Menschenrechtsstadt Salzburg“ auch aus diesen symbolischen Gründen für die Bezeichnung „Runder Tisch Menschenrechte“ entschieden, um die nachhaltige

Struktur für eine kommunale Menschenrechtsarbeit in Salzburg zu benennen. Denn im Projekt wurde rasch deutlich: Um eine Kultur der Menschenrechte zu verwirklichen, ist eine strukturelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit auf allen Ebenen geboten. Die Umsetzung der Selbstverpflichtungen, die aus der Unterzeichnung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ resultieren, kann nicht mit dem Abschluss des Projektes „Menschenrechtsstadt Salzburg“ enden, sondern erfordert eine kontinuierliche Weiterarbeit und institutionelle Verankerung der kommunalen Menschenrechtsarbeit in Salzburg, wie dies in anderen Menschenrechtsstädten ebenfalls geschehen ist (z.B. Graz, Barcelona, Genf, Nürnberg, ...).

Daher haben die LeiterInnen des Projektes, Daiva Döring und Josef Mautner, dem Bürgermeister vorgeschlagen, einen „Runden Tisch Menschenrechte“ mit VertreterInnen aus NGOs, Stadtverwaltung, öffentlichen Einrichtungen und Politik einzurichten, der durch das Beauftragten-Center und die Plattform für Menschenrechte koordiniert wird.

Zielsetzungen

Die Ziele, die dieser Runde Tisch in seiner zukünftigen Arbeit verwirklichen soll, sind:

- eine nachhaltige, institutionelle Verankerung der Menschenrechtsarbeit innerhalb der Stadtverwaltung,
- die Bereitstellung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen für die Menschenrechtsarbeit,
- eine schrittweise Verwirklichung der im Prozess erarbeiteten Maßnahmen zur Umsetzung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“,

- die dauerhafte enge Kooperation aller relevanten Interessensgruppen: Politik – NGOs – Stadtverwaltung – Betroffenen-(selbst)organisationen.

Aufgaben, Zusammensetzung und Finanzierung

Über die Einrichtung eines Gremiums, das die kommunale Menschenrechtsarbeit langfristig betreiben sollte und für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen des Projektes verantwortlich ist, waren sich alle Mitglieder des Lenkungsteams im Projekt einig, und im Abschlussbericht wird empfohlen, mit 1. Jänner 2011 diesen „Runden Tisch Menschenrechte“ einzurichten. Im Bericht werden auch die Aufgaben und die Zusammensetzung des „Runden Tisches“ bereits festgehalten:

Die im Bericht definierten *Aufgaben* sind:

- das Priorisieren von Handlungsfeldern kommunaler Menschenrechtsarbeit,
- das Erarbeiten von Vorschlägen zur Finanzierung und die Durchführung konkreter Projekte und Maßnahmen (u.a. der im Projekt „Menschenrechtsstadt Salzburg“ erarbeiteten Maßnahmen),
- die Evaluierung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen,
- die Berichterstattung zur Maßnahmenumsetzung und zu aktuellen Problemlagen,
- die Diskussion aktueller Fragen der Menschenrechtsarbeit und Standpunktformulierung,
- ein Forum für Informations- und Erfahrungsaustausch über Menschenrechtsfragen zu bilden sowie
- gezielte Bewusstseins- und Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Menschenrechtsfragen zu machen.

Die *Zusammensetzung* des „Runden Tisches“ soll nach dem Tandem-Prinzip erfolgen, das sich bereits beim Prozess zur Implementierung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ bewährt hat – also eine paritätische Besetzung zwischen NGOs und Betroffenen auf der einen Seite und Verwaltung und Politik auf der anderen Seite. Der Tisch setzt sich aus VertreterInnen relevanter AkteurInnen der Menschenrechtsarbeit in der Stadt zusammen (NGOs, Betroffenenorganisationen, Stadtverwaltung und Politik).

Von der Stadt Salzburg soll ein eigenes *Basisbudget für Menschenrechtsarbeit* eingerichtet werden, das beim Bürgermeister angesiedelt und im Beauftragten-Center verankert ist. Dieses Basisbudget kann und soll durch Kofinanzierung von Maßnahmen oder Kooperation mehrerer Magistratsabteilungen bei bestimmten Projekten erweitert werden. Das Budget steht zur Verfügung für die Finanzierung der Aktivitäten des „Runden Tisches“, für die Förderung von Menschenrechts-Projekten, die sich aus den im Charta-Prozess formulierten Maßnahmen ableiten, aber auch von anderen wichtigen Menschenrechtsbildungsprojekten.

Erwartungen der Plattform für Menschenrechte an die Arbeit des „Runden Tisches“

Wie die Charta mit ihrer Breite an Themenbereichen zeigt, ist Menschenrechtsarbeit eine Querschnittsmaterie. Deshalb ist es eine wichtige Erwartung, dass das *Bewusstsein für die Bedeutung der kommunalen Menschenrechtsarbeit* und für die mit der Unterzeichnung der Charta eingegangenen Selbstverpflichtungen nicht nur im Beauftragten-Center, sondern *möglichst in allen Magistratsabteilungen* Platz greift. Ein möglicher Schritt dazu ist die Einsetzung von

Menschenrechtsbeauftragten in allen Abteilungen, die als AnsprechpartnerInnen in der Umsetzung der Maßnahmen und in konkreten Problemfällen fungieren, wie es in anderen Menschenrechtsstädten (Nürnberg z.B.) umgesetzt wurde; dies ist auch im Bericht vorgeschlagen.

Die wichtigste Aufgabe des „Runden Tisches Menschenrechte“ wird es sein, die *Kommunikation und den Dialog zwischen der Zivilgesellschaft und den offiziellen VertreterInnen der Stadt (Politik und Verwaltung)* über den Schutz sowie die Verwirklichung der Menschenrechte in Salzburg in Gang zu setzen, intensiv und konsequent zu führen und eine Drehscheibe dafür zu sein. Hier braucht es eine große Offenheit und Wachheit für die konkreten Probleme und Lebenssituationen vor allem der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen – auch jenseits und unabhängig formaler oder rechtlicher Zuständigkeiten, wie der Altbürgermeister der Menschenrechtsstadt Graz Alfred Stingl in seinem Grußwort betont hat: „Kommunale Menschenrechtsarbeit bedeutet, über den Zaun der unmittelbaren Lebenswelt, der unmittelbaren Zuständigkeiten und Kompetenzen hinauszuschauen, denn gelebte Demokratie ist nicht nur ein Spiel des Ausgleiches unterschiedlicher Interessen, sondern verlangt, wenn sie zukunftsfähig sein will, eine gewisse Generosität, eine Orientierung an Werten, die mehr sind als das unmittelbare Eigeninteresse einer Stadt.“ Hier ist es unsere Aufgabe, die Interessen der Menschen, die am Rande der Wohlstandsgesellschaft Salzburg leben müssen, immer bewusst zu halten und zum Thema zu machen – unabhängig von Beliebtheits-Bonuspunkten bei offiziellen Stadt-VertreterInnen! Unsere Erwartung an den „Runden Tisch“ in diesem Zusammenhang ist es natürlich auch, dass er der symbolischen Bedeutung seines Namens gerecht wird und

die Interessen von Stadt und Zivilgesellschaft dort gleichberechtigt verhandelt werden können!

Menschenrechtsarbeit steht und fällt mit dem Wissen und dem Bewusstsein der Betroffenen und der Öffentlichkeit, dass es diese Rechte gibt, dass sie auch hier – in Salzburg – und jetzt – im Jahr 2010 – Gültigkeit haben und vor allem: dass sie auch durchgesetzt und erreicht werden können. Der Erfolg des „Runden Tisches“ wird sich aus Sicht der Plattform daran messen lassen, ob es ihm gelingt, *dass die mit der Charta garantierten Rechte für die betroffenen – und hier besonders für die Verletzlichen! – Menschen auch erreichbar und zugänglich werden.* Weiters wird sich sein Erfolg daran messen lassen, ob in der Stadt Salzburg ein Klima entsteht, in dem die Menschenrechte bekannt, öffentlich diskutiert sowie beachtet und auch im öffentlichen wie im privaten (z.B. im kommerziellen) Raum eingehalten werden. Dazu bedarf es einer intensiven und langfristig angelegten *Informations- und Öffentlichkeitsarbeit* zu den „Menschenrechten im Alltag“. Ein erster kleiner Schritt dahin ist das im Herbst erscheinende *Handbuch Menschenrechte in Salzburg* mit Artikeln zu wichtigen Themen kommunaler Menschenrechts-Arbeit und einer Kurzinformation zu Institutionen und Stellen in der Stadt, die Leistungen im Zusammenhang kommunaler Menschenrechts-Arbeit anbieten. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich, der auch bereits im Projektbericht festgehalten ist, sind *Maßnahmen zur Menschenrechtsschulung und -bildung* im städtischen Verantwortungsbe- reich sowie die finanzielle wie ideelle Förderung von Menschenrechtsschulungen mit Zielgruppen in der Zivilgesellschaft der Stadt Salzburg. Da wir als Plattform aus unseren Erfahrungen, aber auch aus unseren

organisationen (z.B. aufgrund der Erfahrungen, die in anderen Menschenrechts-Städten gemacht wurden) Menschenrechts-Bildung für einen wesentlichen Grundpfeiler kommunaler Menschenrechts-Arbeit halten, soll die Menschenrechts-Bildung als eigener Bereich etabliert werden und zu einer der vorrangigen Aufgaben des Runden Tisches gehören. Was noch ein besonderes Anliegen der Plattform aus den Erfahrungen unserer Monitoring-Arbeit heraus ist: eine *Anlauf- und Beratungsstelle für Diskriminierungsopfer in der Stadt Salzburg* einzurichten. Denn in der derzeitigen Situation, die durch das Gleichbehandlungsgesetz des Landes und die Errichtung der Gleichbehandlungsstelle des Landes (im Frauenbüro) geschaffen wurde, gibt es für die Mehrheit der Diskriminierungsopfer in Salzburg (Diskriminierung im „Privatbereich“) keine direkte, niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle. Unsere Zielvorstellung ist, dass die Stadt Salzburg (in Kofinanzierung mit dem Land) innerhalb einer bereits existierenden Beratungseinrichtung, die bereits jetzt eine große Zahl von Diskriminierungsopfern unter ihren KlientInnen hat und von der Zielgruppe her nicht eingeschränkt ist, eine niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Diskriminierungsopfer in der Stadt Salzburg einrichtet.

Wichtig für die Zukunft der kommunalen MR-Arbeit in Salzburg ist es, dass sie nicht allein von den in der Plattform vernetzten Gruppen und Organisationen getragen ist, aber auch, dass sie nicht nur formaler Auftrag des offiziellen Salzburg ist, sondern Ergebnis einer intensiven, sachorientierten Zusammenarbeit und Kommunikation beider Gruppen.

Josef P. Mautner,
Koordinierungsteam Plattform für
Menschenrechte, Katholische Aktion

Interkulturelle Gemeinschaftsgärten im Kontext der Europäischen Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt

Auf Basis von gemeinschaftlichem ökologischen Gartenbau, handwerklichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung, interkulturellen Aktivitäten und Bildungsarbeit entstehen seit mehr als einem Jahrzehnt in vielen Städten Europas so genannte „Interkulturelle Gärten“.

Gärten sind und waren schon immer von Vielfalt geprägter Aktions-, Lern- und Ruheort der Menschen. Die zunehmende Anzahl an Gemeinschaftsgärten in Städten aller Kontinente ist eine erfreuliche und viel versprechende Chance, das Zusammenleben auf engem Raum qualitativ zu verbessern. Auch in der Stadt Salzburg gibt es bereits zwei Initiativen dieser Art – den Stadtteilgarten Itzling und den Krautgarten Mohnwiese in Liefering. Das Anliegen, Gemeinschaftsgärten in möglichst vielen Stadtteilen und auch ländlichen Gemeinden anzulegen, wird von mehreren Projektgruppen vorangetrieben. Was verbindet die Wahrung von Menschenrechten in der Stadt mit interkulturellen Gärten?

Absichten, Ziele und Prinzipien, wie sie der Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt zu entnehmen sind, sind den Idealen und Grundsätzen der Interkulturellen Gemeinschaftsgärten im Hinblick auf Praxis- und Beziehungsaspekte sehr ähnlich. Neben dem Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt geht es im Gartenalltag darum, das anonymisierte Stadtleben wieder als nachbarschaftlich zu erleben, Verbindungen zwischen vormals isoliert voneinander lebenden Personen aufzubauen und Menschen ihre Potentiale in der Mitgestaltung öffent-

licher Räume und sozialer Prozesse spüren zu lassen.

In interkulturellen Gartenprojekten begegnen sich StadtteilbewohnerInnen mit unterschiedlichen ethnisch-kulturellen Hintergründen, sozialen Milieus, Lebensformen, Religionen und Altersgruppen. Verbindende Zusammenhänge zwischen Menschen werden behutsam hergestellt und es gibt Menschen aus anderen Ländern die Möglichkeit, ähnlich wie beim Wurzeln-Schlagen von Pflanzen, neuen „Boden unter den Füßen“ zu gewinnen.

Dass interkulturelle Gemeinschaftsgärten besonders darauf achten, Menschen unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt einzubinden, fördert soziale Integration in einem hohen Maß. Sprachkompetenzen werden gesteigert, wichtige und alltägliche Informationen werden ganz selbstverständlich weitergegeben, Menschen lernen ihre (soziale) Umgebung besser kennen und schätzen. Das befähigt sie, ihre Rechte als BürgerInnen wahrzunehmen.

Nicht nur Pflanzen und Tiere finden in Gemeinschaftsgärten in der Stadt ein neues Zuhause. Auch der bürgernahen Demokratie wird hier wieder neues Leben eingehaucht – nicht von heute auf morgen, aber kontinuierlich und merkbar. Teilhabende Menschen in und rund um Gemeinschaftsgärten lernen langsam (wieder), sich als politisch Handelnde zu begreifen – nicht im Sinn von Parteien, sondern durch ihre alltagspolitische Praxis, die Stadt bzw. den Stadtteil als gesellschaftlichen Ort zu prägen und diesen ökologischen und gesell-

schaftspolitischen Raum im Rahmen von gemeinsam definierten und prozesshaft verhandelten Regeln selbstbestimmt zu nützen.

Mit dem Erhalt von städtischem Grün bekennen sich kommunale Institutionen zu einem ausgewogenen Verhältnis von verbauten Flächen und Naturraum. In interkulturellen Gemeinschaftsgärten wachsen und leben Nahrungs-, Heil- und Zierpflanzen sowie Tiere unterschiedlichster Art (und auch aus verschiedenen Kulturen), die zuvor in dicht besiedeltem Stadtumfeld keinen Platz hatten und denen keine Priorität zugestanden wurde.

Interkulturelle Gärten und Gartenarbeit an sich haben – das ist altbekannt – eine umwelt- und gesundheitsfördernde Wirkung. Die Beteiligten und deren Familien haben ein Mehr an Bewegung, halten sich an der frischen Luft auf und konsumieren mehr biologisch gewachsenes Obst und Gemüse. Das emotionale und psychische Gleichgewicht profitiert erfahrungsgemäß auch von diesem symbiotischen Miteinander von Mensch und Natur.

Die aktive Nutzung durch BürgerInnen macht aus diesen Öko-Zonen Kommunikations-, Erlebnis- und Lernräume für Erwachsene, Kinder und SeniorInnen. Gemeinschaftsgärten und das gemeinsame praktische Tun ermöglichen die Vermittlung von Gartenwissen und Kulturkompetenzen auf Augenhöhe. Hier soll jede Person die Möglichkeit bekommen, als „Wissende/r“ beachtet zu werden. Mit der entsprechenden finanziellen Ausstattung von interkulturellen Gemeinschaftsgärten können zusätzlich Bildungsangebote für die Teilhabenden organisiert werden.

Niedrigschwellige Einbindung und Partizipation am öffentlichen Leben bieten Gemeinschaftsgärten u.a. durch ihre Sichtbarkeit, denn wer sich über den Privatbereich hinaus einbringt, den kennen auch die an-

deren. Vielleicht wachsen auch durch das Engagement, sich in einer Gartengruppe positiv einzubringen und innerhalb eines Kollektivs die eigene Meinung zu vertreten und dabei Gehör zu finden, der Mut und die Zuversicht, sich z.B. als mehrsprachiger Elternvertreter, Kirchenratsobfrau oder gar Gemeindepolitikerin einzubringen.

Somit bieten uns Gemeinschaftsgärten in der zunehmend individualisierten und konsumorientierten Urbanität einen Entwicklungsraum zur Anerkennung und Erprobung der *neuen Rechte auf Umweltschutz, Nahrungsmittelsicherheit und -souveränität, selbstbestimmte Entwicklung und Gestaltung von Freizeit und der entsprechenden Räume zur Ausübung dieser Ruhe und gesellschaftlichem Austausch* (vgl. Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt, S. 1).

Ist ein Garten deshalb ein apriorischer Raum friedlicher Koexistenz der unterschiedlichen Spezies und Arten? Wohl kaum, und gerade deshalb bedarf es – in einer von Menschenrechten geformten Gesellschaft wie im Gemeinschaftsgarten – eines ständigen Verhandlungs- und Austauschprozesses, um das sensible Gleichgewicht von Individuum und Kollektiv zu erhalten. Und so gehört es zum Prozess in Gemeinschaftsgärten dazu – wie es die Charta fordert –, *„Schwierigkeiten zu überwinden und widersprüchliche Bedingungen zu klären“* (S. 2), die sich im Kontext des jeweiligen Systems ergeben.

Eine Kommune und Politik, die diese Umstände herbeiführt und schützt, ist Ziel der Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt und der internationalen Bewegung der Gemeinschaftsgärten.

Christina Pürgy, Interkulturelle Gärten:
Initiative „Stadtteilgarten Itzling“

Wir brauchen eine Bettelobby für Salzburg

Aktion Scharf gegen illegale Bettler

Pünktlich zu Beginn der warmen Jahreszeit beginnt in der Stadt Salzburg jedes Jahr die öffentliche Diskussion über Menschen, die auf Salzburgs Straßen und Plätzen betteln.

So wurde im Frühjahr dieses Jahres (2010) eine Aktion Scharf gegen illegales Betteln ausgerufen. Man forderte rigoroses Vorgehen und die Einrichtung eines zentralen Bettelregisters. Ein „Bettlergipfel“ wurde abgehalten.

Beinahe täglich bekam die Salzburger Bevölkerung medial vor Augen geführt, wie die Stadt Salzburg – namentlich der ressortzuständige ÖVP-Vizebürgermeister Preuner – mit Razzien und Schwerpunktkontrollen „der organisierten Bettelei“ Herr werden wollte.

Politischer Widerstand der übrigen Fraktionen im Gemeinderat regte sich freilich kaum. Einzig die Bürgerliste meldete sich öffentlich zu Wort und kritisierte die „Aktion Scharf gegen illegales Betteln“ heftig.

Mythos Bettelmafia

Wer sind diese Menschen, die alljährlich zu uns kommen? Sind es Bettelbanden aus dem Osten oder Familien ohne Perspektive?

Immer wieder wird im Zusammenhang mit der Diskussion um das Bettelverbot das Argument strapaziert, dass es dabei um die Bekämpfung der Bettel-Banden aus dem Osten gehe, die Menschen organisiert zur Bettelei zwingen.

Auch in der Stadt Salzburg wird das rigorose Vorgehen wiederholt damit begründet,

dass sich der Kampf nicht gegen arme Männer, Frauen und Kinder, die zum Betteln gezwungen werden, richte, sondern gegen die *organisierten Banden*, die dahinter stünden. Ein zentrales Bettelregister solle helfen, schneller und effizienter mit Ersatzfreiheitsstrafen und Aufenthaltsverboten vorgehen zu können. Beweise für Bandentheorien werden freilich nicht genannt.

Marion Thuswald und Ulrike Gladik, beide Mitglieder der Bettelobby, weisen darauf hin, dass das Bild der Bettelbanden falsch sei. Beide haben sich seit Jahren mit dem Thema beschäftigt. Meist handelt es sich um Menschen, die von den Sozialsystemen ihrer osteuropäischen Heimatländer im Stich gelassen wurden und in Österreich um Almosen betteln, um die Familie ernähren zu können.

So merkt Caritasdirektor Michael Landau zu diesem Thema richtigerweise an, dass mit dem „Mythos Bettelmafia“ suggeriert werden soll, dass alle Bettler kriminell sind.¹

Betteln – ein Grundrecht im öffentlichen Raum

Im §29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes ist unter der Überschrift „BETTELN“ ein umfassendes Bettelverbot, das für das Land Salzburg gilt, geregelt:

(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken

¹ Kurier vom 22. Juli 2010, Seite 18: „Beweise für die Bandentheorien fehlen“, von Martin Gantner.

Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen von Erschwerungsgründen kann auch der Verfall des Erbettelten oder daraus Erlösten ausgesprochen werden.

Der Grazer Pfarrer Wolfgang Pucher hat im Frühjahr 2010 angekündigt, Verfassungsklage gegen das Bettelverbot in Salzburg einzubringen. Laut Pucher ist es „höchst an der Zeit, dass die abwertende, diskriminierende und verächtliche Haltung gegenüber den Ärmsten“ höchstgerichtlich geprüft wird. Salzburg hat seiner Ansicht ein strenges umfassendes Bettelverbot, das vor allem in der Stadt Salzburg rigoros vollzogen wird.²

Eine solche Verfassungsklage hat durchaus Aussicht auf Erfolg. Denn ein *generelles Bettelverbot im öffentlichen Raum* beeinträchtigt das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Privatleben.

Der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg hat beispielsweise zum generellen Bettelverbot sinngemäß festgestellt, dass „*die Anwesenheit auf dem Bürgersteig sitzender Menschen, die in Not geraten sind und an das Mitleid und an die Hilfsbereitschaft von Passanten appellieren ... als Erscheinungsform des Zusammenlebens hingenommen werden müsse*“.

Auch wenn sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage des Grundrechtes auf Betteln noch nicht auseinandergesetzt hat, so hat er immerhin die ortspolizeiliche Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass passives Betteln keinen örtlichen Missstand darstellt. Unaufdringliches Bitten um Almosen ist also nach Ansicht des Höchstgerichtes eine hinzunehmende Form des Zusammenlebens!

Bettellobby für Salzburg

Wir brauchen nach dem Vorbild Wiens eine Bettellobby, die sich unvoreingenommen mit dem Thema Betteln in Salzburg befasst und Partei für bettelnde Menschen ergreift, wenn es notwendig ist. Denn spätestens im kommenden Frühjahr wird diese unhinterfragte Schubladisierung und Kriminalisierung von Bettlern erneut losgehen! Wenn wieder auf dem Rücken der Ärmsten eine Kampagne gegen Betteln im öffentlichen Raum gefahren wird, ist es wichtig, sich zu Wort zu melden. Denn eine Politik, die den Anblick von Armut verbietet, verletzt die Menschenrechte und blendet einen Teil der Wirklichkeit aus. Gleichzeitig verhindert sie eine effektive, europaweit notwendige Armutsbekämpfung!

Ingeborg Haller, Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt

² ORF Steiermark vom 25. März 2010.

Kein Recht auf Wohnen in der Hochburg für Wohnungsnot

Recht auf Wohnen ist in Österreich nicht in der Verfassung verankert, sondern als Staatszielbestimmung in länderspezifischen Einzelgesetzen (Raumordnung, Wohnbauförderung etc.) normiert. Danach hat die öffentliche Hand für ausreichenden und qualitativ hochstehenden Wohnraum ‚für alle‘ zu sorgen. Gemeinsam ist diesen Regelungen, dass Wohnungssuchenden sowie von Wohnungslosigkeit Bedrohten/Betroffenen daraus kein individuell durchsetzbarer Anspruch auf eine adäquate Wohnversorgung erwächst. Dass leistbare Wohnungen z.B. in der Landeshauptstadt Salzburg nur unzureichend verfügbar sind, zieht demgemäß keinerlei Konsequenzen nach sich. Das Menschenrecht auf Wohnen ist schlicht und ergreifend außer Kraft gesetzt.

Salzburg ist traditionell eine Hochburg der Wohnungsnot in Österreich

Billiger Wohnraum wurde in den vergangenen Jahrzehnten strukturell und systematisch verknappt. Spätestens seit den 1980er Jahren ist Salzburg neben einigen anderen Landeshauptstädten mit einer ‚neuen‘ Wohnungsnot konfrontiert. Seither wurden punktuelle Neubaumaßnahmen gesetzt, die jedoch an den nachhaltigen Auswirkungen einer neoliberalen Wohnpolitik nichts ändern konnten. Im Einzelnen sind hier zu nennen:¹

Streichung des Kategorie-Mietzinses in den 80er Jahren; Verzicht auf langfristige Sozial- und Preisbindung von gefördertem Wohneigentum seit den 70er Jahren; geförderte Sanierung von billigem Altwohnungsbestand (natürlich ebenfalls ohne langfristige Sozial- und Preisbindung) in den 80er Jahren; Einfrieren und de facto Senkung der Wohnbaufördermittel seit etwa 2000; Verkauf und Privatisierung von gefördertem Wohnraum in den ‚blau-schwarzen‘ Jahren zu Beginn des 21. Jahrhunderts; Aufhebung der Zweckbindung der Wohnbaufördermittel in der Blütezeit Grasserscher Finanzpolitik (etwa 2004).

Eine ausgesprochen zahllose Raumordnung hat für die Stadt Salzburg zudem zu einer extremen Überteuerung der Grund- und Baukosten geführt. Unterm Strich ist für Salzburg darüber hinaus ein durchgängiger Verzicht auf regulierende Maßnahmen zur Eindämmung des Preisniveaus auf dem Wohnungsmarkt festzustellen. Ein unzureichender Bestand an preisgünstigen Gemeindewohnungen sowie die knappen Vergabekontingente für geförderte Mietwohnungen im Bestand der Gemeinnützigen Wohnbauträger stellen tatsächlich kein wirksames Korrektiv zur Eindämmung der profitablen Nutzung von Wohneigentum dar. Eine wirksame Bestandspolitik, die auch die Kostenentwicklung auf dem privaten Wohnungsmarkt regulieren könnte, steht in Salzburg jedoch nach wie vor nicht zur Diskussion. Die Wohnpolitik ist solcherart nicht in der Lage, durch die ausreichende Bereitstellung günstiger Wohnungen wirksame Instrumen-

¹ Siehe dazu ausführlicher Heinz Schoibl, Knappes Gut Wohnen – Strukturelle Gewalt im neoliberalen Staat am Beispiel des Wohnungsmarktes; in: Dimmel/Schmee (Hg.), Gewalt des neoliberalen Staates, 2008.

te zur Unterstützung der Armuts- und Sozialpolitik bereitzustellen.

Sozialpolitik mit wohnpolitischen blinden Flecken

Die Systeme der Wohnbeihilfe sowie der Sozialhilfe (ab September 2010: Salzburger Mindestsicherungsgesetz) sind mit der Aufgabe der Bewältigung einer strukturell angelegten Wohnungsnot überfordert. In Ermangelung von verfügbaren und leistbaren Mietwohnungen bleiben Haushalte, die aufgrund von Migrationshintergrund etc. vom sozialen Wohnungsmarkt ausgeschlossen sind, auf das überteuerte Segment des privaten Wohnungsmarktes angewiesen und finden sich hier damit konfrontiert, dass die Wohnkosten des privaten Wohnungsmarktes von den armutspolitisch relevanten Hilfestrukturen nur in eingeschränktem Maße abgedeckt werden:

- Die Wohnkostenstützung aus der Sozialhilfe ist per Verordnung auf einen Wert unterhalb der durchschnittlichen Wohnpreise gedeckelt.
- Die vor einigen Jahren eingeführte erweiterte Wohnbeihilfe sieht keinen Rechtsanspruch vor und wird lediglich für unbefristete Hauptmietverhältnisse mit ‚angemessenen‘ Mietkosten gewährt.
- Auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die ab September 2010 die Regelungen der Sozialhilfe ersetzt, reproduziert die Tradition unzureichender Abstimmung von Wohn- und Sozialpolitik. Gegenüber den bisherigen Regelungen im Sozialhilfegesetz (trotz offiziell verlautbartem Verschlechterungsverbot) kommt es nun zur gänzlichen Streichung des Rechtsanspruchs auf die Deckung der Wohnkosten.

- Weitergehende wohnpolitische relevante Regelungen zur Bewältigung von Wohnungsnot bzw. zur Prävention von Delogierung und drohender Wohnungslosigkeit bleiben auch im neuen Mindestsicherungsgesetz äußerst unspezifisch.²

Armut ist in vielen Fällen gleichbedeutend mit Wohnungsnot

Ein differenzierter Blick auf die Lebenswelt und speziell die Wohnversorgung der Armutsbevölkerung (Haushalte, die lediglich ein niedriges Erwerbseinkommen erwirtschaften bzw. zur Gänze auf Transfereinkommen angewiesen sind) macht überdeutlich, dass es um das Recht auf Wohnen in der Alltagspraxis vieler Menschen und Familien nicht gut bestellt ist. In besonderem Ausmaß sind Haushalte mit Migrationshintergrund von Wohnungsnot betroffen. Überbelag, schlechte Wohnqualität, Wohnprekariat und Wohnungslosigkeit stellen für einen großen Anteil der Armutshaushalte nachhaltige Belastungen dar, bilden die Rahmenbedingungen für die Verfestigung von Armutsverhältnissen und führen zur ‚Vererbung‘ von Armut an die jeweils nächste Generation.³

² Vgl. dazu ausführlicher die Stellungnahme des Forums Wohnungslosenhilfe zum Begutachtungsentwurf für die Salzburger Mindestsicherung, Salzburg 4/2010; Download unter folgendem Link bereitgestellt: <http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/bedarfsorientierte-mindestsicherung/die-bms-in-salzburg.html>

³ Vgl. ausführlicher Heinz Schoibl, Armutsfalle Wohnen, in: Dimmel et al (Hg.), Handbuch Armut in Österreich, 2009; <http://www.bawo.at/de/content/wohnungslosigkeit/housing-rights-watch/ueberblick.html>

Wohnungslosigkeit bleibt trotz professioneller Wohnungslosenhilfe auf hohem Niveau

Seit fünfzehn Jahren führt das Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg eine jährliche Erhebung zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit sowie zur Zusammensetzung der von Wohnprekariat bzw. Wohnungslosigkeit betroffenen Personengruppe durch, zuletzt im Oktober 2009. Der Blick auf die Datenreihe (vgl. am Ende dieses Beitrags) belegt eindrücklich, dass die Wohnungslosigkeit in der Landeshauptstadt Salzburg im letzten Jahrzehnt kontinuierlich zugenommen hat. Insbesondere erscheint auffällig, dass vor allem wohnungslose Frauen eine vorübergehende Unterkunft bei Bekannten/Verwandten zur Bewältigung ihrer akuten Wohnungsnot wählen.

Hinter der sichtbaren Wohnungslosigkeit (obdachlos/sleeping rough) ist eine breite Basis von überwiegend verdeckter Wohnungsnot/Überleben im Wohnprekariat auszumachen. Mit laufenden Delogierungsverfahren waren im Jahr 2006 insgesamt 2.900 Personen (Hochrechnung auf der Grundlage der Daten des Justizministeriums) in der Landeshauptstadt Salzburg konfrontiert. Gemäß den Zahlen des städtischen Wohnungsamtes lebten im Jahr 2009 mehr als 800 Personen in gesundheitsgefährdendem Substandard bzw. Überbelag (mehr als zwei Personen pro Wohnraum). Von Wohnungslosigkeit im engeren Sinne waren mehr als 700 Personen betroffen, die große Mehrzahl davon jenseits der professionellen Betreuung durch die WLH – bei Bekannten oder in unbetreuten Pensionszimmern (deren Wucherpreise von bis zu 10 € pro Quadratmeter übrigens von der Sozialhilfe klaglos geschluckt werden). Eine kleine Minderheit wohnungsloser Personen lebt in akuter Obdachlosigkeit auf der Straße, im Hotel ‚Ab-

bruch‘, in Waggons oder auf den Salzburger Stadtbergen. Das durchgängig hohe Niveau der Wohnungslosigkeit in den vergangenen 15 Jahren macht das eklatante Versagen der Salzburger Wohn- und Sozialpolitik evident.

Auswege aus Wohnungsnot, Wohnprekariat und Wohnungslosigkeit

In armuts- sowie wohnpolitischer Hinsicht gibt es keine Alternative zu einem grundlegenden Paradigmenwandel in den politischen Strategien zur Bekämpfung von Armut einerseits sowie von Wohnungsnot, Wohnprekariat und Wohnungslosigkeit andererseits. Ein wohnpolitisches Update von Sozialpolitik und -planung ist ebenso notwendig wie eine sozialpolitische Überarbeitung der wohnpolitischen Initiativen und Grundlagen, die in wechselseitiger Abstimmung auf eine tatsächliche Bekämpfung der Existenz bedrohenden Kumulation von Armut sowie von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit ausgerichtet werden müssen. Klare politische Zielvorgaben (z.B. Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2015 in Schottland; Verkürzung der Aufenthaltsdauer in Notquartieren bis 2015 in Irland; Bewältigung von Wohnungslosigkeit durch die Bereitstellung von leistbaren Wohnungen für alle Wohnungslosen bis 2015 in Finnland; vgl. dazu FEANTSA, Ending Homelessness, Brüssel 2010; Download unter: http://www.feantsa.org/files/freshstart/Campaign_2010/background_docs/FEANTSA_handbook_EN_FINAL.pdf) sind unverzichtbar, um der Europäischen Sozialcharta gerecht werden zu können (die im Übrigen von Österreich nach wie vor nur mit Einschränkungen ratifiziert wurde!). Demgemäß benötigt es ganzheitlich angelegter Maßnahmenpakete zur stringenten Umsetzung der menschenrechtlichen Normierung.

Der inzwischen eingeleiteten qualitativen Ergänzung der jährlichen Wohnungslosen-erhebung (1 – 12/2010 im Auftrag von den Ressorts für Soziales und für Wohnen, unter finanzieller Beteiligung der Gemeinnützigen Wohnbauträger und aktiver Mitwirkung der Einrichtungen der WLH) könnte hier die Aufgabe eines Startschusses zum bereichs-

übergreifend angelegten Kampf gegen diese Tradition der systematischen Verletzung des Rechts auf Wohnen in Salzburg zukommen.

Heinz Schoibl,
Helix – Forschung und Beratung

Tabellarischer Überblick: Wohnungslosenerhebung 10/2009, Forum WLH Sbg¹

	Inländer- Innen	EU-Bürger- Innen	Migran- Innen	Asylwerber- Innen	unbegleitete Minderjährige	gesamt
obdachlos	39	8	5	3	2	57
Entlassung aus stationärem Aufenthalt	54	5	13	6	2	80
unbetreute Pensionen	68	9	10	0	2	99
(Übergangs)Einrichtungen der WLH	77	15	20	7	33	152
Freunde/Bekannte	267	10	60	7	12	356
Überbelag/Substandard	766	4	40	7	6	823
Delogierungsgefährdet ²	2900	0	0	0	0	2900

1 Siehe dazu die detaillierten Ergebnisse der Wohnungslosenerhebung 10/2009 unter: <http://www.bawo.at/de/salzburg/content/bundesarbeitsgemeinschaft-wohnungslosenhilfe-startseite.html>

2 Eine Aufgliederung in die hier vorgestellten Kategorien nach Migrationshintergrund und Minderjährigkeit ist in den Daten des Justizministeriums nicht vorgesehen. Leider geben diese nach wie vor keine Auskunft darüber, wie es um die Wohnversorgung der betroffenen Haushalte nach vollzogener Räumung (in Salzburg kommt es in etwa 15% der Delogierungsverfahren zur Exekution) bestellt ist.

4.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

In eigener Sache:

Salzburg, eine höhere berufsbildende Schule mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Sie haben unterschiedliche Religionszugehörigkeiten: christlich mit verschiedenen Konfessionen, muslimisch, Sikh oder gar kein Religionsbekenntnis. Der Anteil an römisch-katholischen SchülerInnen ist längst nicht so hoch wie an anderen Schulen, sodass der Unterricht oft nur mit einer Wochenstunde erteilt werden kann. Die Grenze für den sonst üblichen zweistündigen Religionsunterricht liegt bei zehn SchülerInnen. Oft gibt es mehr SchülerInnen mit orthodoxem oder islamischem Religionsbekenntnis in einer Klasse. Das macht die Organisation des Stundenplanes kompliziert.

Von den gut 30 evangelischen SchülerInnen der ganzen Schule haben sich nur sechs nicht abgemeldet. Da kommt für mich als evangelischer Religionslehrerin nur ein Nachmittagsunterricht in Frage, klassenübergreifend, jahrgangsübergreifend und

Identität und Integration durch Religionsunterricht

mit Gruppen, die aus verschiedenen Schultypen zusammengesetzt sind. Religionsunterricht ist in dieser Situation ein Minderheitenprogramm, wichtig zur Identitätsbildung und Selbstfindung. In den Kleingruppen gibt es viel Raum zum Gespräch, was die SchülerInnen schätzen. Hier kann zur Sprache kommen, was andernorts keinen Platz findet im Schulalltag.

Erste Schulwoche, Eröffnungskonferenz. Es ist meine vierte Eröffnungskonferenz. Ich versuche an allen Schulen präsent zu sein, wo ich neu zu unterrichten anfangen. Wenigstens einmal im Schuljahr sollen mich die Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen und sehen können. Denn üblicherweise komme ich erst dann zum Unterricht an die Schule, wenn das Putzpersonal unterwegs ist. An dieser Schule werde ich allerdings nicht namentlich begrüßt und vorgestellt. Ich muss es selbst tun, da die Direktion diesen sonst üblichen Akt vergessen hat. Meiner

muslimischen Kollegin, die ebenfalls neu an der Schule ist, ergeht es in diesem Fall besser. Sie ist durch ihr Kopftuch für alle als Muslima und Lehrerin für islamische Religion erkennbar. Ihr Name erscheint auf der Liste der neu unterrichtenden KollegInnen.

Auf diese Weise werden wir aufeinander aufmerksam. Die Stundenplansituation ergibt, dass wir uns einmal in der Woche sehen. Beide neu an der Schule, versuchen wir uns zu orientieren und zurechtzufinden. Wir geben einander Tipps und Informationen weiter. Wenigstens wir als Religionslehrerinnen versuchen uns gegenseitig wahrzunehmen. Die Gespräche vertiefen sich. Wir erzählen einander von den Festen, die in unseren Religionen gerade gefeiert werden: Advent, Weihnachten, Opferfest. Beide lernen wir Neues dazu. Ein Dialog beginnt, der zu einem Unterrichtsbesuch führt. Warum nicht eine muslimische Fachperson einladen, wenn ich in einer Religionsgruppe den Islam behandle?

Über diese Gespräche bekomme ich einiges mit, was die Situation des Religionsunterrichtes für Muslime betrifft. Auch bei ihnen ist das Gespräch im Unterricht wichtig. Auch bei ihnen ist die Minderheitensituation ein Dauerthema. Allerdings hat das Ganze eine etwas andere Färbung. Während meine evangelischen SchülerInnen eher spaßeshalber von den MitschülerInnen als „Ketzer“ tituiert werden, kommt es bei den muslimischen SchülerInnen zu tiefer reichenden Provokationen, auch von Seiten der Lehrkräfte. Wie mir meine muslimische Kollegin anvertraut, muss sie in der Unterrichtszeit immer wieder solche Situationen mit den SchülerInnen aufarbeiten. Wie kann man bei offener Provokation auf friedliche Weise reagieren? Was hilft, dass solche Konflikte erst gar nicht aufkommen können? Wie soll man sich verhalten als Mensch mit einer Religion, die nicht zur Mehrheit ge-

hört? Was ist religiös begründbar, was sind Traditionen aus der jeweiligen Kultur? Sie erteilt Tipps, beschwichtigt, übt Situationen ein, versucht das Ganze mit den Grundlagen ihrer Religion zu begründen: Es ist nicht gut, wenn man in der Pause sich in der Muttersprache unterhält, denn dadurch fühlen sich andere MitschülerInnen ausgeschlossen; nehmt Rücksicht auf die religiösen Gefühle eurer MitschülerInnen; antwortet auf Provokationen nicht mit Gewalt; auch wenn ihr lieber nicht am Turnunterricht teilnehmt, eine religiöse Begründung gibt es dafür nicht.

Selbst als Muslima mit nichtösterreichischen Wurzeln in Österreich aufgewachsen, kennt sie die Schwierigkeit, zwischen zwei Kulturen aufzuwachsen. Darum kann sich meine Kollegin gut in die Frustration ihrer SchülerInnen hineinversetzen. Aber ihre Entscheidung ist klar und bewusst: Ich lebe gerne in Österreich und möchte als Lehrerin hier meinen Beitrag an der Gesellschaft leisten. Und dieser Beitrag ist groß. Denn sie unterstützt mit ihrem Religionsunterricht das Bemühen um Integration. Sie ist eine wichtige Gesprächspartnerin für eine Migrationsgeneration, die irgendwo im Dazwischen aufwächst: zwischen zwei Ländern, zwischen zwei Sprachen, zwischen zwei Kulturen, zwischen zwei Religionen. Hier Halt und Perspektiven zu vermitteln und Handlungswege aufzuzeigen ist dringend angesagt.

Kurz vor den Semesterferien ist Notenkonferenz. Meine muslimische Kollegin sitzt den ganzen Nachmittag und bis in den frühen Abend hinein in den Klassenkonferenzen. Sie hat fast in jeder Klasse ein paar SchülerInnen. Ich hingegen habe zwischen den einzelnen Konferenzen viele Pausen, Zeit zum Gespräch mit den noch unbekannteren KollegInnen. Als Lehrerin eines so exoti-

schen Faches bringt man mir durchaus Interesse entgegen. Da höre ich im Vorbeigehen eine Bemerkung, die mich erstarren lässt: „Ist die Kopftiechlfrau auch da?“ Ich traue meinen Ohren nicht. Meine Kollegin hat einen Namen und eine Funktion als muslimische Religionslehrerin. Wahrgenommen wird sie aber aufgrund ihrer religiösen Kleidung. Wie würde man mich wohl titulieren, wenn ich zu einer anderen Zeit gelebt hätte? Die Lutherische? Die A-Katholische? Die Freitags-Fleisch-Esserin? Die Ungläubige? Die Ketzlerin?

Ich frage mich: Wo und wie beginnt Integration? Kann man sie von den SchülerInnen verlangen, wenn die LehrerInnen ein solch schlechtes Vorbild abgeben? Welche Maßnahmen braucht es, damit ein Lehrkörper lernt, fair und menschengerecht miteinander umzugehen? Würde sich ein anderes Miteinander innerhalb der KollegInnen-

schaft auf das Klima in der gesamten Schule auswirken?

Es ist zurzeit viel von Bildungsstandards und Kompetenzenförderung die Rede. Eine Schlüsselqualifikation der Zukunft wird die interkulturelle Kompetenz sein. Die Bildungsgeneration von heute muss lernen, mit Menschen unterschiedlichster Herkunft in konstruktiver Weise zusammenzuarbeiten. Eine Grundvoraussetzung dazu ist eine gestärkte Identität und ein Bewusstsein um die eigene Tradition und Herkunft. Die Religionszugehörigkeit macht einen Teilbereich davon aus. Mir scheint, dass der Religionsunterricht, wie ihn meine muslimische Kollegin erteilt, gerade diese Kompetenz in bester Weise vermittelt und einübt.

Esther Handschin, Evangelisch-methodistische Kirche Salzburg

Religions- und Weltanschauungsfreiheit – ein Menschenrecht und kein Thema für In-/Toleranzpolitik

Salzburg, das bis ins 19. Jhd. hinein geistliches Fürstentum unter der Herrschaft der Fürsterzbischöfe war, hat in seiner Geschichte einige Wellen religiös motivierter Verfolgung und Vertreibung (Hexen- und Hexerprozesse, Judenverfolgung, Protestantenvertreibung, Verfolgungen im NS) erlebt. Noch in den Jahren der österreichischen Ständestaatsdiktatur mussten sich Menschen, die aus der katholischen Kirche

austraten wollten, nicht nur einer Prüfung ihres „Geistes- und Gemütszustandes“ unterziehen, wie in ganz Österreich vorgeschrieben, sondern einige Zeit waren Austrittswillige durch die Sicherheitsdirektion mit sechs Wochen Arrest bedroht. Unbeschadet dieser belasteten Geschichte: Heute ist Salzburg – wie die meisten Regionen Mitteleuropas – multikulturell und multireligiös strukturiert, die zweitgrößte Gruppe von Ein-

wohnerInnen ist die „ohne religiöses Bekenntnis“, und Menschen, die sich unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen zugehörig fühlen, leben scheinbar selbstverständlich nebeneinander.

Dennoch ist die Frage nach der Religionsfreiheit als Menschenrecht und vor allen Dingen auch die Diskussion um ihre Grenzen spätestens seit 9/11 wieder in den Mittelpunkt öffentlicher und halböffentlicher Debatten gerückt und berührt auch Salzburg: Wie weit dürfen MuslimInnen sich im öffentlichen Raum zu ihrer Religion bekennen? Soll es ein Kopftuchverbot in Schulen geben? Soll das Tragen der Burka im öffentlichen Raum verboten werden – in Salzburg eine besonders heikle Frage, denn die meisten Burka-Trägerinnen sind wohlhabende arabische Touristinnen, die Devisen ins Land bringen? Kann es in Salzburg einen Moscheebau – mit oder ohne Minarett – geben, der nach außen als solcher sichtbar ist? Aber auch die Präsenz christlicher Symbole im öffentlichen Raum steht und stand zur Debatte: Im Zusammenhang mit einem Urteil des Europäischen MR-Gerichtshofes wurde auch in Salzburg das Kreuz im Klassenzimmer diskutiert, und ein Mehrheitsbeschluss des Landtages, der die Präsenz des Kreuzes in der Schule als unverzichtbares Kulturgut bekräftigte, zeigt, wie gegenwärtig eine Vergangenheit zu sein vermag, in der sich Österreich noch als „christlicher Staat“ verstand.

Religionsfreiheit versus religiöse Toleranz

Wir halten es für sinnvoll, eine Unterscheidung hier anzuführen, die nicht nur begriffliche Haarspalterei ist und in der öffentlichen Diskussion manches Mal unter den Tisch fällt: die Unterscheidung zwischen Religionsfreiheit und religiöser Toleranz. Vor

allem dort, wo Religionsfreiheit aus religiösen Traditionen (etwa des Christentums oder des Islam) hergeleitet wird, geschieht es häufig, dass Toleranztraditionen mit (Vor)Formen von Religionsfreiheit verwechselt werden. Die scholastisch-theologische Formel vom Glauben als Akt der freien (An)Erkenntnis Gottes oder das Koranwort „Kein Zwang in der Religion“ (Sure 2, 256) sind Toleranzformeln, die die Freiheit *zur* Religion formulieren, in der Regel aber die Freiheit *von* Religion immer noch als „Abfall“ vom Glauben ausschließen. Und auch tolerante Religionspolitik hält an der Vorherrschaft *einer* (der „wahren“) Religion fest, Toleranz gegenüber anderen Religionen wird obrigkeitlich gewährt oder versagt.

Religionsfreiheit als Menschenrecht leitet sich dagegen von der Unbedingtheit und Universalität menschlicher Würde her, die jedem Menschen zukommt, und folgt deshalb dem Prinzip der Nichtdiskriminierung. Sie lässt weder eine Unterscheidung von Religionen nach der Bedeutung oder dem Wahrheitsgehalt zu noch eine Abstufung nach Bedeutung oder Zahl der Mitglieder (z.B. in „Mehrheits- und Minderheitsreligion“). Außerdem gilt das Gleichheitsprinzip selbstverständlich auch für Nichtglaubende, Menschen ohne religiöses Bekenntnis oder solche, die ein Religionsbekenntnis wechseln; sie ist in diesem Sinne Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Gerade in den aktuellen Debatten um die Stellung des Islam wird die Relevanz dieser Unterscheidung deutlich: Solange Muslime sich auch als Angehörige einer Minderheit verstehen und entsprechend angepasst verhalten, keinen öffentlichen Raum für sich und ihre religiösen Symbole beanspruchen, werden sie geduldet; sobald sie Gleichberechtigung und damit auch öffentliche Sichtbarkeit fordern, ist es mit der religiösen „Toleranz“ oft rasch vorbei.

Religionsfreiheit als Menschenrecht ist ein Recht, das nicht die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Subjekt hat, sondern jedem und jeder Einzelnen als Individuum zukommt. Zugleich lässt sich dieses Recht nicht auf eine individuelle „Privatsache“ reduzieren, wie das strikt säkularistische Ideologien gern täten: Religionsfreiheit umfasst *auch* das Recht der Einzelnen auf eine gemeinschaftliche und öffentliche Praxis des Bekenntnisses (etwa im Sinne ethischen oder zivilgesellschaftlichen Engagements) und der Riten (wie Gottesdienste, Religionsunterricht, Gebets- und Gottesdiensthäuser). Und Religionsfreiheit beinhaltet auch eine negative Dimension im Sinne eines Schutzes vor religiösem Zwang oder Druck, auch im Sinne einer Freiheit zur Kritik an religiös motivierten Meinungen oder Praktiken.

Interreligiöse Zusammenarbeit als präventiver Schutz der Religionsfreiheit

Wie lässt sich nun Religionsfreiheit in Salzburg konkret schützen und pflegen? Wo ist sie gefährdet, eingeschränkt oder negiert zu werden? Am stärksten gefährdet ist sie, das zeigen uns die Erfahrungen des Monitorings und des Wahlmonitorings, als Freiheit der muslimischen Minderheit, ihre religiösen Symbole und Manifestationen im öffentlichen Raum zu platzieren und zu pflegen – die wichtigsten Kontroversthemata hierbei wurden bereits angesprochen: Kopftuch, Burka, Moscheen, Religionsunterricht.

Eine der wichtigsten vorbeugenden Initiativen zum Schutz der religiösen Freiheit von Minderheiten ist zweifellos ein intensiv und authentisch praktizierter interreligiöser Dialog in Verbindung mit Projekten und mit einer Praxis der interreligiösen Zusammenarbeit. Die Plattform ist als Netzwerk bereits seit mehreren Jahren von ihren Mitgliedern

her nicht nur interkonfessionell, sondern auch interreligiös; wir sind stolz, dass die Muslimische Jugend Salzburg schon seit einigen Jahren aktives Mitglied des Netzwerkes ist. Darüber hinaus läuft seit mehr als zwei Jahren ein gemeinsam konzipierter und durchgeführter Lehrgang zu christlich-muslimischer Zusammenarbeit mit dem Titel „Brücken bauen“. Wesentliche Erfahrungen aus der Arbeit in und an diesem Lehrgang sind:

- Der interreligiöse Dialog sollte als Weltanschauungsdialog geführt werden – als Dialog im Dreieck zwischen MuslimInnen, ChristInnen und Menschen ohne Religionszugehörigkeit. Denn er soll nicht zu einer Allianz der „Religiösen“ gegen die „Ungläubigen“ pervertieren.
- Initiativen und Projekte interreligiöser Zusammenarbeit finden zumeist im Kontext und innerhalb der Institutionen der Mehrheitsgesellschaft statt; sie spiegeln und verstärken dadurch den Minderheitenstatus der jeweiligen „anderen“ Religion. Um fruchtbar zu sein, müssen sie Kooperation „auf Augenhöhe“ sein, d.h. auf neutralem Boden und unter Beachtung einer strukturellen Gleichberechtigung stattfinden.
- Interreligiöse Zusammenarbeit hat als Voraussetzung eine möglichst große Klarheit über die eigene weltanschauliche oder religiöse Biografie und Identität; dazu gehört ein detailliertes Wissen über eigene religiöse Traditionen, um diese auch mitteilen zu können; hier zeigt sich bei ChristInnen manchmal ein größerer Nachholbedarf als bei MuslimInnen.
- Das direkte, unmittelbare Gespräch und Zusammenkommen mit „Durchschnittsmenschen“, die der anderen Religionsgemeinschaft angehören, in einer Atmosphäre, die gegenseitiges Vertrauen und

Offenheit ermöglicht, ist durch nichts zu ersetzen – weder durch wissenschaftliche Reflexion oder Lektüre noch durch Reflexion oder Diskussion mit ExpertInnen. Erst diese Erfahrung ermöglicht es, *über* interreligiösen Dialog oder interreligiöse Zusammenarbeit seriös zu sprechen.

- Aus solchen offensiven und nicht mehr nur „höflich offiziellen“ Zusammenbeitskontexten resultiert erst die Wahrnehmung von äußerer und innerer Differenz: einerseits der Unterschiede, auch der Konflikte und möglicherweise des Trennenden zwischen den Religionen, andererseits aber auch die Wahrnehmung der teilweise überraschend großen inneren Unterschiedlichkeit, ja oft Gegensätzlichkeit der Auffassungen und Lebensweisen innerhalb jeder Religion. Individualität wird sichtbar und Diversität als lebbar erkannt.

Förderung des interreligiösen Dialogs – auch eine politische Aufgabe

Was wir als Defizit in der Salzburger Landes- und Stadtpolitik wahrnehmen, ist das Fehlen einer Politik, die Religionsfreiheit aktiv und präventiv fördert sowie sich klar zur Diskriminierungsfreiheit auch im Verhältnis zu den verschiedenen Religionen bekennt. Die Rolle des Staates im Kontext der menschenrechtlich verstandenen Religionsfreiheit beschreibt Heiner Bielefeldt, der langjährige Direktor des Berliner Instituts für Menschenrechte, mit dem Begriff der „respektvollen Nichtidentifikation“: Der weltanschaulich neutrale Staat hat die Bedingungen zu gewährleisten, die dem/r einzelnen Bürger/in die Ausübung seines/ihrer Rechtes auf Religionsfreiheit ermöglichen, ohne sich jedoch mit einer der Religionen zu identifizieren. Diese Neutralität bedeutet eben nicht eine möglichst weitgehende politische

Abstinenz in allen religiösen Angelegenheiten, sondern lässt es gerade angesichts der derzeitigen populistischen Strömungen notwendig erscheinen, ein gesellschaftliches Klima des Respekts zu fördern, das Religions- und Weltanschauungsfreiheit als hohes Gut anerkennt und somit ein individuelles und auch öffentliches Bekenntnis zu einer Religion und/oder Weltanschauung erst möglich macht.

Die gezielte Förderung konkreter Begegnungs- und Zusammenbeitsprojekte, die religiöse und weltanschauliche Orientierungen, deren Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten nicht nur thematisieren, sondern auch konkret erfahrbar machen, ist ein unerlässliches Mittel, präventiv die Religionsfreiheit zu fördern und die pauschale Diffamierung und Herabsetzung anderer Religionen und Weltanschauungen, die derzeit vor allem den Islam trifft, zu bekämpfen. Ein solches konkretes Projekt könnte auch sein, im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes zum Bauen im städtischen Raum auch die Möglichkeiten zum Bau einer Moschee zu reflektieren und in eine seriöse Diskussion darüber einzutreten.

Ein wichtiger Bestandteil einer aktiven und präventiven Förderung der Religionsfreiheit durch die Politik wäre es, dem Dialog und der Zusammenarbeit zwischen den Religionsgemeinschaften einen Ort und einen Rahmen zu geben: ein offizielles und neutrales Forum für den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften in Salzburg, in dem sich alle in Salzburg vertretenen Religionsgemeinschaften gleichberechtigt und auf Augenhöhe begegnen können. Ein interreligiöses Forum der Stadt Salzburg, angesiedelt beim „Runden Tisch Menschenrechte“, könnte ein erster Schritt sein.

Ursula Liebing/Josef Mautner

Am Beispiel:

Muslimische Frauen und ihre Erfahrungen am Salzburger Arbeitsmarkt

Die Situation am Arbeitsmarkt in Salzburg aus Sicht vieler muslimischer Frauen lässt sich am besten anhand der folgenden beiden Beispiele darstellen (die Initialen der Personen wurden anonymisiert).

Fall 1: Frau Mag. P. arbeitet seit nunmehr vielen Jahren bei einer Fast-Food-Kette und hat sich zu einer Führungsposition hochgearbeitet. Ihre Arbeit bedeutet ihr viel: Zum einen Selbstverwirklichung, zum anderen ist sie Hauptverdienerin einer vierköpfigen Familie. Seitdem sich Frau P. intensiver mit ihrer muslimischen Identität auseinandergesetzt hat, fing sie an, den islamischen Kleidungsstil zu befolgen. Allerdings nur in der Freizeit, denn zur Arbeit traute sie sich noch nicht mit dem Kopftuch. Wie wohl die Arbeitgeber des internationalen Unternehmens reagieren würden?

Schließlich bereitete ihr die Ungewissheit, gepaart mit Existenzängsten, psychischen Druck, und sie entschloss sich zu einem Gespräch mit ihrem Vorgesetzten. Sofort drohte dieser ihr mit der Kündigung im Falle, dass sie mit Kopftuch in der Arbeit erscheinen würde. Zurzeit kämpft Frau P. noch in Verhandlungsgesprächen mit den Vorgesetzten um ihren Arbeitsplatz und um das Menschenrecht der freien Religionsausübung.

Fall 2: Nach der Baby-Pause wollte Frau A., die zuvor als Verkäuferin tätig war, wieder ins Berufsleben einsteigen. Sie befürchtete, mit dem islamischen Kleidungsstil kaum eine Chance im Verkauf zu erhalten, was ihr durch viele Absagen auf ihre Bewerbungen bestätigt wurde. Also entschied sie sich zu

einer beruflichen Neuorientierung. Selbst in Berufen mit weniger Kundenkontakt wurde Frau A. aber immer wieder abgewiesen. Vom AMS werden ihr trotz Qualifikation und zahlreicher Schulungen nur Jobs als Reinigungskraft angeboten.

Die oft beobachtete Haltung, mit der die Öffentlichkeit muslimischen Frauen begegnet, ist mehr als ambivalent: Zum einen wird ihnen unterstellt, unterdrückt, ungebildet, unmündig zu sein, von der Kultur und den männlichen Angehörigen eingeschränkt zu werden. Doch kaum steht eine qualifizierte, selbstbewusste, perfekt deutsch sprechende Muslimin da, scheint man überfordert. Die vielen Klischees und Vorurteile in Frage zu stellen scheint manchem/r Arbeitgeber/in bzw. Jobvermittler/in dann doch zu anstrengend, zumindest anstrengender, als die Muslimin abzuweisen und sich nicht mit der Realität auseinandersetzen zu müssen.

So wird es den muslimischen Frauen erschwert, der auferlegten Opferrolle zu entsteigen, einerseits auf Grund eben dieses Vorurteils, mit dem sie ständig konfrontiert werden, andererseits auf Grund unterschwelliger oder auch offensichtlicher Islamophobie.

Positive Beispiele und Erfahrungen muslimischer Arbeitnehmerinnen, die auch in Positionen mit repräsentativen Aufgaben bzw. Kundenkontakt erfolgreich sind, machen Hoffnung und fungieren als Vorbilder.

Haliemah Mocevic, Koordinierungsteam
Plattform für Menschenrechte,
Muslimische Jugend Österreich

Kirche und Menschenrechte

Auch für die Kirchen werden die Menschenrechte zunehmend ein Thema, dem sie ihre Aufmerksamkeit widmen. So hat die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) Anfang Mai 2010 zu einer Konsultation eingeladen, um ihre Mitgliedskirchen für die Thematik der Menschenrechte zu sensibilisieren. Die KEK bildet seit 1959 einen ökumenischen Zusammenschluss der protestantischen und der orthodoxen Kirchen in Europa. Besonders in der Zeit des Kalten Krieges und des getrennten Europas war diese Konferenz ein wichtiges Verbindungsglied über die Grenze des Eisernen Vorhangs hinweg. Alle fünf bis sechs Jahre gibt es eine Vollversammlung, die die Arbeitsschwerpunkte für die nächste Arbeitsperiode festsetzt. Mit der Konferenz der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) der Römisch-katholischen Kirche gibt es in verschiedenen Bereichen eine Zusammenarbeit. So haben die KEK und die CCEE bisher drei Europäische Ökumenische Versammlungen durchgeführt, von denen wichtige Impulse für die europäischen Kirchen ausgingen: 1989 in Basel, 1997 in Graz und 2007 in Sibiu/Hermannstadt.

Die 13. Vollversammlung der KEK in Lyon im Sommer 2009 gab den Anstoß, dass sich die Kommission für Kirche und Gesellschaft der KEK in den nächsten Jahren besonders den Menschenrechten widmen soll. Ziel ist es, Informationen zu sammeln, welche Formen von Menschenrechtsarbeit in den Mitgliedskirchen schon geleistet werden und Anstöße zu geben, wie Kirchen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen für die Wichtigkeit der Menschenrechte sensibilisiert und besser informiert werden können. Ins Auge gefasst wurde die Erstellung eines Handbuchs für

Menschenrechte. Darin sollen Grundlagentexte enthalten sein, z.B. über die biblische Begründung von Menschenrechten. Es soll aber auch Raum geben für Beispiele einzelner Menschenrechtsfragen und wie sich die Kirchen dafür stark machen können.

Zur Konsultation waren vor allem Fachpersonen eingeladen, die sich in ihren Ländern und Kirchen im Bereich der Menschenrechte einsetzen. Teilweise geschieht diese Arbeit schon in enger Zusammenarbeit verschiedener Kirchen, teilweise müssen einzelne Mitgliedskirchen erst noch mit der Wichtigkeit dieser Arbeit bekannt gemacht werden. Die verschiedenen Gesprächsgruppen haben gezeigt, dass es auch eine ganze Reihe Problemzonen und Konfliktfelder gibt, was die kirchliche Menschenrechtsarbeit betrifft. Einige Beispiele möchte ich an dieser Stelle aufzeigen.

Verhältnis von Kirche und Staat

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist in den verschiedenen Ländern Europas sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt Länder mit einer strikten Trennung von Kirche und Staat, z.B. Frankreich. In manchen Ländern gibt es Staatskirchen, die gegenüber anderen Kirchen erhebliche Privilegien haben und von den jeweiligen Staaten finanziell unterstützt werden. Manche Staaten haben Religionsgesetze, in denen gewisse Religionsgemeinschaften bevorzugt behandelt werden.

Was Österreich betrifft, so hat das Religionsgesetz von 1998 eine Unterscheidung zwischen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften geschaffen. Um als Reli-

deutlich andere Position ein als die evangelischen Kirchen.

Die Russisch-orthodoxe Kirche hat im Jahr 2008 ein Positionspapier verfasst und ihre Haltung zu den Menschenrechten dargelegt. Die gemeinsame Vertretung einiger protestantischer Kirchen hat dazu Stellung genommen und im Jahr 2009 ein eigenes Papier verfasst (abrufbar unter: <http://csc.ceceurope.org/issues/human-rights-library/>).

Grundlegung der Menschenrechte

Auch was die theologische Grundlegung der Menschenrechte betrifft, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen der orthodoxen und der protestantischen Tradition. Nach orthodoxer Tradition kann menschliche „Sündhaftigkeit“ die Würde des Menschen in Frage stellen. Dabei kommt es zu einem Konflikt zwischen den Menschenrechten und der christlichen Moral. Auf die Spitze getrieben bedeutet dies, dass die Einhaltung der Menschenrechte Christen dazu zwingt, gegen die göttlichen Gebote zu denken und zu handeln. Außerdem sind für die Russisch-orthodoxe Kirche die Menschenrechte den Werten und Interessen des Heimatlandes, der Gemeinschaft und der Familie untergeordnet.

Die protestantischen Kirchen halten dieser Position entgegen, dass die Menschenrechte nach evangelischem Verständnis allen Menschen zukommen aufgrund der ihnen von Gott gegebenen Würde. Es muss gerade Aufgabe der Kirchen sein, gegen den Missbrauch staatlicher Macht aufzutreten und so einzelne Menschen vor Übergriffen des Staates und vor Diskriminierung zu schützen.

Die Konsultation im Mai 2010 war geprägt von lebhaften Diskussionen und großem Engagement. Es wurde eine lange Liste von Bereichen genannt, zu denen kleine Broschüren mit theologischen und rechtlichen Grundlagen sowie praktischen Beispielen erarbeitet werden sollen, um vom christlichen Glauben bewegte Menschen für die Menschenrechtsarbeit zu motivieren. Dass es bei manchen konkreten Fragen noch zu erheblichen Diskussionen und Kontroversen kommen wird, ist aufgrund der unterschiedlichen Positionen absehbar. Dennoch ist es zu begrüßen, dass sich mit den Kirchen große zivilgesellschaftliche Organisationen für die Menschenrechte stark machen.

Esther Handschin, Evangelisch-methodistische Kirche Salzburg

5.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 26 AEMR: Recht auf Bildung

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

In eigener Sache:

„Du wirst sehen, dieses Kind wird ein Sonnenschein“

Vor einem Jahr, als alle mir sagten, du wirst sehen, dieses Kind wird ein Sonnenschein, dachte ich, sie wollen mich alle nur trösten. Heute weiß ich es besser: Tabea ist ein Son-

nenschein. Morgens wacht sie auf, streckt die Arme weit aus und strahlt uns an. Mit ihren blonden Haaren, dem Stupsnäschen und den grünblauen, leicht schräg stehenden Augen

ist sie ein hübsches Kind. Das Ebenmäßige in ihrem Gesicht hat sie von ihrem Vater, von dem sie wahrscheinlich auch die Sanftmut geerbt hat. Und von mir vielleicht das „Dauernd- in- Aktion-sein“.

Tabea ist ein Mädchen mit Down-Syndrom. Das kommt für mich nicht an erster Stelle, und doch möchte ich heute über unsere „Down-Syndrom-Geschichte“ schreiben. Weil ich es wichtig finde, dass andere erfahren, dass wir glücklich sind.

Als ich vor zwei Jahren schwanger wurde, war die Freude groß. Endlich hat es sich auf den Weg gemacht, unser Wunschkind.

Im ganz üblichen Routineverlauf der Schwangerschaftsuntersuchungen wurde auch uns angeraten, den „Combine-Test“ zu machen, um mögliche „Defekte“ auszuschließen. Voller Glück, unbedarft und reichlich naiv habe ich mir einen Termin geben lassen. Im Wartezimmer wurde mir mitgeteilt, dass ich das Ergebnis in zwei Wochen bekäme. Die Untersuchung war lange und ausführlich. Ich sah den schönsten Film meines Lebens: mein Baby, das da schwimmt, die Ärmchen und Beinchen in Bewegung, einen Daumen im Mund und wieder hinaus und immer in Bewegung, in Aktion, so wie schon die vorigen Wochen kaum eine Minute dabei ist, in der sich dieses Kind mal nicht bewegt. In diesem Moment finde ich es so schade, dass mein Mann gerade jetzt nicht dabei sein kann. Im nächsten Moment sagt mir der untersuchende Arzt, dass das Kind mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit Down-Syndrom hat. Und weiter, dass er mir gleich morgen einen Termin zur Fruchtwasseruntersuchung geben kann, dann kann ich es nächste Woche abtreiben lassen. Falls sich die Diagnose bestätigt, dessen er sich ziemlich sicher ist.

Mir wird es schwindelig. Ich möchte zu meinem Mann. Ich möchte auf keinen Fall für

morgen einen Termin ausmachen. Der Arzt gibt mir zu verstehen, dass das leichtsinnig ist und dass er mich nur ausnahmsweise morgen einschiebt, da der Terminkalender voll ist. Ein späterer Zeitpunkt ist ungünstig, da, wenn eine Abtreibung vorgenommen wird, es je früher desto besser ist. Ich möchte nur noch raus aus diesem Zimmer und so fliehe ich dann auch, ohne Termin und nach Luft schnappend.

Während ich hier sitze und schreibe, sitzt Tabea neben mir auf dem Boden und räumt singend mein Schmuckkästchen aus. Unvorstellbar, dass sie nicht da wäre.

Die folgenden Wochen waren schwer für uns. Auf einmal waren wir zu Richtern über Leben und Tod geworden, absurderweise über das heranwachsende Leben in mir, über das Leben unseres erwünschten Kindes. Eine Fruchtwasseruntersuchung gefährdet eben dieses Leben, und was, wenn das Kind dann doch gesund ist, oder wenn wir uns auf ein Kind mit Down-Syndrom einlassen würden und dann dieses Kind durch die Untersuchung verlieren?

Die damals betreuenden Gynäkologen können diese Haltung nicht verstehen. Katastrophe und Weltuntergang sind die Wörter, die wir von ihnen hören, wenn das Kind nun tatsächlich ein Kind mit Down-Syndrom sein sollte. Die Katastrophe so groß, dass man dafür ruhig das Leben eines gesunden Kindes riskieren kann. Und das eines Down-Syndrom-Kindes sowieso. Als Mutter dieses Kindes tut es richtig weh, diese traurige Tatsache niederzuschreiben. Aber so ist die gängige Meinung und Praxis. 90 Prozent der Down-Syndrom-Kinder werden abgetrieben. Diese Zahl macht nachdenklich. Ich glaube, dass die Gründe dieses hohen Prozentsatzes an der Angst und Unwissenheit, aber auch an unserer auf Perfektion ausgerichteten Gesellschaft liegen.

So kamen wir also zur Kernfrage: Können wir uns vorstellen mit einem Kind mit Down-Syndrom zu leben? Natürlich wünschten wir uns, wie alle Eltern, ein gesundes Kind. Aber ebenso wuchs in mir die Frage: Kann ich dazu stehen, diesem Kind keine Chance auf ein Leben zu geben? Werde ich das Töten von Leben in meinem eigenen Körper verkraften? Das alles sind Fragen, die von einer persönlichen Betroffenheit auch zu Grundsatz- und Einstellungsfragen werden. Das ist eine Entscheidung, die ich nicht von jetzt auf nachher treffen kann. Es ist ein langsam reifender Prozess, und daher war es für mich vorerst das Wichtigste, das Gefühl von Zeitdruck, das mir die Ärzte gaben, los zu werden. Diese Angelegenheit ist zu bedeutsam, und abgesehen davon ist diese einmal getroffene Entscheidung irreversibel.

Wir haben uns also Zeit gelassen. Und die Geburt auf uns zukommen lassen. Ohne genau zu wissen, was auf uns zukommt. Eine entscheidende Wendung erfolgte durch den Wechsel des Gynäkologen. Die neue Gynäkologin hat eine Freundin, und deren Tochter hat Down-Syndrom. „Es wäre schade, wenn es sie nicht gäbe“ – und das ist die erste positive Aussage über das Down-Syndrom, die wir hören. Wir selbst kennen keine Kinder oder Menschen mit Down-Syndrom. Eine Freundin bestätigt: „Es mag Gründe geben, abzutreiben, das Down-Syndrom ist keiner.“ Sie ist mit einem Down-Syndrom-Jungen aufgewachsen. Bei einer weiteren Ultraschalluntersuchung findet die Gynäkologin unser Kind einfach nur süß und auch sie stellt fest: „Hier ist jemand dauernd in Bewegung.“ Mit diesen Begegnungen werden die „Katastrophe“ und das „Monster“, das ich mir unweigerlich vorgestellt habe, wieder zu einem Lebewesen.

Natürlich haben wir trotzdem gehofft. Und die endgültige Akzeptanz der bestätigten Diagnose nach der Geburt war dann auch

nicht leicht, das möchte ich gar nicht abstreiten. Aber mit jedem Tag, den wir mit Tabea verbrachten, wuchs und wächst die Beziehung zu ihr und die Ängste und Sorgen weichen dem Glück, das uns dieses Kind gibt.

Eine der Ängste war die, dass die Gesellschaft in der Art reagiert, wie wir es am Anfang mit den Ärzten erlebt hatten. Bis jetzt kann ich das nicht bestätigen, im Gegenteil, nicht nur im Freundeskreis und der Familie, auch bei den Kinderärzten, der Physiotherapeutin, der Logopädin, der Frühförderin, den ganz normalen Mutter-Kind-Gruppen, überall wird Tabea mit größtem Respekt behandelt. Wir lernten andere Eltern, deren Kinder Down-Syndrom haben, kennen. Wertvolle Freundschaften entstanden. Von einem Vater hörten wir: „Wenn heute eine Fee käme und mir drei Wünsche freistellen würde, wäre der, dass mein Junge kein Down-Syndrom hat, nicht dabei.“ Sein Sohn ist in der Montessorischule gerade zum dritten Mal in Folge zum Klassensprecher gewählt worden.

Unsere Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren Großartiges geleistet. Menschen mit Down-Syndrom haben heute viele Chancen. Es besteht ein vielfältiges Therapieangebot und die Integrationseinrichtungen tragen für alle dazu bei, die Ängste vor dem Down-Syndrom zu verlieren. Die Integration ist die größte Chance: Für die Down-Syndrom-Kinder, weil sie von den anderen so viel lernen können und weil sie mit Selbstverständlichkeit in ein Umfeld geraten, das ihnen nicht mit unwissender Skepsis, sondern mit Wohlwollen gegenüber steht. Und für die anderen, weil sie lernen, dass es Menschen gibt, die vielleicht etwas länger brauchen oder in manchen Dingen auf Hilfe angewiesen sind und trotzdem eine große Zufriedenheit und Glück ausstrahlen. Außerdem lernen sie mit Behinderung selbstverständlich umzugehen. Das ist wesentlich, nicht nur für Menschen mit

Down-Syndrom, sondern für uns alle. Wie viele Kinder gibt es, die gesund auf die Welt kommen und später durch Krankheit oder Unfall behindert werden? Und weiter gedacht: Sind wir nicht alle einmal in der Situation, in der wir andere brauchen, also in irgendeiner Form ver- oder behindert? Trifft es nicht jeden von uns, spätestens im Alterwerden, dass wir auf Hilfe von anderen angewiesen sind? Und wünschen wir uns dann nicht alle Integration? Die Vorstellung, dass wir gegenseitig voneinander wegrennen, weil wir uns brauchen, führt ins Absurdum. Vor allem aber führt sie in eine entmenslichte Gesellschaft. Die Idee, dass jemand weniger wert ist, weil er anders ist, läuft auf eine traurige Nivellierung hinaus. Jeder von uns ist ein bisschen anders. Zum Glück.

Was wünsche ich mir? Wie alle Mütter wünsche ich mir für mein Kind Tabea die Chance auf ein glückliches Leben. Daher wünsche ich mir, dass die positiven Bemühungen der letzten Jahre nicht rückwärts laufen. Ich wünsche mir von der Regierung, dass der Sparrotstift nicht durch die vorbildhaft errungenen

und so notwendigen Integrationseinrichtungen gezogen wird. Ich wünsche mir von den Gynäkologen, dass sie, bevor sie im Zusammenhang mit einem Down-Syndrom-Kind über „Katastrophe“ und „Weltuntergang“ sprechen, sich die Mühe machen, eines kennen zu lernen. Gerne komme ich mal mit Tabea vorbei. Ich wünsche mir von der Justiz, dass in der Rechtsprechung die Wörter Schadensfall und Kind nicht mehr nebeneinander stehen.

Vor allem aber wünsche ich uns allen Mut.

Nelson Mandela drückte es so treffend aus: „Es geht nicht darum, keine Angst zu haben. Es geht darum, diese Angst zu überwinden.“

Besonders, wenn wir in unserem Leben plötzlich vor unbekanntem Herausforderungen stehen, wünsche ich uns viel Glück bei der Überwindung dieser Ängste. Wir wissen alle nicht, was auf uns zukommt, aber ein wenig mehr Mut kann uns zu ungeahnten Schätzen führen.

Maria Loos

Barrierefreiheit mit Hindernissen

Barrierefreiheit ist zum Glück keine Seltenheit mehr. Immer mehr Einrichtungen und Angebote sind für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen wie für alle anderen verfügbar und vor allem selbständig erreichbar. Das Bewusstsein über Vorteile einer Zugänglichkeit für alle ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Manchmal sind die Umsetzungen allerdings wenig durchdacht.

Vielleicht kennen Sie folgende Situation: ein Wegweiser mit dem typischen Rollstuhl-

symbol, der zu einer barrierefreien Toilette weist, zwischen dem Wegweiser und der Toilette jedoch ein paar Stufen, vielleicht sogar am Wegweiser aufgezeichnet.

Was vor Ort je nach Mobilität und der Dringlichkeit des Bedürfnisses für Verwunderung über Gedankenlosigkeit oder aber für Verärgerung sorgt, kommt wirklich vor. Selbstverständlich nicht bei jeder Behindertentoilette, aber gelegentlich.

Ortswechsel – wir befinden uns in Salzburg. Unterschiedliche Menschen mit Behinderungen wollen ihre Chancen auf ein erfolgreiches Berufsleben verbessern und streben dazu eine höhere Ausbildung an.

Für Studierende mit Behinderungen in Salzburg existiert bereits ein umfassendes Angebot. So gibt es technische Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte, finanziell unterstützende Angebote an Gehörlose für den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen, persönliche Assistenz für mobilitätsbeeinträchtigte Studierende und eine Behindertenbeauftragte als erste Anlaufstelle bei allen Fragen rund ums Studium. Die Voraussetzungen für ein barrierefreies Studieren in Salzburg sind grundsätzlich nicht schlecht – nur der Weg zum Studium führt über mehrere Schulstufen. Insbesondere die zweite Sekundarstufe (Oberstufe) kann mangels Integrationsklassen zur unüberwindlichen Barriere werden.

Eingangs erwähnte Stufen hin zu einer barrierefreien Einrichtung mögen Kopfschütteln auslösen und als peinliches Versehen gewertet werden – eine Oberstufe ohne Integrationsklassen verhält sich auf dem Bildungsweg für Menschen mit Behinderungen aber nicht anders.

Inklusive Bildung in Salzburg ermöglichen

Das Institut für Inklusive Bildung (IIB) setzt sich seit Jahren für barrierefreien Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen ein.

Im Vorfeld des 2. Inklusionsdialoges im April 2010 wurden, wie vergangenes Jahr, die politischen Parteien in Salzburg zum Thema „Bildung für alle“ befragt. Das Ergebnis war durchwegs positiv. Inklusion schien hier längst kein Fremdwort mehr zu sein. Durchgängig nahmen sich VertreterIn-

nen der Klubs aus dem Gemeinderat und dem Landtag Salzburgs ausreichend Zeit für uns und befürworteten weitestgehend unsere Anliegen. Zahlreiche Maßnahmen, insbesondere zur beruflichen Rehabilitation, wurden positiv bewertet und einige neue Ideen erblickten in den durchgeführten Interviews ebenso das Licht. Bei den Fragestellungen ging es u.a. um die Einrichtung eines Landesbehindertenbeirats. Aus einer folgenden Initiative von Cyriak Schwaighofer wurde letztendlich gar ein Vier-Parteien-Antrag, um über die Landesregierung die Einrichtung eines Behindertenbeirates und Behindertenanwalts für das Land Salzburg zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Ende September des Jahres erwartet.

Anforderungen an eine Behindertenanwaltschaft in Salzburg

Unsere Erwartungen an eine Behindertenanwaltschaft im Land Salzburg lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ein Gremium an ExpertInnen aus der Behindertenarbeit, mehrheitlich von ExpertInnen in eigener Sache (Menschen mit Behinderungen) besetzt, begleitet und berät die Salzburger Landesregierung in allen spezifischen Fragen. Diesem Gremium wird ein Mitspracherecht eingeräumt und es kann selbständig initiativ werden. Zudem hat sich eine koordinierende Stelle (in anderen Behindertenbeiräten, vgl. z.B. Stadt Salzburg) bestens bewährt. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sollten ebenso eine Selbstverständlichkeit darstellen, wie auch andere Grundsätze der „Pariser Prinzipien“ (vgl. Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134).

Neben genereller Information, Beratung und Sensibilisierung sollte eine zentrale Aufgabenstellung im Augenmerk auf den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen und deren Umsetzung in Salzburg liegen.

Denn unter anderem gelten das Recht auf Bildung, auf Arbeit und Beschäftigung, auf eine eigene Familie und auf Teilhabe am politischen, kulturellen und öffentlichen Leben auch für Menschen mit Behinderungen.

Mehr Informationen zum Institut für Inklusive Bildung auf der website: www.sisal.at/iib.

Christian Treweller,
Institut für Inklusive Bildung

Der Wille wurde bekundet – jetzt kommt es auf das Ergebnis an

Gleichstellungspolitik auf allen gesellschaftlichen Ebenen ist für die Grünen ein wichtiges Anliegen ihrer Politik. Dabei nimmt Gleichstellungspolitik bei Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderen Bedürfnissen einen besonderen Stellenwert ein. Schon vor Jahren starteten die Grünen im Salzburger Landtag eine Offensive für Barrierefreies Bauen durch Änderung der Bauordnung – damals leider nicht mit der notwendigen Unterstützung durch die übrigen Landtagsparteien. Auch die Einrichtung einer Förderstelle für Barrierefreies Bauen beim Land, die auch beratend für die Gemeinden tätig werden sollte, ist eine immer wieder erhobene Forderung der Grünen.

Rund um die Landtagswahl 2009 ergab sich durch mehrere Veranstaltungen und durch eine Umfrage des Salzburger Instituts für Inklusive Bildung erneut die Chance, einen entscheidenden Schritt bei der Berücksichtigung der Anliegen von behinderten Menschen voranzukommen. In diesen Veranstaltungen wie auch in der Umfrage äußerten sich VertreterInnen aller Parteien positiv zur Einrichtung eines Behinderten-

beirates und eines Behindertenanwaltes auf Landesebene.

In einem Antrag vom März 2010 forderten die Grünen nun die Einrichtung eines Behindertenbeirates für Salzburg. In der Präambel des Antrages wird darauf verwiesen, dass Behindertenbeiräte vorwiegend in größeren Städten tätig sind, aber auch das Land Tirol bereits seit 1984 über einen derartigen Beirat verfügt. Salzburg sollte diesem Beispiel folgen und damit einem langjährigen Anliegen vieler Behindertenorganisationen und -einrichtungen gerecht werden. Besonders wichtig war es den AntragstellerInnen, dass der Beirat nicht nur auf eine beratende Funktion der Landesregierung reduziert werden, sondern auch eine Anlaufstelle und Drehscheibe für Menschen mit Behinderung sein sollte.

Vom Vorsitzenden des Tiroler Behindertenbeirates Georg Leitinger wurde die Wichtigkeit dieser Einrichtung auch auf Landesebene bestätigt. So werde der Behindertenbeirat bei Gesetzen oder Verordnungen entsprechend eingebunden, besonders wichtig sei eine umfassende Vernetzung

des Beirates. Viele Anliegen, die im Behindertenbeirat eingebracht werden, würden dann vom Behindertenanwalt weiter bearbeitet. Entsprechend dem Tiroler Modell sollte auch in Salzburg eine maßgebliche Anzahl von Mitgliedern im Behindertenbeirat besondere Sachkenntnis haben bzw. Menschen mit Behinderung sein.

In der Behandlung des Grünen Antrages im Salzburger Landtag zeichnete sich bald von allen Parteien Zustimmung ab. In der Debatte wurde vor allem noch darauf verwiesen, dass die Arbeitsweise des Beirates zu klären und dass auch eine Klarstellung der Kompetenzen erforderlich sei. Auch vom zuständigen Regierungsmitglied LR Erika Scharer wurde der Antrag der Grünen unterstützt, allerdings müsse eine entsprechende Organisationsform gefunden werden, damit der Behindertenbeirat bzw. -anwalt auch die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen können.

Schlussendlich wurde der Grüne Antrag, der unmittelbar die Aufforderung an die Lan-

desregierung, einen Behindertenbeirat einzurichten, zum Ziel hatte, zu einem Vier-Parteien-Antrag adaptiert, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, „die Einrichtung eines Behindertenbeirates und Behindertenanwaltes für das Land Salzburg unter Einbeziehung von Experten in der Behindertenarbeit zu prüfen und dem Landtag bis 30. September zu berichten“.

Nachdem der Grüne Antrag von allen Landtagsparteien inhaltlich ganz klar unterstützt worden ist, ist die Hoffnung groß, dass bis Ende September ein ausgereiftes Modell für eine engagierte Vertretung der Interessen behinderter Menschen vorgelegt wird und Salzburg damit eine Vorbildfunktion im Reigen der Bundesländer übernehmen kann.

Cyriak Schwaighofer,
Landtagsabgeordneter und
Landessprecher der Grünen Salzburg

6.) Zu Frauenrechten und Gewalt gegen Frauen

Artikel 3 AEMR: Recht auf Leben und Freiheit

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 25 AEMR: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

In eigener Sache:

Frau, alleinerziehende Mutter,
Migrantin, Armutsbetroffene,
working poor ...

Ich bin Mutter, ja, von drei Kindern. Ich bin Migrantin, das macht die Sache nicht gerade leichter. Das Kainsmal ist beim besten Willen fast nicht wegzuwischen. „Du hast einen Akzent!“, ist der letztmögliche Vorwurf, wenn es offensichtlich wird, dass ich die Sprache doch gut beherrsche. Ich bin

auch Sozialarbeiterin und im Berufsleben mit vielem konfrontiert, mit alleinerziehenden Frauen, mit Migrantinnen, mit Familien, die in Armut leben. Und: Ich bin selbst auf Sozialhilfe angewiesen.

Unsere Gesellschaft hat wenig übrig für Menschen, die aus den traditionellen Rollen

fallen. Wie kann es sonst sein, dass eine Frau, die arbeiten geht, den Haushalt schmeißt, drei Kinder großzieht, alleine, ohne Familie, ohne Ex-Partner, und das alles mit einer großen Portion Leidenschaft, einer extrem harten strukturellen Gewalt, ausgeübt vom Sozialamt, ausgeliefert sein muss?

Geschlechtsspezifische Gewalt wird definiert „als Machthandeln des oder der Gewaltakteure, die ihre dominante Position und ihre Kontrollansprüche festigen wollen. So manifestiert und spiegelt das Gewalthandeln gesellschaftliche Machtverhältnisse, insbesondere den inferioren Status von Frauen“. Anders kann ich die Situation beim Sozialamt in Salzburg leider nicht definieren.

Mit meinem Gehalt überleben wir vielleicht eine Woche. Wenn Miete, Strom, Telefon, Kindergarten und Versicherungen bezahlt sind, kann ich höchstens für eine Woche einkaufen.

Das weiß die Sachbearbeiterin, da sie ja meine finanziellen Verhältnisse kennt, oder soll ich sagen: kennen sollte?

Sie nimmt sich jeden Monat viel Zeit und bearbeitet meine Anträge gegen Ende des Monats. Wo ich schon längst, erfüllt von Überlebensangst, komplett gestresst und mit zunehmenden Brustkorbschmerzen mir von irgendeiner Kollegin oder Freundin Geld ausleihe.

Ohnmachtgefühl dominiert solche Momente.

Gegen lange Bearbeitungsfristen kann man sich nicht wehren, aber auch während der Bearbeitungsfrist muss ich ja von irgendetwas leben. Und im nächsten Monat oder beim nächsten Antrag beginnt dieser Stress von neuem.

Meine älteren Kinder kriegen alles mit, und mein Sohn, der ein Gymnasium besucht, kämpft mit dem schlechten Gewissen. Als ob Schule ein Luxus wäre, der nur

reichen Kindern zusteht. Eigentlich müsste er ja doch arbeiten und mir helfen, meint er. Ich meine, er soll für sein Ziel arbeiten und die Schule fertig machen. Und somit wird der Schulbesuch sehr belastend.

Um die Sache richtig schwierig zu machen, bekam ich die Aufforderung, mein (mittlerweile volljähriger) Sohn müsse sich umgehend arbeitslos melden anstatt die Schule zu besuchen! Und das im Juni kurz vor Schulschluss ... Ein Missverständnis? Eine ungeschickte Art, mir mitzuteilen, dass mein Sohn einen eigenen Antrag stellen müsste? Pure Gedankenlosigkeit?

Wichtige Anträge sind laut Auskunft der Sachbearbeiterin einfach „verloren gegangen“.

Sonstige Unterlagen auch. Die knappe Antwort lautete, meine Unterlagen seien im Akt leider nicht mehr zu finden ... Ich muss also einen neuen Antrag stellen. Mit einer langen Bearbeitungszeit.

Wo bleibt die Effizienz? Habe ich nicht als Bürgerin auch einen Anspruch auf eine möglichst effiziente Bearbeitung und Verwaltung meiner Anträge?

Aber die ganze Bürokratie ist nicht so schlimm wie die menschenverachtende, diskriminierende Haltung, die sie zum Ausdruck bringt: die Art, den Menschen das Gefühl zu geben, sie seien Bittsteller und die Unterstützung, wenn sie denn gewährt wird, ein Akt der Gnade, nicht ein Akt der Solidarität, auf den ich einen Anspruch habe, weil ich in dieser Gesellschaft lebe, arbeite, Steuern und Beiträge zahle und auch sonst meinen Beitrag für das Gemeinwohl leiste.

Mittlerweile habe ich einfach Angst. Angst, Anträge zu stellen, Angst, dass mein Geld nicht rechtzeitig kommt und wir dann wieder nichts zum Essen haben, Überlebensangst.

Wie kann es sein, dass in dieser Gesellschaft, die sich „sozial“ nennt, Menschen,

die diese Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sich schämen müssen?

Wenn Frauen zu mir kommen und mir erzählen, sie werden geschlagen, gedemütigt, schlecht behandelt von ihren Männern, und sie trauen sich nicht, eine Trennung durchzuziehen, weil sie nicht wissen, ob sie das überhaupt finanziell schaffen werden, tue ich mich wirklich schwer, sie zu ermutigen.

Denn in der demütigenden Behandlung der Frau wird, im Fall, dass eine Frau ihren Mut zusammen nimmt, sich von ihrem Peiniger trennt und den Schritt zum Sozialamt wagt, nur ein Hauptakteur wechseln.

DSA G.M.K

Frauen mit Behinderungen und sexualisierte Gewalt

In den Medien wird beinahe tagtäglich über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Heimen berichtet, die Opfer trauen sich das Schweigen zu brechen und die Täter anzuklagen. Unfassbar scheint es zu sein und ein Skandal. Umso befremdender finde ich es, dass trotz all dieser Medienpräsenz sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen nach wie vor einen Tabubereich darzustellen scheint, auf welchen ich hier jedoch gerne näher eingehen möchte.

Fakten

Insgesamt scheinen sehr wenige Untersuchungen zu dieser Thematik auf. In Österreich ist dazu die Studie von Aiha Zemp und Erika Pircher, *„Weil das alles weh tut mit Gewalt.“ Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung*, 1996, bekannt. Nach Zemp und Pircher liegt die Wahrscheinlichkeit für Frauen und Mädchen, von sexueller Gewalt betroffen zu sein, bei mindestens 50 Prozent. Laut UNO-Angaben sind Frauen mit Behinderungen

etwa doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie Frauen ohne Behinderungen. Aus der Studie *Frauen mit Behinderungen am Sbg. Arbeitsmarkt* von Birgit Buchinger und Ulrike Gschwandtner (2008) geht bei den Interviewten ebenfalls ein hoher Prozentsatz von Frauen mit Behinderungen hervor.

Mädchen/Frauen, die in Einrichtungen aufwachsen, haben deutlich mehr Gewalterfahrungen als solche, die nicht in Einrichtungen leben. Es ist davon auszugehen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten, öfter Opfer von sexualisierter Gewalt sind als Mädchen und Frauen ohne Behinderungen und häufiger als Männer mit Behinderungen. Mädchen/Frauen mit Behinderungen erfahren aufgrund ihres Geschlechts UND aufgrund der Behinderung eine Mehrfachdiskriminierung. Verstärkte Abhängigkeiten aufgrund der Behinderung erschweren den Mädchen/Frauen den Weg, aus dieser Diskriminierung und Gewalt heraus zu kommen. Die meisten Gewaltakte, so eine europäische Studie aus dem Jahr 1999, ka-

men nicht zur Anzeige, da die Opfer davon ausgingen, dass eine Anklage keinen Sinn ergäbe (European Disability Forum 1999).

Die Täter sind sowohl in der Familie als auch in Einrichtungen des Behindertenwesens (Mitarbeiter und Mitbewohner) zu finden. An dieser Stelle möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen keine Seltenheit darstellt und dass es sich hierbei immer um die Ausnutzung eines Macht- und Autoritätsverhältnisses handelt. Die Täter nutzen die verstärkten Abhängigkeiten, die mangelnden Informationsmöglichkeiten und die gewohnte Fremdbestimmung seitens der Mädchen/Frauen mit Behinderungen entsprechend aus. Mangelnde Wahlmöglichkeiten in Bezug auf männliches oder weibliches Betreuungspersonal, tagtägliche Grenzüberschreitungen und Eingriffe in die Privatsphäre tun ihr Übriges dazu. Sexuelle Übergriffe sind dann „nur“ noch eine Grenzüberschreitung dazu.

Wie schon erwähnt ist es schwierig für Betroffene, sich Gehör zu verschaffen. Die sexualisierte Gewalt wird vertuscht und/oder verharmlost, die Glaubwürdigkeit des Opfers angegriffen oder dieses anderweitig zum Schweigen gebracht. Um das Image der Einrichtung nicht zu gefährden, wurde/wird dies häufig auf dem Rücken der betroffenen Mädchen/Frauen ausgetragen. Begünstigend für die Täter wirkt dabei der Faktor, dass sexualisierte Gewalt an Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft als nicht vorstellbar gilt. Dazu kommt, dass die unterschiedlichen Signale der Opfer nicht unbedingt mit einer Gewalttat in Verbindung gebracht werden.

Forderungen

Umso wichtiger ist es, jetzt Maßnahmen zu ergreifen und Konzepte zu entwickeln, die

sexualisierte Gewalt und auch andere Übergriffe verhindern. Mechthild Wolff und Jörg Fegert haben in ihrem bereit 2006 erschienenen Buch *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen* anschauliche Wege zur Umsetzung aufgezeigt. Beginnend bei den Einstellungsgesprächen, in welchen bereits eine klare Positionierung der ArbeitgeberInnen gegen sexuelle Gewalt ergriffen werden sollte, bis hin zur Erarbeitung eines Notfallplans, der Abklärung der jeweiligen Zuständigkeiten und Schritte, wenn etwas geschehen sollte. Diese Regelungen müssen im Team transparent gemacht und immer wieder thematisiert werden. Für die Mädchen (und Jungen) wiederum ist es wichtig, entsprechende Informationen in einer für sie verständlichen Form zu erhalten und eine Ansprechperson innerhalb der Einrichtung zu wissen, an die sie sich wenden können und die damit beauftragt ist. Zusätzlich braucht es Maßnahmen in folgenden Bereichen: selbstbestimmte Lebensführung, Möglichkeiten der Mitsprache und des Eingreifens, Grenzen setzen zu können, Wissen um den eigenen Körper, sexuelle Aufklärung, Sexualbegleitung, frauengerechte Psychiatrie ...

Diese Forderungen sind bereits in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben. Dabei verpflichtet sich die Politik dazu, effektivere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ergreifen (vgl. Art. 16, „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ der Konvention). Hoffen wir, dass diese Maßnahmen auch in die Tat umgesetzt werden.

*Teresa Lugstein, Selbsthilfegruppe
Überlebt für Frauen und Mädchen mit
sexuellen Missbrauchserfahrungen*

7.) Kinder, Jugendliche und Menschenrechte

Artikel 9 UN-Kinderrechtskonvention

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 18 UN-Kinderrechtskonvention

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Artikel 1 AEMR: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Das Besuchsrecht der Kinder – ein Menschenrecht

Zur leichteren Lesbarkeit sind im folgenden Text Väter als besuchende Elternteile und Mütter als die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden benannt worden, weil es in den meisten Fällen so ist. Es ist aber immer austauschbar gemeint, da sich im Alltag unserer Besuchsbegleitung zeigt, dass Väter, bei denen die Kinder leben, ganz gleich handeln wie Mütter.

Nach § 148 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat ein Kind das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil.

Um Kindern dieses Recht auch wirklich zu ermöglichen, haben Eltern nicht nur die Verantwortung dafür, ihre eigene Beziehung zum Kind positiv zu gestalten, sondern auch aktiv daran mitzuarbeiten, dass das Kind eine gute Beziehung zum anderen Elternteil

entwickeln bzw. fortführen kann. Für beide Elternteile gilt die „Wohlvhaltensklausel“. Darunter versteht man, dass sowohl Mutter als auch Vater alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder gar verhindern könnte.

Vielen Eltern gelingt das nach Trennungen gut, doch für manche ist es schwer, den Partner, der sie verlassen hat oder den sie – aus welchen Gründen auch immer – verlassen haben, als positive Bezugsperson für ihr Kind zu akzeptieren. Und dennoch ist es für die Entwicklung von Kindern wichtig, den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten. Sie sollen sich mit beiden Eltern auseinandersetzen dürfen und sich dabei auch eine eigenständige Meinung über ihre Eltern bilden können.

Können sich Eltern nicht einigen, wie die Besuchskontakte gestaltet werden sollen, muss das Gericht eine Entscheidung treffen. Reicht das alleine noch nicht, um den Kontakt zu gewährleisten, gibt es die Möglichkeit, die Besuche (oder auch nur die Übergaben) mit Hilfe einer Besuchsbegleitung durchzuführen.

Begleitete Besuchskontakte sind sinnvoll, wenn Eltern sich Sorgen um das Kind machen (ob begründet oder auch subjektiv nur so empfunden), zu wenig Vertrauen in die elterlichen Fähigkeiten des anderen haben, bereits ein längerer Kontaktabbruch stattgefunden hat, bei Nichteinhaltung von bereits getroffenen Vereinbarungen oder wenn der immer noch vorhandene Paarkonflikt die Trennung von Eltern- und Paarebene verhindert und es dadurch bei jeder Übergabe zu einem Streit vor dem Kind kommt. Die BesuchsbegleiterIn soll dafür sorgen, dass das Kind auf den Besuchskontakt positiv eingestimmt ist, der Wechsel ohne Spannung gelingt, das Kind eine unbeschwerter Zeit mit dem „besuchenden“

Elternteil verbringen kann und wieder gut nach Hause zurück wechseln kann. Dazu gehört auch, das Kind dabei zu unterstützen, sich bei „Befragungen“ der Eltern über den jeweils anderen Elternteil abzugrenzen, dass Kinder nicht als Botschafter zwischen den Elternteilen hin- und hergeschickt werden und zu verhindern, dass über den jeweils nicht anwesenden Elternteil Negatives geredet wird.

Wichtig für die Besuchsbegleitung ist auch, Kinder darin zu bestärken, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und keine Angst zu haben, bei nicht erwünschtem Verhalten würden sie Papa oder Mama nicht mehr zum nächsten Besuchstermin abholen.

Für Eltern ist es schwer, Äußerungen des Kindes wie „Ich will den Papa nie wieder sehen“ als Hilferuf zu verstehen, dass der Wechsel in einer spannungsgeladenen Situation für das Kind oft so unerträglich ist, dass es lieber auf den Papa verzichtet als weiter die Mama zu verletzen oder sie alleine zu lassen. Väter wiederum sehen darin oft die Bestätigung, dass das Kind von der Mutter beeinflusst wird. Ähnliche Beeinflussung oder schlechte Versorgung sehen die Mütter im Verhalten der Kinder nach den Besuchstagen, wenn die Kinder aggressiv, weinerlich oder sehr abweisend reagieren. Auch das ist aber Ausdruck des Kindes dafür, wie schwer es ihm fällt, immer einen Elternteil verlassen zu müssen, um wieder den anderen zu sehen. Vergleichbar ist es auch, wenn Kinder verweigern, mit dem Papa zu telefonieren. Für Kinder ist diese Verweigerung aber oft die einzige Möglichkeit, sich dem Konflikt zu entziehen; sie möchten es ja beiden Elternteilen recht machen und beide auch lieb haben dürfen und sich nicht entscheiden müssen. Entscheidungen der Kinder für den Kontakt mit einem Elternteil werden oft auch als Entscheidung gegen den anderen erlebt.

Wirklich schwierig wird die Situation aber dann, wenn sich Eltern an gar keine Vereinbarungen mehr halten und wenn trotz Gerichtsbeschluss und Besuchsbegleitung der Kontakt beharrlich verweigert wird.

Rechtlich besteht die Möglichkeit, dass die Mutter, oder in selteneren Fällen auch der Vater, den Unterhaltsanspruch verliert oder das Gericht ein Informations- und Äußerungsrecht für den nicht obsorgeberechtigten Elternteil auf „minderwichtige Angelegenheiten“ ausdehnt; z.B. kann der nicht-obsorgeberechtigte Elternteil auch ermächtigt werden, ohne Zustimmung des anderen Elternteils Informationen bei Lehrern oder Ärzten einzuholen. Als weitere „Druckmittel“ gibt es Geldstrafen oder als letztes Mittel bei wiederholter Verweigerung des Besuchskontakts die Androhung einer Beugehaft. Beides sind nicht wirklich taugliche und daher auch selten verwendete Mittel, um Besuchsrechte der Kinder durchzusetzen. Es nützt dem Kind nichts, wenn die Mutter ins Gefängnis muss und dadurch von ihrem Kind getrennt wird. Muss die Mutter Bußgeld zahlen, bewirkt das selten Einsicht und das Kind hört dann eher Aussagen wie: „Der Papa nimmt uns das letzte Geld weg und ist schuld, dass wir uns nichts leisten können.“

In einem Fall, wo es uns nicht gelungen ist, den Besuchskontakt herzustellen und der Richter eine Geldstrafe verhängt hat, hat die Mutter zuerst den Erlagschein zurückgeschickt, um dann, als der Exekutor kam, dem Kind zu sagen: „Du musst deine Spielsachen zusammenpacken, die lässt dir der Papa jetzt wegnehmen.“

In vielen Fällen resignieren aber Besuchsberechtigte bereits viel früher und nehmen diese auch aus ihrer Sicht untauglichen Rechtsmittel nicht in Anspruch. Das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen bleibt somit auf der Strecke. Es ist daher dringend notwendig, die Rechtsstellung des nichtsobsorgeberechtigten Elternteils zu stärken und über Möglichkeiten nachzudenken, auch in sehr konfliktreichen Situationen einen Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Eine sehr einfache Möglichkeit wäre, die Besuchsbegleitung im Sinne eines gezielten Konfliktmanagements bereits frühzeitig in die bei Gericht oder beim Jugendamt anzubahnenden Besuchsvereinbarungen mit einzubauen.

Monika Aichhorn, Rainbows Salzburg

NWRCV – Netzwerk Chancen Rechte Vielfalt

Am 21. Juni 2010 veranstalteten die Plattform Menschenrechte Salzburg und iodo im Rahmen des Netzwerkes Chancen Rechte Vielfalt (www.nwrcv.pbworks.com) den Workshop „Strategien gegen Rassismus“.

Unsere Motivation war es, auch für junge Menschen im Rahmen des Netzwerkes ein

Workshop „Strategien gegen Rassismus“

Angebot zu schaffen, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen, um auch im Alltag dagegen gewappnet zu sein bzw. eigene Strategien dagegen entwickeln zu können.

Nach der Einstiegsfrage, was denn für jede/n von uns individuell Rassismus bedeutet, haben wir unsere Begriffe in Grup-

pen aufgegliedert. Andreas Görg (Workshopleiter) gab uns dann den breiteren Kontext und fasste zusammen:

„Rassismus lässt sich als Macht-Ideologie-Komplex begreifen. Einerseits besteht er in einer historisch gewachsenen, gesellschaftlich systematischen Machtasymmetrie zwischen einer als fremd bzw. andersartig explizit definierten Gruppe und einer ‚normalen‘, d.h. meist nur implizit über diese Abgrenzung zu den ‚anderen‘ definierten hegemonialen Gruppe.

Andererseits wird er begleitet durch eine Ideologie bzw. durch Diskurse, welche die Schlechterstellung, Unterdrückung, Ausbeutung, Beraubung, Bedrohung, Vertreibung, Verfolgung und Tötung von Gruppen legitimieren, denen aufgrund der behaupteten Ungleichheit (meist in Kombination mit einer behaupteten besonderen Gefährlichkeit) das Recht auf Selbstbestimmung, Erhaltung oder Schaffung von ökonomischen Lebensgrundlagen, auf körperliche Unversehrtheit bis hin zum Recht auf Leben abgesprochen wird.

Legitimiert werden aber nicht nur systematische Benachteiligungen der ‚Anderen‘, sondern auch die Aufrechterhaltung bzw. Schaffung von Privilegien der hegemonialen Gruppe. Rassistische Strukturen bilden neben Sexismus, Behinderung, Antisemitismus, Homophobie, Alter und Krankheit eine der markantesten systematischen Asymmetrien in unserer Gesellschaft. Rassismen werden von der hegemonialen Gruppe ständig reproduziert; und zwar hauptsächlich als unbegriffene Normalität. Rassismus funktioniert nur in Gruppenzusammenhängen; der individuelle Beschluss, neue Rassismen zu definieren, greift nicht. Strukturelle Rassismen wirken sich aber natürlich auf individuelles Handeln aus, auf Handeln gegenüber durch Rassismus ausgegrenzte Gruppen

und gegenüber einzelnen Mitgliedern dieser Gruppen.“

Unsere Gruppe war gefordert, eigene Strategien zu entwerfen – hier die Zusammenfassung, die ebenfalls von Andreas gegliedert wurde:

Antirassistische Strategien: Was können wir gegen Rassismus tun?

1) Ermächtigung/Empowerment, Selbstermächtigung

2) Wissen, Information, Bewusstseinsbildungsarbeit

Was wissen wir über das, was läuft? Worüber reden wir, worüber reden wir nicht? Wie können wir Wissen gewinnen und weitergeben? Was wissen wir über die Geschichte?

Auf rassistische Äußerungen antworten, dagegen argumentieren; soziale Dimension der „AusländerInnenprobleme“ aufzeigen; Rassismus-Monitoring; Klare Ansagen „was ist rassistisch“; gelebte Praxis; im Alltag gegen Rassismus wehren;

Normalität begreifen, Historisierung, Wissen schaffen:

Bildungsangebot erweitern: Seminare, NGOs, VHS; Mediale Sensibilisierung; Aufklärung in Schulen; Bevölkerung sensibilisieren; Bildung: Umgang mit „anders sein“ lernen; Sensibilisieren: was ist Rassismus.

3) Allianzen bilden, Netzwerkarbeit, soziale Bewegung

Welche Gruppen kommen als Verbündete in Frage? Wie gewinnen wir Verbündete?

4.) Konflikt inszenieren und kämpfen

Was wird zum Thema in der Öffentlichkeit? Was ist Öffentlichkeit? Wie kann Öffentlichkeit verändert werden?

Aktionismus; öffentliche Kampagne, um Rassismen aufzudecken; mehr Öffentlichkeitsarbeit.

5) Utopien und Zukunft denken, Alternativen entwickeln und leben.

Was soll sein und was soll werden?
Träumen von einer anderen Gesellschaft.

6) Gleichstellung in der eigenen Organisation, *Equality Targets* setzen.

Welche Ungleichheiten gibt es bei uns?
Wie können wir diese Ungleichheiten ausgleichen?

Antidiskriminierungsgesetze; gesellschaftliche Strukturen

Rechtliche Grundlagen schaffen, Sanktionen; neue Sozialpolitik, Umverteilung; Fremdenrecht reformieren; von Einzelaktionen zum Strukturwandel;

Diskriminierungshotline; Interkulturelle Treffen, Veranstaltungen, Feste; Zusammenführen, Kennen lernen.

Workshopleitung: Andreas Görg, iodo
Koordination: Barbara Sieberth, Plattform Menschenrechte Salzburg

Barbara Sieberth, Koordinierungsteam
Plattform für Menschenrechte,
Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen
in der Stadt

ESF-Projekt MINERVA – ein Bildungsprojekt für jugendliche Flüchtlinge

Wie ein Tropfen auf den heißen Stein – der Vergleich liegt nahe, wenn ich wieder einmal mit „leider nein“ auf die Anfrage einer meiner Schülerinnen antworten muss, ob sie zur Deutsch-Nachhilfe bei mir ein paar ihrer Freunde aus dem Flüchtlingsheim mitnehmen darf. Die Kapazitäten sind beschränkt und besonders diejenigen meiner SchülerInnen, die auf ihrem bisherigen Lebensweg noch keine Gelegenheit hatten, in ihrer Muttersprache lesen und schreiben zu lernen, brauchen viel Zeit und Geduld, um in ihrem Alter (16-26 Jahre) in einer fremden Sprache diese Zeichen verstehen und anwenden zu lernen, die die Sprache aufs Papier bringen.

Eine hohe Motivation zeichnet viele der ProjektteilnehmerInnen besonders aus und

Gedanken einer Deutsch-als-Zweitsprache-Lehrerin

so ist es wenig verwunderlich, dass die freiwillig zu besuchende zusätzliche Lernunterstützung durchwegs sehr gut ausgelastet ist. Die jungen Menschen werden auf den möglichen außerschulischen Hauptschulabschlusskurs vorbereitet und später dabei begleitet.

Das Ziel des Projektes MINERVA ist es, den TeilnehmerInnen grundlegende Sprachkenntnisse, Basisbildung sowie soziale und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und ihnen den Zugang zum österreichischen (Aus-)Bildungssystem zu ermöglichen. Die oft lange Wartezeit auf den Asylbescheid kann so mit Sinn gefüllt werden. Das Projekt stellt für die TeilnehmerInnen oft die einzige Möglichkeit für einen Einstieg in das Bildungswesen in Salzburg dar, da die wenig-

ten – aufgrund der zu geringen Deutschkenntnisse – dem Regelunterricht einer Hauptschule folgen könnten.

Steter Tropfen höhlt den Stein – und so ist es besonders lohnend mitanzusehen, wie stetige Fortschritte gemacht werden. Von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, kommen Buchstaben, Wörter, Phrasen und Grammatikbausteine dazu, die einem nicht nur das Über-, sondern Erleben in Salzburg leichter machen. Es ist schön zu sehen, wie dankbar diese jungen Menschen auf Aufmerksamkeit, Geduld, Verständnis und Interesse reagieren – jedoch auch manchmal beunruhigend zu erleben, dass diese positive Grundhaltung für sie aufgrund persönlicher Erlebnisse keine Selbstverständlichkeit darstellt. Jede/r bringt sein/ihr individuell geschnürtes Paket an Lebenserfahrungen mit nach Österreich – Erfahrungen, die sich kaum jemand hier vorstellen kann, geschweige denn will.

Im Gepäck befinden sich neben schmerzhaften Erinnerungen auch wunderbare Erzählungen über Familie, Freunde, Lebensweisen, Kultur, Bräuche, Tänze, Feiern und Essen. Dieses positive Potential versuchen wir zu aktivieren und zu sammeln, wie z.B. im Kochbuch der Kulturen (erhältlich über das Jugendzentrum IGLU) oder im Tanzworkshop „akzeptTanzen“ (zu finden auf YouTube), und möchten so dazu beitragen, dass oft ungenützt schlummernde Fähigkeiten geweckt und ausgeschöpft werden.

Wie wichtig eine fundierte Ausbildung ist, belegen zahlreiche Statistiken. Aus ihnen geht hervor, dass durch ein hohes Ausbildungsniveau nicht nur das Risiko von Arbeitslosigkeit, sondern auch das Armutsrisiko reduziert wird. Die Quote armutsgefährdeter Drittstaatsangehöriger in Österreich ist mit 30 Prozent nahezu dreimal höher als unter Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Auch bei bereits einge-

bürgerten Personen aus Drittstaaten bleibt die Armutsgefährdungsquote mit 21 Prozent deutlich über dem Bevölkerungsschnitt. Eher gehen diese Quoten mit mangelnden Ausbildungschancen und prekären Arbeitsverhältnissen wie z.B. Leiharbeit. Doch gesicherte Arbeitsverhältnisse und ein sinnvoller Tagesablauf sind gerade für traumatisierte Menschen von hoher Bedeutung.

2010 ist das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Wenn auch Sie – vielleicht noch in diesem Jahr – einen persönlichen Beitrag leisten und sich gleichzeitig von anderen Kulturen und vor allem Menschen berühren lassen wollen, würde es uns und besonders die jugendlichen Flüchtlinge des Projektes sehr freuen, Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen zu dürfen. Wir versuchen, freiwillige MentorInnen zu finden, die den jungen Menschen bei ihrem oft sehr herausfordernden Start in Österreich einfache Hilfestellungen (Alltagsfragen, Freizeitangebote, einfache Deutschkonversation) und sozialen Kontakt über mindestens ein halbes Jahr im Ausmaß von einer Stunde pro Woche anbieten wollen. Falls Sie sich angesprochen fühlen, kontaktieren Sie mich bitte über das Jugendzentrum IGLU unter (0662) 87 73 86. Denn wertvoller als Mitleid ist echtes Mitgefühl, dem aktive Hilfestellung und Tatendrang entspringen.

Birgit Russegger, Koordinierungsteam
Plattform für Menschenrechte,
Jugendzentrum IGLU / Projekt MINERVA

Quellen:

Statistik Austria: Armut und soziale Eingliederung
(www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung)
bmask (www.2010gegenarmut.at)

Themenübersicht der Berichte ab 2003:

Flüchtlinge:

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003), (2004), (2007), (2008)
 AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003), (2004), (2005), (2006), (2007), (2008), (2009)
 Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006), (2009)
 Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)
 Rechtsberatung (2009)
 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006)
 Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006), (2008)
 Bleiberecht (2008), (2009)
 Religion und Asylpolitik (2008)

MigrantInnen:

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
 Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
 Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004), (2005)
 Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)
 MigrantInnen in Hallein (2005), (2009)
 Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006), (2007)
 Integration in Stadt und Land Salzburg (2007), (2008), (2009)
 Sklaverei und Menschenhandel (2009)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:

Gleiche Rechte für alle – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung (2003)
 Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004), (2005), (2009)
 Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005), (2009)
 Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (2006)
 Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007), (2008), (2009)
 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
 Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)
 Religionsfreiheit (2009)

Kinder- und Jugendrechte:

Kinderrechte im Überblick (2003), (2004), (2005)
 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)
 Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
 Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004), (2005)
 Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004), (2007), (2009)
 Kinderrechte und Medien (2008)
 Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009)

Soziale Grundrechte:

Soziale Grundrechte (2003)
 Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004)
 Armut und Betteln (2005), (2006), (2009)
 Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005)
 Prekäre Dienstverhältnisse (2007), (2008)

BürgerInnenrechte:

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:

Gewalt gegen Frauen (2003), (2005)
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen, die in Gewaltbeziehungen leben (2004)
Familienzusammenführung (2005)

Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004)
Schulische Integration bzw. Inklusion (2005), (2006), (2007)
Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen (2008)
Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)
Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)
Psychische Erkrankung (2009)

VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

Mag.^a Monika Aichhorn, Rainbows Salzburg, Münchner Bundesstr. 121a/OG, 5020 Salzburg, 0662-825675, salzburg@rainbows.at, www.rainbows.at

Mag.^a Daiva Döring, Integrationsbeauftragte Stadt Salzburg, Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg, 0662-072-2296, daiva.doering@stadt-salzburg.at

MMag. Volker Frey, Generalsekretär Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Luftbadgasse 14-16, 1060 Wien, 01-9610585-24, volker.frey@klagsverband.at

Mag.^a Ingeborg Haller, Rechtsanwältin, Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Schloss Mirabell, II. Stock, Zimmer 233, 5024 Salzburg, 0662-8072-2025, haller@buergerliste.at

Pastorin Mag.^a Esther Handschin, Evangelisch-methodistische Kirche, Neutorstraße 38, 5020 Salzburg, 0662-834514, esther.handschin@emk.at

Mag.^a Claudia Hörschinger-Zinnagl, Redaktion Menschenrechtsbericht, 5020 Salzburg, claudia.hoerschinger@gruene.at

Edith Koppensteiner, Monitoringgruppe Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg

Dipl. Psych. Ursula Liebing, Sprecherin Plattform für Menschenrechte, 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Maria Loos, Musikerin, 5020 Salzburg, maria.loos@utanet.at

Teresa Lugstein, Selbsthilfegruppe Überlebt für Frauen und Mädchen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen, Alpenstraße 48/2, 5020 Salzburg, 0664-8284263, shg.ueberlebt@inode.at

Dr. Günther Marchner, Sprecher Plattform für Menschenrechte, 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at

Dr. Josef P. Mautner, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Haliemah Mocevic, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Muslimische Jugend Österreich, 0650-6837140, haliehmah.mocevic@mjoe.at

Mag.^a Christina Pürgy, Initiative „Stadtteilgarten Itzling“, Stadtteil-Kulturarbeit ABZ Itzling, derzeit bis 30. Juni 2011 in Bildungskarenz, stadtteilgarten.itzling@gmx.at, christinas_fairytale@gmx.at

Dipl.-Päd. Birgit Russegger, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Jugendzentrum IGLU / Projekt MINERVA, Haydnstr. 4, 5020 Salzburg, 0662-877386, juz-iglu@kirchen.net

Heinz Schoibl, Helix – Forschung und Beratung, Mirabellplatz 9/3, 5020 Salzburg, 0662-886623-10, heinz.schoibl@helixaustria.com, www.helixaustria.com

Cyriak Schwaighofer, Landessprecher und Landtagsabgeordneter der Grünen Salzburg, Chiemseehof Stiege 3/3. Stock, 5010 Salzburg, 0662-8042-2838, cyriak.schwaighofer@gruene.at

Mag.^a Barbara Sieberth, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Schloss Mirabell, II. Stock, Zimmer 233, 5024 Salzburg, 0662-8072-2025, sieberth@buergerliste.at

Mag.^a Maria Sojer-Stani, Plattform für Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-51290-14, office@menschenrechte-salzburg.at

Alfred Stingl, Altbürgermeister der Menschenrechtsstadt Graz

Dipl. Päd. DSA Christian Treweller, Institut für Inklusive Bildung c/o Soziale Initiative Salzburg, Postfach 94, 5024 Salzburg, 0699-10109259, sis@sol.at www.sisal.at/iib